

Finanzen und Wirtschaft
Betriebe und Unternehmen

Rechnungsabschluss 2025 **Jahresrechnungen 2025**

Schlussbericht des Stadtrechnungshofes

Vorbemerkungen

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesem Bericht verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

Comply or Explain

Der Stadtrechnungshof erwartet sich zu seinen Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen, dass diesen im Regelfall entweder zustimmend und zeitnahe nachgekommen wird (COMPLY), oder aber bei Nichterfüllung, nicht vollständiger und/oder nicht zeitgerechter Erfüllung, eine umfassende Darstellung und Begründung der zugrundeliegenden, diesbezüglichen Managemententscheidung vorgelegt wird (EXPLAIN).

Disclaimer des Stadtrechnungshofes

Sachverhalte, die dem Stadtrechnungshof im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht zur Kenntnis gelangt sind, konnten von diesem nicht gewürdigt werden, und die Prüfeinrichtung und ihre Prüfer können für allfällige gesetzwidrige und strafrechtliche Sachverhalte – vor, während und nach der Einschau – nicht zur Verantwortung gezogen werden. Dasselbe gilt auch für strukturelle und allgemein organisatorische Fragestellungen, die nicht dezidiert Inhalt der Prüfung waren und dem Prüforgan im Zuge der Einschau auch nicht als problematisch und als akute Optimierungs- und Regelungsnotwendigkeit aufgefallen sind.

Darstellung von Zahlen und Beträgen

Sämtliche Beträge im Bericht sind in der Währung Euro (EUR) angegeben und zur leichteren Lesbarkeit grundsätzlich kaufmännisch gerundet. Berechnungen von gerundeten Beträgen können in Tabellen zu Rundungsfehlern führen. Niedrige gerundete Beträge können in Tabellen mit dem Wert „0,0“ aufscheinen, tatsächliche Nullwerte sind hingegen mit „-“ gekennzeichnet. Negativbeträge in Tabellen sind in spitzen Klammern ohne führendes Minuszeichen dargestellt (z. B. <15.265>).

Formatierungen und Darstellungen im Bericht

Im Bericht werden die Feststellungen und Empfehlungen des Stadtrechnungshofes nach Aufzählungszeichen (•) in **fetter Schrift** dargestellt. Die Stellungnahmen der überprüften Stelle/n sind *kursiv* kenntlich gemacht, allfällige Gegenäußerungen des Stadtrechnungshofes werden **kursiv und fett** festgehalten.

Darstellungen im Bericht zum Rechnungsabschluss und zu den Jahresrechnungen

Die Abbildungen und Tabellen zum 3-Komponenten-Haushalt der Hoheitsverwaltung sind farblich differenziert (Finanzierungsrechnung: grün, Ergebnisrechnung: blau, Vermögensrechnung: orange). Allgemeine Auswertungen und Darstellungen sowie die Abbildungen und Tabellen zu den Jahresrechnungen der Unternehmen haben die Farbe Gelb als Grundton.

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag und -umfang	16
2	Prüfungsergebnis.....	17
2.1	Hoheitsverwaltung der Stadt Villach	17
2.1.1	Gesamtergebnis – Übersicht.....	18
2.1.2	Gesamtergebnis – Vergleich zum Vorjahr	20
2.1.3	Kennzahlenübersicht.....	22
2.1.4	Pflichtprüfungen nach dem Villacher Stadtrecht	23
2.1.5	Hinweise auf erforderliche Korrekturen im Rechnungsabschluss	23
2.2	Unternehmen der Stadt Villach.....	25
3	Grundlagen der Prüfung	28
3.1	Angeforderte Unterlagen Rechnungsabschluss.....	29
3.2	Angeforderte Unterlagen Jahresrechnungen	33
3.3	Fristenlauf	34
3.4	Österreichischer Stabilitätspakt	35
4	Pflichtprüfungen nach dem Villacher Stadtrecht	36
4.1	Haushaltsüberschreitungen nach § 86 K-VStR.....	36
5	Finanzierungshaushalt	38
5.1	Operative Gebarung.....	40
5.2	Investive Gebarung	41
5.3	Finanzierungstätigkeit	42
5.4	Nicht voranschlagswirksame Gebarung	43
5.4.1	Zwischenfinanzierung Beteiligung Campingbad Ossiacher See GmbH.....	44
5.4.2	Buchungsvorgänge in der NVG.....	46
5.4.3	Einzelnachweis über die NVG	48
5.5	Nettofinanzierungssaldo	49
6	Ergebnishaushalt	51
6.1	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	53
6.1.1	Erträge aus Ertragsanteilen.....	54
6.1.2	Weitere Erträge.....	54
6.2	Erträge aus Transfers.....	56

6.2.1	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts.....	56
6.2.2	Weitere Transfererträge	57
6.3	Finanzerträge	58
6.4	Personalaufwand	60
6.4.1	Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungen	61
6.4.2	Weiterer Personalaufwand	61
6.5	Sachaufwand	62
6.5.1	Sonstiger Sachaufwand	63
6.5.2	Weiterer Sachaufwand	63
6.6	Transferaufwand	64
6.6.1	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	65
6.6.2	Weiterer Transferaufwand	65
6.7	Finanzaufwand.....	66
6.7.1	Aufwendungen für Zinsen	67
6.7.2	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand.....	68
7	Vermögenshaushalt	69
7.1	Langfristiges Vermögen	70
7.1.1	Immaterielle Vermögenswerte.....	71
7.1.2	Sachanlagen	72
7.1.3	Aktive Finanzinstrumente / Langfristiges Finanzvermögen	73
7.1.4	Beteiligungen	74
7.1.5	Langfristige Forderungen	76
7.2	Kurzfristiges Vermögen	77
7.2.1	Kurzfristige Forderungen.....	78
7.2.2	Vorräte	79
7.2.3	Liquide Mittel.....	79
7.2.4	Aktive Finanzinstrumente / Kurzfristiges Finanzvermögen	80
7.2.5	Aktive Rechnungsabgrenzung.....	80
7.3	Nettovermögen.....	80
7.3.1	Saldo der Eröffnungsbilanz	81
7.3.2	Kumuliertes Nettoergebnis	82
7.3.3	Haushaltsrücklagen.....	82

7.3.4	Neubewertungsrücklagen.....	84
7.4	Sonderposten Investitionszuschüsse	85
7.5	Langfristige Fremdmittel.....	86
7.5.1	Langfristige Finanzschulden.....	87
7.5.2	Langfristige Verbindlichkeiten.....	89
7.5.3	Langfristige Rückstellungen	90
7.6	Kurzfristige Fremdmittel	91
7.6.1	Kurzfristige Finanzschulden	92
7.6.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten	94
7.6.3	Kurzfristige Rückstellungen.....	98
8	Hoheitsverwaltung - Spezielle Prüft Themen	100
8.1	Haftungen	100
8.1.1	Haftungsprämien.....	101
8.2	Abschreibung von Forderungen	101
8.3	Personaldaten.....	102
8.3.1	Personalaufwand	103
8.4	Risikovorsorge	104
8.5	Buchungsvorgänge generell.....	105
9	Formalerfordernisse Hoheitsverwaltung.....	106
9.1	Kundmachungs- und Auflagevorschriften	106
9.2	Bankauskünfte	106
9.3	Zahlwege	109
9.3.1	Zahlweg Webkasse.....	109
9.3.2	Bestandszahlweg	110
9.4	Vollständigkeitserklärungen.....	110
9.4.1	Dienstanweisung Nr. 36	111
9.5	Beilagen zum Rechnungsabschluss.....	112
9.6	Spekulationsverbotsgesetz.....	113
9.7	Dringende Verfügungen	113
9.8	Kassenreste	114
10	Kennzahlen zum Rechnungsabschluss.....	116
10.1	Aufwandsdeckungsgrad	118

10.2	Nettoergebnisquote	118
10.3	Abschreibungsintensität	119
10.4	Personalaufwandsquote	119
10.5	Sachaufwandsquote	120
10.6	Transferaufwandsquote	120
10.7	Finanzaufwandsquote	121
10.8	Eigenertragsquote	121
10.9	Drittfinanzierungsquote	122
10.10	Schuldendienstquote	122
10.11	Auszahlungsdeckungsgrad	123
10.12	Freie Finanzspitze	123
10.13	Eigenfinanzierungsquote	124
10.14	Verschuldungsdauer	125
10.15	Öffentliche Sparquote	125
10.16	Liquidität 1. Grades	126
10.17	Liquidität 2. Grades	126
10.18	Nettovermögensquote	127
10.19	Pro-Kopf-Verschuldung	127
10.20	Substanzerhaltungsquote	128
10.21	Nettovermögensveränderungsrate	128
11	Jahresrechnungen der Unternehmen	129
11.1	Formalerfordernisse	129
11.1.1	Vollständigkeitserklärungen	130
11.1.2	Anordnungsberechtigungen	130
11.1.3	Funktionsbezeichnungen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	131
11.2	Wohn- und Geschäftsgebäude	132
11.2.1	Endfälliges Darlehen	137
11.3	Wasserwerk	139
11.4	Plakatierung	145
11.5	Bestattung	150
11.6	Bäder	155
11.7	Tankstelle	160

11.8 Darlehensstand Unternehmen.....	165
11.8.1 Durchschnittszinssatz Unternehmen	166

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Veränderung Zahlungsmittel (FHH)	17
Tab. 2: Vermögensrechnung (VHH)	20
Tab. 3: Ergebnisrechnung (EHH).....	21
Tab. 4: Finanzierungsrechnung (FHH)	21
Tab. 5: Angeforderte Unterlagen zum Rechnungsabschluss – Hoheitsverwaltung	30
Tab. 6: Angeforderte Unterlagen Jahresrechnungen - Unternehmen.....	33
Tab. 7: Finanzierungsrechnung (FHH)	38
Tab. 8: Operative Gebarung (FHH)	40
Tab. 9: Investive Gebarung (FHH).....	41
Tab. 10: Finanzierungstätigkeit (FHH)	42
Tab. 11: Nicht voranschlagswirksame Gebarung (FHH).....	43
Tab. 12: Nettofinanzierungssaldo (FHH)	49
Tab. 13: Ergebnisrechnung (EHH)	51
Tab. 14: Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit (EHH).....	53
Tab. 15: Erträge aus Transfers (EHH)	56
Tab. 16: Finanzerträge (EHH)	58
Tab. 17: Personalaufwand (EHH).....	60
Tab. 18: Sachaufwand (EHH).....	62
Tab. 19: Transferaufwand (EHH).....	64
Tab. 20: Finanzaufwand (EHH)	66
Tab. 21: Vermögensrechnung (VHH)	69
Tab. 22: Langfristiges Vermögen (VHH).....	70
Tab. 23: Sachanlagen (VHH).....	72
Tab. 24: Beteiligungen (VHH).....	74
Tab. 25: Langfristige Forderungen (VHH).....	76
Tab. 26: Kurzfristiges Vermögen (VHH)	77
Tab. 27: Kurzfristige Forderungen (VHH)	78
Tab. 28: Nettovermögen (VHH)	80

Tab. 29: Sonderposten Investitionszuschüsse (VHH)	85
Tab. 30: Langfristige Fremdmittel (VHH)	86
Tab. 31: Langfristige Rückstellungen (VHH).....	90
Tab. 32: Kurzfristige Fremdmittel (VHH).....	91
Tab. 33: Kurzfristige Verbindlichkeiten (VHH).....	94
Tab. 34: Kurzfristige Rückstellungen (VHH)	98
Tab. 35: Bilanz Wohn- und Geschäftsgebäude	132
Tab. 36: EBT Wohn- und Geschäftsgebäude	134
Tab. 37: Bilanz Wasserwerk	139
Tab. 38: EBT Wasserwerk	141
Tab. 39: Bilanz Plakatierung	145
Tab. 40: EBT Plakatierung	147
Tab. 41: Bilanz Bestattung	150
Tab. 42: EBT Bestattung	152
Tab. 43: Bilanz Bäder	155
Tab. 44: EBT Bäder	157
Tab. 45: Bilanz Tankstelle.....	160
Tab. 46: EBT Tankstelle.....	162
Tab. 47: Darlehensstand Unternehmen.....	165
Tab. 48: Durchschnittszinssatz Unternehmen	166

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Drei-Komponenten-Haushalt.....	18
Abb. 2: Kennzahlenübersicht - KDZ Quicktest.....	22
Abb. 3: Infografik Unternehmen	25
Abb. 4: Veränderung Zahlungsmittel - Jahresvergleich (FHH).....	39
Abb. 5: Geldfluss Operative Gebarung - Jahresvergleich (FHH).....	40
Abb. 6: Geldfluss Investive Gebarung - Jahresvergleich (FHH).....	41
Abb. 7: Geldfluss Finanzierungstätigkeit - Jahresvergleich (FHH)	42
Abb. 8: Geldfluss Nicht voranschlagswirksame Gebarung - Jahresvergleich (FHH)	44
Abb. 9: Nettofinanzierungssaldo - Jahresvergleich (FHH)	50
Abb. 10: Nettoergebnis - Jahresvergleich (EHH)	52

Abb. 11: Haushaltsrücklagen - Jahresvergleich (EHH)	52
Abb. 12: Erträge aus Ertragsanteilen - Jahresvergleich (EHH)	54
Abb. 13: Weitere Erträge - Jahresvergleich (EHH)	55
Abb. 14: Transferertrag Träger des öffentlichen Rechts - Jahresvergleich (EHH).....	56
Abb. 15: Weitere Transfererträge – Jahresvergleich (EHH).....	57
Abb. 16: Finanzerträge -Jahresvergleich (EHH)	59
Abb. 17: Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungen – Jahresvergleich (EHH)	61
Abb. 18: Weiterer Personalaufwand – Jahresvergleich (EHH).....	61
Abb. 19: Sonstiger Sachaufwand – Jahresvergleich (EHH)	63
Abb. 20: Weiterer Sachaufwand – Jahresvergleich (EHH).....	64
Abb. 21: Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts – Jahresvergleich (EHH)	65
Abb. 22: Weiterer Transferaufwand – Jahresvergleich (EHH).....	65
Abb. 23: Finanzaufwand – Jahresvergleich (EHH)	66
Abb. 24: Finanzaufwand – Jahresvergleich (EHH)	67
Abb. 25: Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand – Jahresvergleich (EHH)	68
Abb. 26: Vermögensrechnung – Aktiva und Passiva (VHH).....	70
Abb. 27: Langfristiges Vermögen.....	71
Abb. 28: Immaterielle Vermögenswerte – Jahresvergleich (VHH).....	71
Abb. 29: Sachanlagen – Jahresvergleich (VHH).....	72
Abb. 30: Aktive Finanzinstrumente (Investmentfonds R 50) – Jahresvergleich (VHH) ..	73
Abb. 31: Beteiligungen – Jahresvergleich (VHH)	74
Abb. 32: Langfristige Forderungen – Jahresvergleich (VHH)	76
Abb. 33: Kurzfristiges Vermögen – Jahresvergleich (VHH)	77
Abb. 34: Kurzfristige Forderungen – Jahresvergleich (VHH)	78
Abb. 35: Vorräte – Jahresvergleich (VHH).....	79
Abb. 36: Liquide Mittel – Jahresvergleich (VHH)	79
Abb. 37: Nettovermögen – Jahresvergleich (VHH).....	81
Abb. 38: Saldo der Eröffnungsbilanz – Jahresvergleich (VHH)	81
Abb. 39: Kumuliertes Nettoergebnis – Jahresvergleich (VHH)	82
Abb. 40: Haushaltsrücklagen – Jahresvergleich (VHH)	82
Abb. 41: Neubewertungsrücklagen – Jahresvergleich (VHH)	84
Abb. 42: Sonderposten Investitionszuschüsse – Jahresvergleich (VHH).....	85

Abb. 43: Langfristige Fremdmittel – Jahresvergleich (VHH)	86
Abb. 44: Darlehensstand Hoheitsverwaltung – Jahresvergleich (VHH).....	87
Abb. 45: Darlehensstand inkl. Entwicklung laut MFP – Jahresvergleich (VHH)	87
Abb. 46: Darlehensstand HHV und Unternehmen – Jahresvergleich konsolidiert (VHH)	88
Abb. 47: Darlehensstand HHV, Unternehmen, VSV – Jahresvergleich (VHH).....	88
Abb. 48: Langfristige Rückstellungen – Jahresvergleich (VHH)	90
Abb. 49: Kurzfristige Fremdmittel – Jahresvergleich (VHH)	91
Abb. 50: Kurzfristige Finanzschulden – Jahresvergleich (VHH)	92
Abb. 51: Kurzfristige Verbindlichkeiten – Jahresvergleich (VHH).....	95
Abb. 52: Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen (VHH).....	96
Abb. 53: Cash-Pooling und wechselseitige Verrechnungen - Jahresvergleich (VHH)	97
Abb. 54: Kurzfristige Rückstellungen – Jahresvergleich (VHH).....	98
Abb. 55: Rückstellungen Urlaube/Gleitzeit – Jahresvergleich (VHH).....	99
Abb. 56: Anzahl Vollbeschäftigtenäquivalente - Jahresvergleich	102
Abb. 57: Personalaufwand ohne Pensionen - Jahresvergleich.....	103
Abb. 58: Bedeckung Risikoversorge durch Investmentfonds R50 - Jahresvergleich ...	104
Abb. 59: Ausnutzungstand Fonds R50 durch Risikoversorge - Jahresvergleich.....	104
Abb. 60: Aufwandsdeckungsgrad (EHH)	118
Abb. 61: Nettoergebnisquote (EHH)	118
Abb. 62: Abschreibungsintensität (EHH).....	119
Abb. 63: Personalaufwandsquote (EHH)	119
Abb. 64: Sachaufwandsquote (EHH)	120
Abb. 65: Transferaufwandsquote (EHH)	120
Abb. 66: Finanzaufwandsquote (EHH).....	121
Abb. 67: Eigenertragsquote (EHH)	121
Abb. 68: Drittfinanzierungsquote (EHH).....	122
Abb. 69: Schuldendienstquote (FHH).....	122
Abb. 70: Auszahlungsdeckungsgrad (FHH).....	123
Abb. 71: Freie Finanzspitze (Wert) (FHH).....	123
Abb. 72: Freie Finanzspitze (Quote) (FHH).....	124
Abb. 73: Eigenfinanzierungsquote (FHH).....	124
Abb. 74: Verschuldungsdauer (FHH)	125

Abb. 75: Öffentliche Sparquote (FHH)	125
Abb. 76: Liquidität 1. Grades (VHH).....	126
Abb. 77: Liquidität 2. Grades (VHH).....	126
Abb. 78: Nettovermögensquote (VHH).....	127
Abb. 79: Pro-Kopf-Verschuldung	127
Abb. 80: Pro-Kopf-Verschuldung mit Verbindlichkeiten (VHH)	127
Abb. 81: Substanzerhaltungsquote (VHH)	128
Abb. 82: Nettovermögensveränderungsrate (VHH)	128
Abb. 83: Bilanz Wohn- und Geschäftsgebäude - Kreisdiagramm.....	132
Abb. 84: Anlagevermögen Wohn- und Geschäftsgebäude – Jahresvergleich.....	133
Abb. 85: Umlaufvermögen Wohn- und Geschäftsgebäude - Jahresvergleich	133
Abb. 86: EBT Wohn- und Geschäftsgebäude - Jahresvergleich.....	135
Abb. 87: Umsatzrentabilität Wohn- und Geschäftsgebäude - Jahresvergleich.....	135
Abb. 88: Eigenkapital Wohn- und Geschäftsgebäude - Jahresvergleich.....	136
Abb. 89: Eigenkapitalrentabilität Wohn- und Geschäftsgebäude - Jahresvergleich.....	136
Abb. 90: Fremdkapital Wohn- und Geschäftsgebäude - Jahresvergleich.....	137
Abb. 91: Zinsaufwand Wohn- und Geschäftsgebäude - Jahresvergleich.....	138
Abb. 92: Bilanz Wasserwerk - Kreisdiagramm.....	140
Abb. 93: Anlagevermögen Wasserwerk - Jahresvergleich.....	140
Abb. 94: Umlaufvermögen Wasserwerk - Jahresvergleich.....	141
Abb. 95: EBT Wasserwerk - Jahresvergleich.....	142
Abb. 96: Umsatzrentabilität Wasserwerk - Jahresvergleich.....	142
Abb. 97: Eigenkapital Wasserwerk - Jahresvergleich	143
Abb. 98: Eigenkapital Wasserwerk - Jahresvergleich	143
Abb. 99: Fremdkapital Wasserwerk - Jahresvergleich	144
Abb. 100: Bilanz Plakatierung - Kreisdiagramm	145
Abb. 101: Anlagevermögen Plakatierung - Jahresvergleich	146
Abb. 102: Umlaufvermögen Plakatierung - Jahresvergleich	146
Abb. 103: EBT Plakatierung - Jahresvergleich	147
Abb. 104: Umsatzrentabilität Plakatierung - Jahresvergleich	148
Abb. 105: Eigenkapital Plakatierung - Jahresvergleich.....	148
Abb. 106: Fremdkapital Plakatierung - Jahresvergleich.....	149

Abb. 107: Bilanz Bestattung - Kreisdiagramm	150
Abb. 108: Anlagevermögen Bestattung - Jahresvergleich	151
Abb. 109: Umlaufvermögen Bestattung - Jahresvergleich	151
Abb. 110: EBT Bestattung - Jahresvergleich	152
Abb. 111: Umsatzrentabilität Bestattung – Jahresvergleich	153
Abb. 112: Eigenkapital Bestattung - Jahresvergleich	153
Abb. 113: Eigenkapitalrentabilität Bestattung – Jahresvergleich	154
Abb. 114: Fremdkapital Bestattung - Jahresvergleich	154
Abb. 115: Bilanz Bäder – Kreisdiagramm	156
Abb. 116: Anlagevermögen Bäder – Jahresvergleich	156
Abb. 117: Umlaufvermögen Bäder - Jahresvergleich	157
Abb. 118: EBT Bäder – Jahresvergleich	158
Abb. 119: Eigenkapital Bäder - Jahresvergleich	158
Abb. 120: Fremdkapital Bäder - Jahresvergleich	159
Abb. 121: Kapitalzufuhr Bäder - Jahresvergleich	159
Abb. 122: Bilanz Tankstelle - Kreisdiagramm	160
Abb. 123: Anlagevermögen Tankstelle - Jahresvergleich	161
Abb. 124: Umlaufvermögen Tankstelle - Jahresvergleich	161
Abb. 125: EBT Tankstelle – Jahresvergleich	162
Abb. 126: Umsatzrentabilität Tankstelle - Jahresvergleich	163
Abb. 127: Eigenkapital Tankstelle - Jahresvergleich	163
Abb. 128: Eigenkapital Tankstelle - Jahresvergleich	164
Abb. 129: Fremdkapital Tankstelle - Jahresvergleich	164

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ARA	Aktive Rechnungsabgrenzung
BIP	Bruttoinlandsprodukt
CBO GmbH	Campingbad Ossiacher See GmbH
d. h.	das heißt
EBT	Ergebnis vor Steuern (Earnings Before Taxes)
EHH	Ergebnishaushalt
ESVG	Europäisches System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FHH	Finanzierungshaushalt
GHD	Gemeindehaushaltsdaten
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GR	Gemeinderat
GuV	Gewinn-und-Verlust-Rechnung
HFAS	Haupt- und Finanzausschuss
HHO	Haushaltsordnung der Stadt Villach
JR	Jahresrechnung
K-AGO	Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung
K-GHG	Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz
K-GHV	Kärntner Gemeindehaftungs-Verordnung
K-SpvG	Kärntner Spekulationsverbotsgesetz
K-VStR	Villacher Stadtrecht
KDZ	Zentrum für Verwaltungsforschung (vormals Kommunalwissenschaftliches Dokumentationszentrum)
MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe
NFS	Nettofinanzierungssaldo
NVG	Nicht voranschlagswirksame Gebarung
n/a	nicht anwendbar; nicht auswertbar; nicht angegeben
o. e.	oben erwähnte
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
PRA	Passive Rechnungsabgrenzung

RA	Rechnungsabschluss
RB	Rohbericht
SB	Schlussbericht
STS	Stadtssenat
SV	Sitzungsvortrag
VA	Voranschlag
VASSt.	Voranschlagsstelle
VB	Vertragsbedienstete
VBÄ	Vollbeschäftigtenäquivalente
VF-V	Veranlagungsformen-Verordnung
VHH	Vermögenshaushalt
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VSBG	Villacher Sportstätten Betriebs GmbH
VSV	Verein Stadthalle Villach
WP	Wirtschaftsplan
ZO	Zahlungsverkehrsordnung der Stadt Villach
3/BE	Abteilung Buchhaltung und Einhebung
3/W	Abteilung Wohnungen
3/WG	Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude
GG 3	Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft
GG 4	Geschäftsgruppe Betriebe und Unternehmen
MD	Magistratsdirektion
StRH	Stadtrechnungshof

1 Prüfungsauftrag und -umfang

Der Stadtrechnungshof (StRH) ist das unabhängige Kontrollorgan der Stadt Villach und hat die Gebarung der Stadt Villach auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie ihre Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen. Über diese Prüfung ist gemäß § 91 Abs. 1a des Villacher Stadtrechts (K-VStR) Bericht zu erstatten.

Die Prüfungsfeststellungen in diesem Prüfbericht umfassen die gesamte Gebarung der Stadt Villach. Das sind einerseits der Rechnungsabschluss der Hoheitsverwaltung für das Rechnungsjahr 2025 und andererseits die Jahresrechnungen der städtischen Unternehmen für das Rechnungsjahr 2025.

Der Stadtrechnungshof ist weisungsfrei, was Inhalt und Umfang seiner Prüfungsfeststellungen betrifft. Die städtische Kontrolleinrichtung basiert auf dem Statut der Stadt und wurde durch das Kärntner Landesgesetz – Villacher Stadtrecht (K-VStR) – mit der Kompetenz ausgestattet, die unabhängige Gebarungskontrolle zu gewährleisten. Um das sicherzustellen, ist der Direktor des Stadtrechnungshofes hinsichtlich des Umfangs und Inhalts seiner Feststellungen an keine Weisungen gebunden.

Die Prüfungshandlungen wurden grundsätzlich auf jenen Daten und Unterlagen aufgesetzt, die dem Stadtrechnungshof von der Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft (GG 3) und von der Abteilung Buchhaltung und Einhebung (3/BE) bis 31. März 2026 übermittelt wurden. Sofern zeitlich möglich, wurden später einlangende Daten im Bericht mitberücksichtigt.

Die Ergebnisse der gegenständlichen Prüfung wurden vom Stadtrechnungshof im vorliegenden Schlussbericht zusammengefasst. Sämtliche Berichte des Stadtrechnungshofes, mit Ausnahme vertraulicher Zusatzberichte, sind gemäß § 93 Abs. 1b K-VStR eine Woche nach Vorlage an den Kontrollausschuss auf der Website der Stadt Villach zu veröffentlichen.

2 Prüfungsergebnis

Eine Detailbetrachtung des Rechnungsabschlusses 2025 und der Jahresrechnungen für die Unternehmen 2025 mit allen Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen des Stadtrechnungshofes (StRH) erfolgt unter den Punkten 3 bis 11. Im Kurzüberblick werden die Ergebnisse der Prüfung des StRH im Bereich der Hoheitsverwaltung (Punkt 2.1) und im Bereich der Unternehmen der Stadt Villach (Punkt 2.2) dargestellt.

2.1 Hoheitsverwaltung der Stadt Villach

Die Betrachtung des 3-Komponenten-Haushalts im RA 2025 hat folgende Kennzahlen ergeben:

Die in der **Vermögensrechnung** enthaltenen langfristigen Finanzschulden (Darlehen) sind gegenüber dem Vorjahr um 20,5 Mio. Euro gestiegen und belaufen sich nunmehr auf 114,5 Mio. Euro. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind um 26,9 Mio. Euro angewachsen und werden mit einer Höhe von 59,9 Mio. Euro ausgewiesen. Das Nettovermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,1 Mio. Euro verringert.

Das Nettoergebnis der **Ergebnisrechnung** (ohne Rücklagenbewegungen) beträgt minus 0,6 Mio. Euro. Es hat sich damit gegenüber dem Jahr 2024 um 5,3 Mio. Euro verbessert. Einerseits haben sich die Erträge um 14,8 Mio. Euro erhöht, andererseits sind die Aufwände um 9,6 Mio. Euro gestiegen.

Die **Finanzierungsrechnung** zeigt als Ergebnis im Jahr 2025 eine positive Veränderung an Zahlungsmitteln in Höhe von 3,7 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr. Bei der Berechnung des Zahlungsmittelbestands sind die kurzfristigen Finanzschulden zum Jahresende (überzogene Konten), wie nachfolgend dargestellt, mitzuberechnen.

Veränderung Zahlungsmittel (in Mio. EUR)	2025		
	Anfangs- bestand	End- bestand	Differenz
Liquide Mittel	7,3	4,9	<2,5>
Kurzfristige Finanzschulden (Kontokorrent, überzogene Konten)	<12,1>	<5,9>	6,2
Zahlungsmittelbestand	<4,8>	<1,0>	3,7

Tab. 1: Veränderung Zahlungsmittel (FHH)

Zu Jahresbeginn 2025 haben die positiven Bankkontostände der Stadt Villach inklusive Barbestände der Stadtkasse eine Summe von 7,3 Mio. Euro ergeben, während ein Kontokorrentkredit (Kassenkredit) in Höhe von minus 12,1 Mio. Euro bestanden hat.

Tatsächlich war Anfang 2025 somit ein Defizit in Höhe von 4,8 Mio. Euro gegeben. Zum Jahresende 2025 hat die Summe der positiven Bankkontostände inkl. Barbestände einen Wert von 4,9 Mio. Euro ergeben. Abzüglich der bestehenden Kontoüberziehungen von minus 5,9 Mio. Euro hat sich somit ein gegenüber dem Jahresanfang geringeres Defizit in Höhe von 1,0 Mio. Euro ergeben. Die Zahlungsmittel haben sich im Jahr 2025 demnach um 3,7 Mio. Euro erhöht.

2.1.1 Gesamtergebnis – Übersicht

Der 3-Komponenten-Haushalt stellt sich für das Jahr 2025 wie folgt dar:

3-Komponenten-Haushalt

Finanzierungsrechnung		Ergebnisrechnung	
Einzahlungen	Auszahlungen	Erträge	Aufwendungen
578,1	<574,4>	302,3	<300,4>
Veränderung Zahlungsmittel		Nettoergebnis inkl. Haushaltsrücklagen	
3,7		1,9	

Vermögensrechnung			
AKTIVA		PASSIVA	
		Nettovermögen	83,2
		Investitionszuschüsse	68,2
Langfristiges Vermögen	644,2	Langfristige Fremdmittel	473,2
Kurzfristiges Vermögen	54,7	Kurzfristige Fremdmittel	74,3
Summe Aktiva	698,8	Summe Passiva	698,8

Abb. 1: Drei-Komponenten-Haushalt¹

Die Veränderung der Zahlungsmittel in der Finanzierungsrechnung wirkt sich auf das kurzfristige Vermögen in der Vermögensrechnung aus. Kontokorrentkredite haben in den Jahren 2024 und 2025 über das Finanzjahr hinaus bestanden und werden direkt in der Vermögensrechnung in den kurzfristigen Fremdmitteln abgebildet. Eine einfache Berechnung der liquiden Mittel (Anfangsbestand + Veränderung = Endbestand) ist dadurch nicht mehr möglich.

¹ Die Erträge und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung enthalten Haushaltsrücklagen.

In den oben dargestellten Erträgen in Höhe von 302,3 Mio. Euro sind die Entnahmen von Haushaltsrücklagen und in den Aufwendungen in Höhe von minus 300,4 Mio. Euro die Zuweisungen an Haushaltsrücklagen zur vereinfachten Darstellung bereits enthalten. Das Nettoergebnis der Ergebnisrechnung inklusive Haushaltsrücklagen weist einen Saldo von 1,9 Mio. Euro aus und wirkt sich positiv auf das Nettovermögen in der Vermögensrechnung aus.

Im Jahr 2025 lag die Summe der Erträge mit 294,6 Mio. Euro (ohne Entnahmen aus Haushaltsrücklagen) unter jener der Aufwendungen mit 295,2 Mio. Euro (ohne Zuweisung an Haushaltsrücklagen), sodass in der laufenden Gebarung ein negatives Nettoergebnis von minus 0,6 Mio. Euro erzielt wurde. Eine nachhaltige Verbesserung der Lage ist für den StRH aufgrund der vorliegenden aktuellen Informationen und Daten nicht absehbar. Es ist davon auszugehen, dass die angespannte finanzielle Situation weiterhin anhält.

Zwar verfügt die Stadt Villach einerseits über eine beständige Vermögensbasis, andererseits ist und wird ihr finanzieller Spielraum – u. a. in Anbetracht der steigenden Verschuldung und den damit verbundenen Tilgungs- und Zinsbelastungen – zunehmend eingeengt. Die gebildeten (zum Teil zweckgebundenen) Rücklagen sind nicht direkt als liquide Mittel verfügbar, sie sind nach Ansicht der Finanzverwaltung durch das Fondsvermögen bedeckt. Vor einer konkreten, geldwerten Nutzung der Rücklagen müsste deren Bedeckung erst (fremd)finanziert werden. Entnahmen aus den bestehenden Rücklagen tragen somit nur bedingt zu einer Stabilisierung der laufenden Gebarung bei.

Ohne entsprechenden Gegensteuerungsmaßnahmen bleibt der finanzielle Handlungsspielraum der Stadt auf Basis von Eigenmitteln sowohl im Bereich der operativen als auch der investiven Gebarung mittel- bis langfristig deutlich eingeschränkt.

2.1.1.1 Mögliche Veränderungen am Gesamtergebnis

In der Gemeinderatssitzung am 29. April 2026 wird die nachträgliche Genehmigung der Zwischenfinanzierung der Stadt Villach für die CBO GmbH in Höhe von 1,3 Mio. Euro aus dem Jahr 2025 behandelt. Je nach Beschlussergebnis kann es im RA 2025 zu diversen Änderungen kommen, die sich auf den Finanzierungs- und Vermögenshaushalt auswirken würden.

Detailinformationen dazu finden sich im vorliegenden Prüfbericht unter dem Finanzierungshaushalt (Punkt 5), der investiven Gebarung (Punkt 5.2), der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Punkt 5.4) sowie unter dem Vermögenshaushalt (Punkt 7), dem langfristigen Vermögen (7.1), den langfristigen Forderungen (Punkt 7.1.5), den kurzfristigen Fremdmitteln (7.6) und den kurzfristigen Verbindlichkeiten (Punkt 7.6.2).

2.1.2 Gesamtergebnis – Vergleich zum Vorjahr

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung für das Jahr 2025 wird nachfolgend im Vergleich mit dem Jahr 2024 dargestellt:

Vermögensrechnung	2024	2025	Δ
AKTIVA	668,8	698,8	30,0
Langfristiges Vermögen	617,5	644,2	26,7
Immaterielle Vermögenswerte	0,5	1,0	0,6
Sachanlagen	512,4	539,1	26,7
Beteiligungen	49,6	47,7	<1,9>
Aktive Finanzinstrumente	40,3	41,6	1,3
Langfristige Forderungen	14,7	14,8	0,1
Kurzfristiges Vermögen	51,3	54,7	3,3
Kurzfristige Forderungen	43,7	49,5	5,8
Vorräte	0,3	0,3	<0,0>
Liquide Mittel	7,3	4,9	<2,5>
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,0	0,0	0,0
PASSIVA	668,8	698,8	30,0
Nettovermögen	84,3	83,2	<1,1>
Sonderposten Investitionszuschüsse	64,8	68,2	3,4
Langfristige Fremdmittel	464,7	473,2	8,4
Langfristige Finanzschulden	94,0	114,5	20,5
Langfristige Verbindlichkeiten	0,0	0,0	0,0
Langfristige Rückstellungen	370,7	358,6	<12,1>
Kurzfristige Fremdmittel	55,0	74,3	19,3
Kurzfristige Finanzschulden	12,1	5,9	<6,2>
Kurzfristige Verbindlichkeiten	33,0	59,9	26,9
Kurzfristige Rückstellungen	7,1	5,8	<1,3>
Passive Rechnungsabgrenzung	2,8	2,7	<0,1>

Tab. 2: Vermögensrechnung (VHH)

Ergebnisrechnung (inkl. interne Vergütungen)	2024	2025	Δ
Erträge	279,8	294,6	14,8
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	243,9	254,1	10,2
Erträge aus Transfers	33,2	36,3	3,1
Finanzerträge	2,6	4,2	1,5
Aufwendungen	285,6	295,2	9,6
Personalaufwand	72,3	73,2	0,8
Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	93,9	99,7	5,9
Transferaufwand (lfd. Transfers und Kapitaltransfers)	114,8	116,9	2,2
Finanzaufwand	4,6	5,3	0,7
Nettoergebnis	<5,9>	<0,6>	5,3
Entnahmen aus Haushaltsrücklagen	10,6	7,7	<2,9>
Zuweisungen zu Haushaltsrücklagen	9,9	5,2	<4,7>
Nettoergebnis (inkl. RL-Bewegungen)	<5,2>	1,9	7,1

Tab. 3: Ergebnisrechnung (EHH)

Finanzierungsrechnung (inkl. interne Vergütungen)	2024	2025	Δ
Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung	<9,8>	<7,1>	2,7
Operative Gebarung	<0,2>	4,5	4,7
Einzahlung	261,3	272,4	11,1
Auszahlung	<261,5>	<267,9>	<6,4>
Investive Gebarung	<21,6>	<32,1>	<10,5>
Einzahlung	13,3	5,9	<7,4>
Auszahlung	<34,9>	<38,0>	<3,1>
Nettofinanzierungssaldo	<21,8>	<27,6>	<5,8>
Finanzierungstätigkeit	11,9	20,5	8,6
Einzahlung	20,0	30,0	10,0
Auszahlung	<8,1>	<9,5>	<1,4>
Geldfluss aus nicht voranschlagswirksamer Gebarung	<3,5>	10,8	14,3
Einzahlung	277,9	269,8	<8,1>
Auszahlung	<281,5>	<259,0>	22,4
Veränderung Zahlungsmittel	<13,3>	3,7	17,1

Tab. 4: Finanzierungsrechnung (FHH)

2.1.3 Kennzahlenübersicht

Die folgenden Diagrammdarstellungen zeigen wesentliche Kennzahlen zum Rechnungsabschluss für das Jahr 2025 im Überblick. Nähere Informationen zu diesen und weiteren Kennzahlen erfolgen unter „Kennzahlen zum Rechnungsabschluss“ (siehe Punkt 10).

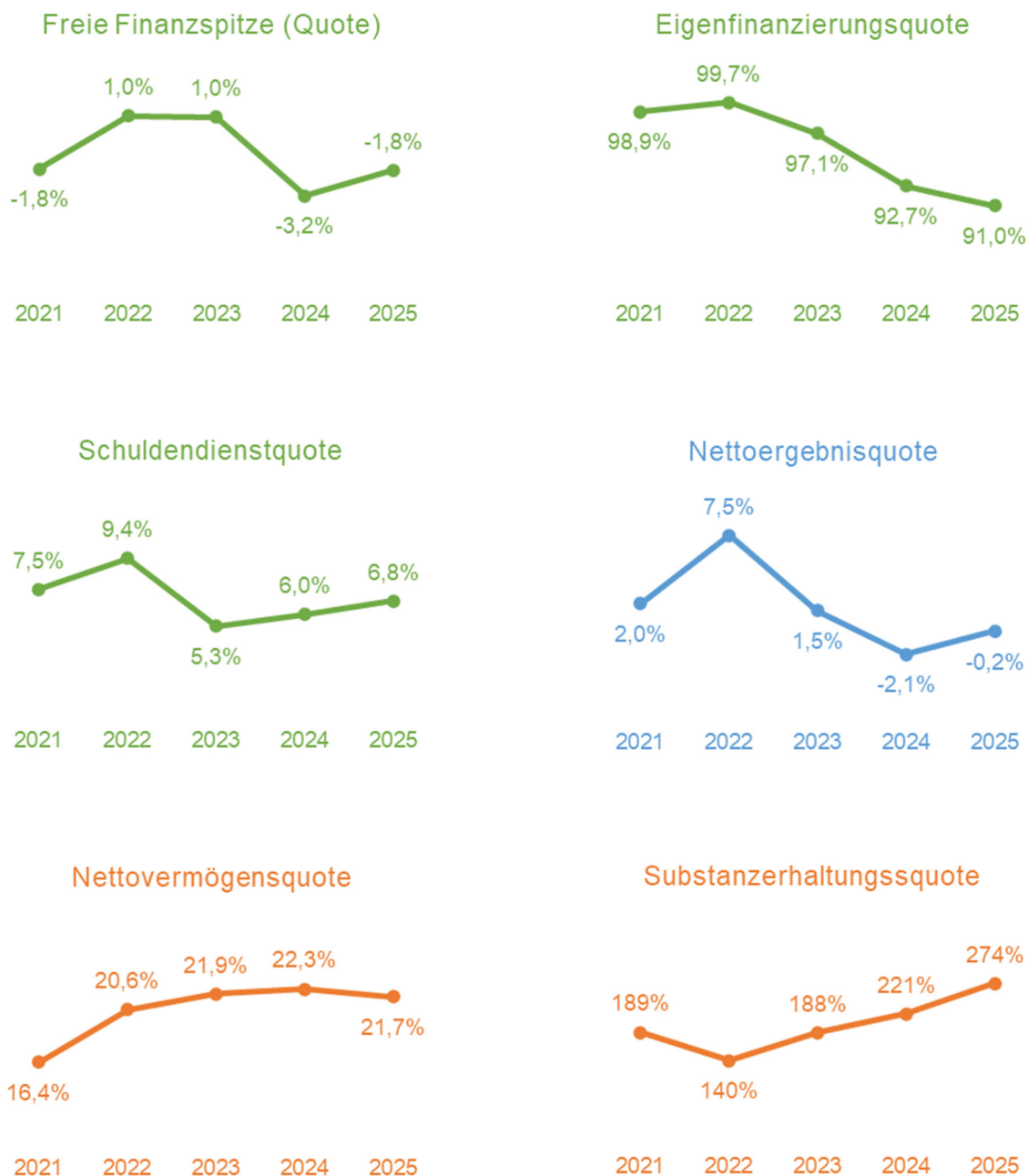


Abb. 2: Kennzahlenübersicht - KDZ Quicktest²

² Die dargestellten Kennzahlen entsprechen jenen Kennzahlen, die im KDZ-Quicktest Anwendung finden. (Quelle: Website KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung)

2.1.4 Pflichtprüfungen nach dem Villacher Stadtrecht

Für die nach dem Villacher Stadtrecht (§ 91 Abs. 1a K-VStR) verpflichtend durchzuführenden Prüfungen war festzustellen:

- **Die ausgewiesenen Abrechnungssummen im Rechnungsabschluss 2025 weichen im Ergebnishaushalt und im Finanzierungshaushalt von den budgetierten Summen im Voranschlag 2025 ab.**
- **Die Bestimmungen für die über- und außerplanmäßigen Mittelverwendungen (nach § 86 Abs. 1 – 3 K-VStR) wurden in dreizehn Fällen nicht eingehalten.**

Die Stellungnahme der GG 3 und die Gegenäußerung des StRH zu diesen Feststellungen finden sich unter „Haushaltsüberschreitungen nach § 86 K-VStR (Punkt 4.1).“

2.1.5 Hinweise auf erforderliche Korrekturen im Rechnungsabschluss

Durch die vom Stadtrechnungshof durchgeführte Prüfung, konnten der Finanzverwaltung notwendige Korrekturen in den Anlagen zum Rechnungsabschluss zeitgerecht mitgeteilt werden und noch vor der Frist zur Auflage und öffentlichen Einsicht richtiggestellt werden:

- **In der Finanzierungsrechnung (Anlage 1b) war der Wert der Verprobung für die Veränderung der Summe der Zahlungsmittel fehlerhaft (falsche Formel hinterlegt). Die Abteilung 3/BE hat dazu angegeben, dass die korrekte Formel mittlerweile hinterlegt wurde und dass die Berechnung zukünftig automatisch und nicht mehr manuell erfolgen wird.**
- **Der Haftungsnachweis (Anlage 6r) war doppelt enthalten, dafür war der Haftungsnachweis gemäß Kärntner Gemeindehaftungs-Verordnung nicht enthalten. 3/BE hat dazu im Prüfungsverlauf mitgeteilt, dass der Druckgenerator dahingehend angepasst wurde.**
- **Im Haftungsnachweis nach der Kärntner Gemeindehaftungs-Verordnung wurde ein falscher Ausnutzungsstand ausgewiesen. Der Nachweis wurde von der GG 3 im Prüfungsverlauf korrigiert, enthält aber zu einer Haftung nach wie vor fehlerhafte Daten.**
- **Der Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung (Anlage 6t) hat fehlerhafte Kontenbezeichnungen ausgewiesen. Die Behebung durch die Abteilung 3/BE erfolgte im Prüfungsverlauf.**
- **Der StRH kritisiert die von der Abteilung 3/BE gewählte Kategorisierung der Forderungen und Verbindlichkeiten in der NVG und empfiehlt eine eindeutig nachvollziehbare Zuordnung.**

- **Im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) fehlen die Schuldendienstsätze. Von 3/BE wurde dazu mitgeteilt, dass diese Programmfunktionalität im Zuge der Umstellung auf den Modern Client in der Buchhaltungssoftware bei der Datenmigration verloren gegangen ist. Der Hersteller wurde von 3/BE zur Behebung des Programmfehlers aufgefordert.**
- **Zudem hat der StRH erneut auf diverse Format- und Darstellungsmängel hingewiesen, die von der Abteilung 3/BE im Prüfungsverlauf behoben wurden.**

Mit der Finanzverwaltung wurde im Vorjahr hinsichtlich der fehlerhaften Darstellungen im Rechnungsabschluss vereinbart, dass künftig eine adäquate Qualitätssicherung und ein obligates internes Kontrollsystem angewendet werden.

- **Trotz Durchführung diverser Überprüfungen seitens 3/BE sollten die zugesagte Qualitätssicherung und der Einsatz eines IKS bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses durch die Finanzverwaltung nachgeschärft werden.**

Stellungnahme GG 3:

Seitens der Finanzverwaltung werden auf Empfehlung des StRH zukünftig zusätzliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung (IKS) in den Prozess der Rechnungsabschlusserstellung eingebaut, um eine weitere Verbesserung der Datenqualität sicherzustellen.

2.2 Unternehmen der Stadt Villach

In einer grafischen Zusammenschau lassen sich die Ergebnisse der Unternehmen im Jahr 2025 wie folgt darstellen:



Abb. 3: Infografik Unternehmen³

Der StRH stellt zu den Jahresabschlüssen der Unternehmen für das Jahr 2025 fest:

Das **Wasserwerk** weist ein positives Ergebnis vor Steuern (EBT) von 1,4 Mio. Euro aus. Gegenüber dem geplanten EBT von 4.200 Euro im Wirtschaftsplan hat sich das Ergebnis signifikant verbessert. Die Umsatzrentabilität beträgt 15,3 Prozent. Die Eigenkapitalrentabilität für das Jahr 2025 beträgt 5,8 Prozent und liegt damit deutlich über der Zielvorgabe des Gemeinderates von 0 bis 2 Prozent.

Die **Plakatierung** hat ein um 1.900 Euro besseres Ergebnis vor Steuern erreicht als geplant und schließt das Rechnungsjahr mit einem Wert von 5.500 Euro ab. Mit der Auflösung der im Unternehmen gebildeten Pensionsrückstellungen (Aufwendungen für Pensionen sind von der Stadt Villach und nicht vom Unternehmen zu tragen) hat sich das Eigenkapital im Jahr 2025 auf 606.000 Euro erhöht, nachdem es im Jahr 2024 noch bei minus 630.000 Euro gelegen war.

³ Visualisierung mittels KI erstellt; Daten: Jahresabschlüsse der Unternehmen, eigene Berechnungen

Die **Tankstelle** weist für das Jahr 2025 mit 70.300 Euro ein deutlich höheres Ergebnis vor Steuern im 5-Jahres-Vergleich auf als in den Vorjahren. Dadurch hat sich die Umsatzrentabilität gegenüber dem Vorjahr erhöht und lag im Jahr 2025 bei 1,0 Prozent.

Im Unternehmen **Wohn- und Geschäftsgebäude** wurde gegenüber einem geplanten Ergebnis vor Steuern mit 521.000 Euro im Jahr 2025 ein Wert von 489.000 Euro erreicht. Die vorgesehene Rücklagenzuführung zur Abstattung des endfälligen Darlehens in Höhe von 250.000 Euro ist im Jahr 2025 beschlusskonform erfolgt.

Das nicht operative Unternehmen **Bestattung** erreichte im Jahr 2025 ein Ergebnis vor Steuern von 158.200 Euro und verbesserte das Ergebnis damit gegenüber dem Wirtschaftsplan um 47.800 Euro. Der Fremdkapitalanteil im Unternehmen ist im Jahr 2025 mit einem Wert von 3.000 Euro auf den niedrigsten Wert im 5-Jahres-Vergleich gesunken. Die Umsatzrentabilität im Jahr 2025 ist gegenüber dem Jahr 2024 (21 Prozent) auf einen Wert von 19,8 Prozent gesunken.

Das Unternehmen **Bäder** weist mit 490.600 Euro ein negatives Ergebnis vor Steuern aus. Das Eigenkapital verringerte sich um 330.000 Euro und liegt nun bei 1,3 Mio. Euro.

Der Stadtrechnungshof trifft zur Prüfung der Jahresrechnungen der Unternehmen für das Jahr 2025 folgende Feststellungen:

- Die Jahresrechnungen der Unternehmen – bis auf jene des Wasserwerks – lagen dem StRH mit 31. März 2026 vollständig vor.
- Die Anhänge zu den Bilanzen der Unternehmen (ausgenommen Wohn- und Geschäftsgebäude) mit den Erläuterungen zur Bilanz wurden dem StRH auch heuer nicht innerhalb der vereinbarten Frist (31. März 2026) übermittelt.
- Die Darstellung und Form des Jahresabschlusses (Bilanz und GuV) der Unternehmen (mit Ausnahme des Unternehmens Wasserwerk) wird vom StRH beanstandet. Der StRH fordert daher erneut ein, dass die Erstellung der Jahresrechnungen künftig nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB), den steuerrechtlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung (GOB) zu erfolgen hat. Von der Abteilung 3/BE wurde im Prüfungsverlauf erneut mitgeteilt, dass die Mängel zur Behebung an den Hersteller gemeldet wurden und dass die geltenden Vorgaben zukünftig eingehalten werden.
- Der StRH weist zum wiederholten Mal darauf hin, dass der Hersteller der Buchhaltungssoftware die durchgängige Einhaltung des österreichischen Standards für Buchhaltungsprogramme zu gewährleisten hat und dass diese von der Finanzverwaltung vollumfänglich (auch bei Programm-Updates) einzufordern ist.

Stellungnahme GG 3:

Im Modern-Client [Anmerkung StRH: neue Version der Buchhaltungssoftware, seit Mitte Feber 2026 im Einsatz] wurden die Bericht-Schemata vom Softwarehersteller falsch erstellt. Die Richtigstellung wurde seitens der Finanzverwaltung umgehend beauftragt. Zukünftig erfolgt eine systemseitig korrekt erstellte Bilanz nach geltenden Regeln und Standards des Unternehmensgesetzbuchs.

Gegenäußerung StRH:

Der StRH wird sich in den Folgejahren davon überzeugen, dass die systemmäßig erzeugten Bilanzen und die Gewinn-und-Verlust-Rechnungen der Unternehmen dem österreichischen Standard entsprechen.

3 Grundlagen der Prüfung

Für die Erstellung dieses Prüfberichts wurden folgende Grundlagen in der für das Rechnungsjahr 2025 geltenden Fassung herangezogen:

- Villacher Stadtrecht (K-VStR)
- Haushaltsordnung der Stadt Villach (HHO)
- Zahlungsverkehrsordnung der Stadt Villach (ZO)
- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV)
- Richtlinien und Dienstanweisungen der Stadt Villach
- Kärntner Spekulationsverbotsgesetz (K-SpvG)
- Veranlagungsformen-Verordnung (VF-V)
- Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG)
- Kärntner Gemeindehaftungs-Verordnung (K-GHV)
- Österreichischer Stabilitätspakt (ÖStP)
- Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Bei Auswertungen und Vergleichen wurde auf folgende Datenquellen zurückgegriffen bzw. wurden dem StRH von der GG 3 daraus Daten zur Verfügung gestellt:

- Zentrales Buchhaltungssystem der Stadt Villach (newsystem)
- Finanzbuchhaltung (RZL)

Die im Bericht angeführten Anlagen beziehen sich auf jene Anlagen, die dem Rechnungsabschluss nach der VRV beizufügen sind.

Dieser Prüfbericht basiert grundsätzlich auf dem Stand der übermittelten Bestandteile des RA laut VRV sowie der weiteren vorliegenden Unterlagen der überprüften Stellen zum 31. März 2026. Vom Stadtrechnungshof aufgezeigte Fehler in den übermittelten Dokumenten wurden im Prüfverlauf an die Finanzverwaltung kommuniziert und von dieser nach zeitlicher Möglichkeit noch vor Auflage und Beschluss des Gesamtwerks korrigiert.

3.1 Angeforderte Unterlagen Rechnungsabschluss

Der StRH hat von der Finanzverwaltung für den RA 2025 Mitte Jänner 2026 nachfolgende Unterlagen angefordert und um Übermittlung jeweils mit Fertigstellung bzw. bis spätestens 31. März 2026 ersucht:

Angeforderte Unterlagen für die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2025	
Beschreibung	erhalten am
Ergebnishaushalt (Anlage 1a)	03.04.2026
Finanzierungshaushalt (Anlage 1b)	31.03.2026
Vermögenshaushalt (Anlage 1c)	03.04.2026
Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d)	03.04.2026
Ergebnishaushalt nach § 1 Abs. 2 (Anlage 1e)	03.04.2026
Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2 (Anlage 1f)	03.04.2026
Personaldaten gemäß ÖStP (Anlage 4)	17.03.2026
Rechnungsquerschnitt (Maastricht-Ergebnis - Anlage 5b)	31.03.2026
Nachweis über Transferzahlungen (Anlage 6a)	30.03.2026
Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)	30.03.2026
Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)	30.03.2026
Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6d)	17.03.2026
Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen (Anlage 6f)	30.03.2026
Anlagenspiegel (Anlage 6g)	30.03.2026
Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6h)	17.03.2026
Leasingspiegel (Anlage 6i)	17.03.2026
Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Stadt (Anlage 6j)	17.03.2026
Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Stadt (Anlage 6k)	17.03.2026
Nachweis über verwaltete Einrichtungen (Anlage 6l)	17.03.2026
Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6m)	17.03.2026
Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6n)	17.03.2026
Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (Anlage 6o)	17.03.2026
Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten (Anlage 6p)	17.03.2026
Rückstellungsspiegel (Anlage 6q)	30.03.2026
Haftungsnachweis (Anlage 6r)	03.03.2026
Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenuss empfänger (Anlage 6s)	19.03.2026
Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung (Anlage 6t)	30.03.2026
Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten (Anlage 6u)	17.03.2026
Leermeldung/en zu Anlagen lt. VRV, die nicht zur Anwendung gelangen	31.03.2026
Begründung allfälliger Rundungsdifferenzen in verpflichtenden Vorlagen nach VRV	09.04.2026
Erläuterungen zur Haushaltsrechnung laut HHO (Überschreitungen)	03.04.2026
Erläuternder Bericht zum Rechnungsabschluss	wird nachgeliefert
Nachweise Finanzschulden und Schuldendienst Hoheitsverwaltung (Kreditmanager)	fehlt
Beilage Haftungen nach Risikogruppe nach K-GHV	03.03.2026
Übersicht erhaltene Haftungsprämien	03.03.2026
Nachweise der externen Stellen, für die Haftungen übernommen wurden	03.03.2026
Detailauflistung und -informationen zu durchgeführten Nettovermögensveränderungen	30.03.2026
Abschreibung uneinbringlicher Forderungen inkl. Amtsvorträge/Beschlüsse	17.03.2026
Aufgliederung Kassenbestand (Kassenabschluss Jahresende)	19.03.2026
Bankauszüge für alle Konten (Stand Jahresende)	17.03.2026

Angeforderte Unterlagen für die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2025	
Beschreibung	erhalten am
Liste der im newsystem für die Erstellung des RA verwendeten Berichte	13.04.2026
Liste der nicht über newsystem erstellten Bestandteile des RA	13.04.2026
Liste der Konten mit Nullsaldo (alle bebuchten, aber im RA nicht ausgewiesenen Konten)	30.03.2026
Liste der durchgeführten Ausgleichs- und Abschlussbuchungen	31.03.2026
Entwurf neue Haushaltsordnung	31.03.2026
Übersicht und Details zu den langfristigen Verbindlichkeiten	30.03.2026
Kundmachung Voranschlag (analoge und digitale Kundmachung)	03.03.2026
Kundmachung Rechnungsabschluss (analoge und digitale Kundmachung)	17.03.2026
Durchgeführte Änderungen von Anordnungsberechtigungen im abgelaufenen Finanzjahr	17.03.2026
Darlehensaufnahmen: Amtsvorträge zu Vergaben und Beschlüsse	03.03.2026
Liste der Top-10-Kreditoren und Top-10-Debitoren im Bereich der NVG	31.03.2026
Liste aller für Bankauskünfte kontaktierten Banken mit Ansprechpartnern	17.03.2026
Bankauskünfte aller Banken	10.02.2026
Schriftliche Information zu Buchungsstopp	31.03.2026
Rechnungsabschluss 2025 komplett	03.04.2026

Tab. 5: Angeforderte Unterlagen zum Rechnungsabschluss – Hoheitsverwaltung

- **Die Finanzverwaltung hat dem StRH nach Anpassungen am 3. April 2026 einen neuen Entwurf des RA 2025 übermittelt.**

Notwendige Anpassungen aufgrund einer Forderungsabschreibung und von diversen Umbuchungen haben zur Neuerstellung des RA-Entwurfs geführt. Eine fehlende Skriptausführung wurde von der Abteilung 3/BE in diesem Zuge nachgeholt. Die durchgeführten Änderungen haben sich auf die Ergebnisrechnung (Anlagen 1b und 1e), die Vermögensrechnung (Anlagen 1c und 1f) und die Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d) ausgewirkt. Damit im Zusammenhang stehende und bereits erfolgte Auswertungen und Überprüfungen des StRH waren für den vorliegenden Prüfbericht daher zu aktualisieren.

Stellungnahme GG 3:

Der Rechnungsabschluss wurde fristgerecht am 31. März 2026 abgegeben – aufgrund der erforderlichen Korrektur der Forderungsabschreibungen wurde der Rechnungsabschluss wiederholt am 3. April 2026 übermittelt.

Gegenäußerung StRH:

Es stimmt, dass die Übermittlung des ersten RA-Entwurfs fristgerecht erfolgt ist. Durch den am 3. April 2026 geänderten RA-Entwurf musste der StRH jedoch bereits abgeschlossene Prüfhandlungen erneut durchführen.

Stellungnahme GG 3:

Begründung allfälliger Rundungsdifferenzen: Es liegen keine Rundungsdifferenzen vor, nur im Bereich der Darlehen ergeben sich programmtechnisch Differenzen von 1 Cent. Auch hier wird laufend in Zusammenarbeit mit dem Hersteller der Buchhaltungssoftware abgestimmt, diese Rundungsdifferenzen zu entfernen.

Gegenäußerung StRH:

Es wäre von Vorteil, wenn es zukünftig keine Rundungsdifferenzen mehr gibt.

Stellungnahme GG 3:

*Erläuternder Bericht zum Rechnungsabschluss: Der erläuternde Bericht (nicht Vorbericht) wird nach Fertigstellung an den Stadtrechnungshof übermittelt. Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Bericht eine ergänzende zusätzliche Erläuterung für die Gemeinderäte*innen und Bürger*innen zu den Entwicklungen des abgelaufenen Haushaltsjahres darstellt und nicht verpflichtend zu erstellen ist.*

In der Schlussbesprechung wurde von der GG 3 mitgeteilt, dass die Erstellung des Berichts naturgemäß eine der abschließenden Arbeiten zum Rechnungsabschluss ist. Der Bericht kann daher nicht zeitgleich mit den verpflichtenden RA-Bestandteilen an den StRH übermittelt werden.

Gegenäußerung StRH:

Der StRH wird zukünftig anstelle von „Vorbericht“ die Bezeichnung „Erläuternder Bericht zum Rechnungsabschluss“ verwenden. Dem StRH ist es, wie auch schon in den Vorjahren erwähnt, durchaus bewusst, dass dieser erläuternde Bericht kein verpflichtender Bestandteil des RA laut VRV ist. Die Daten und Zahlen im erläuternden Bericht der GG 3 korrespondieren allerdings mit dem verpflichtenden Teil des Rechnungsabschlusses. In der Schlussbesprechung wurde von der GG 3 mitgeteilt, dass eine Plausibilitäts- und Qualitätskontrolle des erläuternden Berichts durch den StRH auch im Interesse der GG 3 liegt.

Da der Rechnungsabschluss inklusive erläuterndem Bericht von der Finanzverwaltung veröffentlicht wird, sollte daher in den Folgejahren eine ehestmögliche Übermittlung des Berichtsentwurfs an den StRH erfolgen.

Stellungnahme GG 3:

Nachweise Finanzschulden und Schuldendienst Hoheitsverwaltung (Kreditmanager): Die diversen Nachweise und Auswertungen aus dem Kreditmanager sind kein offizieller Bestandteil des Rechnungsabschlusses und dienen der Finanzverwaltung lediglich der Gewinnung von Zusatzinformation, welche aus dem Standardprogramm nicht gewonnen werden können. Die Darlehen des Unternehmensbereiches werden über den Kreditmanager verwaltet und wurden die diesbezüglichen Nachweise an den Stadtrechnungshof übermittelt.

Gegenäußerung StRH:

Die erzeugten Nachweise aus dem Kreditmanager korrespondieren mit den Nachweisen im Rechnungsabschluss und werden vom StRH daher als prüfungsrelevant eingestuft. In der Schlussbesprechung wurde von der GG 3 zugesagt, die angeforderten Unterlagen aus dem Kreditmanager in den Folgejahren an den StRH zu übermitteln.

Stellungnahme GG 3:

Liste der im newsystem für die Erstellung des RA verwendeten Berichte (inkl. Berichts-ID) sowie Liste der nicht über newsystem erstellten Bestandteile des RA: Ein Auszug aus dem Druckgenerator (Excel-Liste inkl. Berichts-IDs) wird dem StRH übermittelt. Die zur Erstellung des Rechnungsabschlusses verwendeten Berichte waren zum Stichtag 31. März bereits vollständig im Druckgenerator abrufbar.

Gegenäußerung StRH:

Der StRH hat den Auszug aus dem Druckgenerator erhalten. Der StRH fordert diese Aufstellung deshalb an, da diverse Bestandteile des RA außerhalb der Buchhaltungssoftware erzeugt und erst bei Erstellung des Gesamtwerts über den Druckgenerator integriert werden. Auf diese Bestandteile hat der StRH in seinen Überprüfungen ein besonderes Augenmerk, da bei diesen nicht garantiert werden kann, dass sie mit dem Datenbestand des Buchhaltungssystems übereinstimmen. Die Information, ob die Bestandteile des RA direkt über die Buchhaltungssoftware oder an anderer Stelle erzeugt werden, ist für den StRH daher bereits bei Erhalt der Unterlagen relevant.

3.2 Angeforderte Unterlagen Jahresrechnungen

Die Vorgaben für den RA gelten nach § 89 K-VStR analog für die Jahresrechnungen der wirtschaftlichen Unternehmungen (Unternehmen) der Stadt Villach. Die Anforderung und Prüfung der Unterlagen durch den StRH erfolgten somit zeitgleich mit jenen zum RA der Stadt Villach.

Von den Unternehmen der Stadt Villach wurden für die JR 2025 Mitte Jänner 2026 über die Finanzverwaltung die prüfungsrelevanten Unterlagen (Übermittlung jeweils nach Fertigstellung bzw. bis spätestens 31. März 2026) angefordert.

Angeforderte Unterlagen für die Prüfung der Jahresrechnungen 2025						
Beschreibung	Unternehmen / erhalten am					
	Wasserwerk	Plakatierung	Tankstelle	Bestattung	Bäder	3/WG
Bilanz (erweiterte Darstellung)	02.04.26	11.03.26	20.03.26	11.03.26	26.03.26	31.03.26
Erläuterungen zu Abweichungen zum Vorjahr	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	31.03.26
Anhang zur Bilanz	09.04.26	10.04.26	10.04.26	10.04.26	10.04.26	31.03.26
Erläuterungen Abweichungen zum WP	08.04.26	08.04.26	08.04.26	08.04.26	08.04.26	31.03.26
Gewinn- und Verlustrechnung	02.04.26	11.03.26	20.03.26	11.03.26	26.03.26	31.03.26
Wirtschaftsplan	26.02.26	26.02.26	26.02.26	26.02.26	26.02.26	31.03.26
Vergleich zwischen WP und GuV	02.04.26	11.03.26	20.03.26	11.03.26	26.03.26	31.03.26
Schuldenstandsnachweis	01.04.26	n/a	26.03.26	n/a	26.03.26	31.03.26
Betriebsbericht/Jahresbericht	03.04.26	03.04.26	03.04.26	n/a	08.04.26	n/a
Cash-Flow-Berechnung	07.04.26	07.04.26	07.04.26	07.04.26	07.04.26	31.03.26
Investitions- und Annuitätenzuschüsse	01.04.26	n/a	n/a	n/a	n/a	31.03.26
Anlagenspiegel	02.04.26	11.03.26	20.03.26	11.03.26	26.03.26	31.03.26
Abschreibung uneinbringlicher Forderungen	26.03.26	11.03.26	n/a	n/a	n/a	31.03.26
Umbuchungsliste Abschluss	02.04.26	im Programm nicht abrufbar	im Programm nicht abrufbar	im Programm nicht abrufbar	im Programm nicht abrufbar	im Programm nicht abrufbar
KÖSt-Berechnung	n/a	11.03.26	20.03.26	11.03.26	n/a	n/a
Bankauszüge für alle Konten (Stand 31.12.)	24.03.26	24.03.26	24.03.26	24.03.26	24.03.26	31.03.26

Tab. 6: Angeforderte Unterlagen Jahresrechnungen - Unternehmen

- Die Jahresrechnung für das Unternehmen Wasserwerk wurde dem StRH verspätet am 2. April 2026 übermittelt.

- **Diverse Unterlagen zu den einzelnen Unternehmen wurden dem StRH erst nach der vereinbarten Frist (31. März 2026) bereitgestellt.**
- **Aufgrund des stets engen Zeitkorsetts weist der StRH erneut auf die Notwendigkeit einer vollständigen und zeitgerechten Bereitstellung sämtlicher Prüfungsunterlagen innerhalb der vereinbarten Frist hin.**

3.3 Fristenlauf

Der Prüfzeitplan für die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Jahresrechnungen der Unternehmen für das Jahr 2025 wird vom StRH jedes Jahr, ausgehend vom Termin der GR-Sitzung Ende April, unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorlaufzeiten (Rohbericht, Stellungnahme, Schlussbericht, Sitzung Kontrollausschuss), erstellt.

Das Villacher Stadtrecht gibt unter § 88 K-VStR vor, dass der Rechnungsabschluss des Vorjahres bis spätestens 30. April jeden Jahres durch den Gemeinderat mit Beschluss festzustellen ist.

Diese Frist als Termin für die gemeinsame Vorlage des Rechnungsabschlusses der Finanzverwaltung und des Prüfberichtes des StRH zum Rechnungsabschluss verursacht einen engen Fristenlauf im Prüfverfahren. Zwischen der GG 3 und dem StRH wurde daher als Frist für die Bereitstellung der angeforderten Prüfungsunterlagen sowie für die Bekanntgabe des Buchungsstopps durch die Finanzverwaltung der 31. März 2026 vereinbart.

Von der Finanzverwaltung vor dieser Frist bereitgestellte Unterlagen können vom StRH bereits vorab geprüft werden, so dass diverse Abklärungen und etwaige Richtigstellungen der Unterlagen bereits im Prüfverlauf erfolgen können.

Aufgrund des engen Zeitkorsetts, mit den Vorlaufzeiten bis zur Gemeinderatssitzung Ende April, ist es für den StRH grundsätzlich nicht möglich, Daten die von den überprüften Stellen nach Ende März übermittelt werden, in die Prüfhandlungen und in die sachgerechte Beurteilung einzubeziehen.

Der Versand des Rohberichts erfolgte am 10. April 2026 mit Stellungnahmefrist bis 16. April 2026. Die Schlussbesprechung wurde am 17. April 2026 durchgeführt. Der gegenständliche Schlussbericht wurde nach Einarbeitung der Stellungnahmen der überprüften Stellen und der Gegenäußerungen des StRH unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der Schlussbesprechung mit 17. April 2026 versendet. Eine Woche nach der Vorlage an den Kontrollausschuss wird der Schlussbericht gemäß § 93 K-VStR Abs. 1b auf der Website der Stadt Villach veröffentlicht.

Die weitere Behandlung des Schlussberichts erfolgt in der Kontrollausschusssitzung am 23. April 2026 sowie in der Gemeinderatssitzung am 29. April 2026.

3.4 Österreichischer Stabilitätspakt

Der Österreichische Stabilitätspakt (ÖStP) definiert die Kooperation von Bund, Ländern und Gemeinden hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Haushaltsführung. Die Gemeinden sind demnach verpflichtet, auf Landesebene einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen.

Der ÖStP enthält Vorgaben zum Haushaltssaldo nach ESG⁴ (Maastricht-Saldo), für den strukturellen Saldo (Schuldenbremse), das Ausgabenwachstum (Ausgabenbremse), den öffentlichen Schuldenstand (Schuldenanpassungsquote) und zusätzlich zu Haftungsobergrenzen. Weiters sind darin Sanktionen bei Nichteinhaltung der Regelungen verankert.

Nach dem Aussetzen der Regelungen des ÖStP durch das Österreichische Koordinationskomitee als Folge der Covid-19-Krise bis zum Jahr 2023, waren die Vorgaben des ÖStP seit dem Vorjahr und somit auch für das Rechnungsjahr 2025 wiederum einzuhalten. Demnach war im Jahr 2025 eine maximale gesamtstaatliche Neuverschuldung von 3 % des Bruttoinlandprodukts (BIP) gestattet.

⁴ ESG = Europäisches System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

4 Pflichtprüfungen nach dem Villacher Stadtrecht

Nach § 91 Abs. 1a K-VStR hat der Stadtrechnungshof festzustellen, dass die tatsächlich angefallenen voranschlagswirksamen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von den Voranschlagsbeträgen abweichen.

- **Der StRH stellt gemäß § 91 Abs. 1a K-VStR fest, dass die Beträge im RA 2025 im EHH und FHH von den Beträgen im VA 2025 der Stadt Villach abweichen.**

Nach § 91 Abs. 1a K-VStR hat der Stadtrechnungshof zudem die Einhaltung der Bestimmungen des § 86 Abs. 1 bis 3 K-VStR zu überprüfen. Vom StRH wurde daher die formelle Einhaltung der Einbringung der erforderlichen Anträge zur Beschlussfassung im GR nach § 86 K-VStR unter Berücksichtigung von Punkt 4 des § 23 HHO überprüft.

4.1 Haushaltsüberschreitungen nach § 86 K-VStR

Diverse Um- und Nachbuchungen zum Rechnungsabschluss wurden von der Finanzverwaltung ohne entsprechende Ausnahmeregelungen in der Haushaltsordnung vorgenommen.

Mittelverwendungen, die den im genehmigten Voranschlag vorgesehenen Ansatz überschreiten, werden als überplanmäßige Mittelverwendungen bezeichnet. Sind Mittelverwendungen erforderlich, für die im genehmigten Voranschlag kein Ansatz vorgesehen ist, handelt es sich um außerplanmäßige Mittelverwendungen. In beiden Fällen spricht man von Haushaltsüberschreitungen, für die der § 86 des Villacher Stadtrechts (K-VStR) sowie die §§ 17 und 23 der Haushaltsordnung der Stadt Villach (HHO) einzuhalten sind.

Bei neun Sammelnachweisen und Deckungsringen wurde der Gesamtansatz überschritten. Bei sechs davon konnte die Ordnungsmäßigkeit aufgrund von Ausnahmebestimmungen nach § 23 HHO festgestellt werden, drei Überschreitungen werden vom StRH beanstandet.

Insgesamt 93 Konten, die nicht Sammelnachweisen oder Deckungsringen zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit zugeordnet waren, zeigen eine Überschreitung des Gesamtansatzes. Bei 83 dieser Konten galt die Überschreitung nach § 23 HHO im Vorhinein als vom Gemeinderat genehmigt. Bei den restlichen zehn Konten wurde kein Antrag an den HFAS gestellt (§ 17 HHO) und die erfolgte Überschreitung somit nicht genehmigt.

Nach § 91 Abs. 1a K-VStR hat der Stadtrechnungshof die Einhaltung der Bestimmungen des § 86 Abs. 1 bis 3 K-VStR zu überprüfen.

Die Zustimmungserfordernisse für über- und außerplanmäßige Mittelverwendungen sind demnach wie folgt geregelt:

- Der vorherigen Zustimmung des Gemeinderats bedürfen außerplanmäßige Mittelverwendungen, die ein Promille der Summe des Abschnitts 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzrechnung des zweitvorangegangenen Finanzjahres übersteigen (§ 86 Abs. 1).
- Ebenso vom Gemeinderat vorab zu genehmigen sind überplanmäßige Mittelverwendungen, die zwei Promille der Summe des Abschnitts 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzrechnung des zweitvorangegangenen Finanzjahrs übersteigen (§ 86 Abs. 2).
- Alle anderen außer- und überplanmäßigen Mittelverwendungen sind dem Gemeinderat in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen (§ 86 Abs. 3).

Der StRH stellt für das Rechnungsjahr 2025 fest:

- **Die Bestimmungen des § 17 HHO und des § 86 Abs. 1 K-VStR wurden in zwei Fällen nicht eingehalten.**
- **Die Bestimmungen des § 17 HHO und des § 86 Abs. 2 K-VStR wurde in einem Fall nicht eingehalten.**
- **Die Bestimmungen des § 17 HHO und des § 86 Abs. 3 K-VStR wurden in zehn Fällen nicht eingehalten.**

Stellungnahme GG 3:

Die entsprechenden Beschlüsse für außerplanmäßige und überplanmäßige Mittelverwendungen werden wie jedes Jahr im Zuge des Rechnungsabschlusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Haushaltsordnung (§ 23 Pkt. 4.g.) ermächtigt die Abteilung 3/BE, die erforderlichen Umbuchungen bzw. Abschlussbuchungen vorzunehmen bzw. gelten diese vom Gemeinderat als genehmigt.

Gegenäußerung StRH:

Wenn die aufgezeigten dreizehn Fälle aus Sicht des StRH mit den Vorgaben nach Punkt 4 des § 23 HHO konform gehen würden, hätte er sie nicht beanstandet. Das zeigt sich dahingehend, dass weitere 83 überschrittene Konten vom StRH aufgrund des § 23 HHO nicht beanstandet wurden. Es besteht hier ein Auffassungsunterschied hinsichtlich der Auslegung der HHO. Der StRH hat bereits in den Vorjahren eine entsprechende Erweiterung der erlaubten Abschlussbuchungen zum Rechnungsabschluss im Zuge der Erstellung einer neuen HHO empfohlen.

5 Finanzierungshaushalt

Die Finanzierungsrechnung für das Jahr 2025 stellt sich in tabellarischer Übersicht wie folgt dar:

Finanzierungsrechnung (in Mio. EUR) – RA 2025			
Kategorie	Einzahlungen	Auszahlungen	Differenz
Operative Gebarung	272,4	<267,9>	4,5
Investive Gebarung	5,9	<38,0>	<32,1>
Finanzierungstätigkeit	30,0	<9,5>	20,5
Nicht voranschlagswirksame Gebarung	269,8	<259,0>	10,8
Summe / Veränderung Zahlungsmittel	578,1	<574,4>	3,7

Tab. 7: Finanzierungsrechnung (FHH)

Die Finanzierungsrechnung für das Jahr 2025 weist um 3,7 Mio. Euro höhere Einzahlungen als Auszahlungen aus.

Bei der Ermittlung des Zahlungsmittelbestands sind kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (Kontokorrentkredit, Kontoüberziehungen) zum Jahresbeginn und -ende zu berücksichtigen.

Zu Jahresbeginn 2025 wiesen die Guthaben bei Kreditinstituten inklusive der Barbestände der Stadtkasse (liquide Mittel) eine Gesamtsumme von 7,3 Mio. Euro aus. Dem stand ein Kontokorrentkredit in Höhe von 12,1 Mio. Euro gegenüber, sodass sich ein negativer Zahlungsmittelbestand von 4,8 Mio. Euro ergeben hat. Ende 2025 beliefen sich die Guthaben bei Kreditinstituten inklusive Barbestände auf 4,9 Mio. Euro. Nach Abzug der bestehenden Kontoüberziehungen von 5,9 Mio. Euro hat sich somit ein geringerer negativer Zahlungsmittelbestand von 1,0 Mio. Euro ergeben.

Im Jahr 2025 war somit eine Verbesserung der Zahlungsmittelsituation um 3,7 Mio. Euro festzustellen. Der Stand der liquiden Mittel verringerte sich gegenüber dem Vorjahr allerdings um 2,4 Mio. Euro (siehe Liquide Mittel, Punkt 7.2.3).

Aufgrund möglicher Veränderungen am Gesamtergebnis (siehe Punkt 2.1.1.1) kann es im Rechnungsabschluss 2025 zu einer Erhöhung der Auszahlungen in der Kategorie „Investive Gebarung“ von 38,0 Mio. Euro auf 39,3 Mio. Euro kommen. Im Gegenzug würden sich die Auszahlungen in der Kategorie „Nicht voranschlagswirksame Gebarung“ von 259,0 Mio. Euro auf 257,7 Mio. Euro verringern.

- **Der Abgleich zwischen der Finanzierungsrechnung, dem Kassenbestand mit 31. Dezember 2025 (Kassenabschluss) und den Kontoständen laut Bankauskünften hat die Ordnungsmäßigkeit ergeben.**

Der 5-Jahres-Vergleich zeigt, dass es, vor dem Rechnungsjahr 2025, zuletzt im Jahr 2022 der Fall war, dass in der Finanzierungsrechnung die Summe der Einzahlungen über der Summe der Auszahlungen gelegen ist:

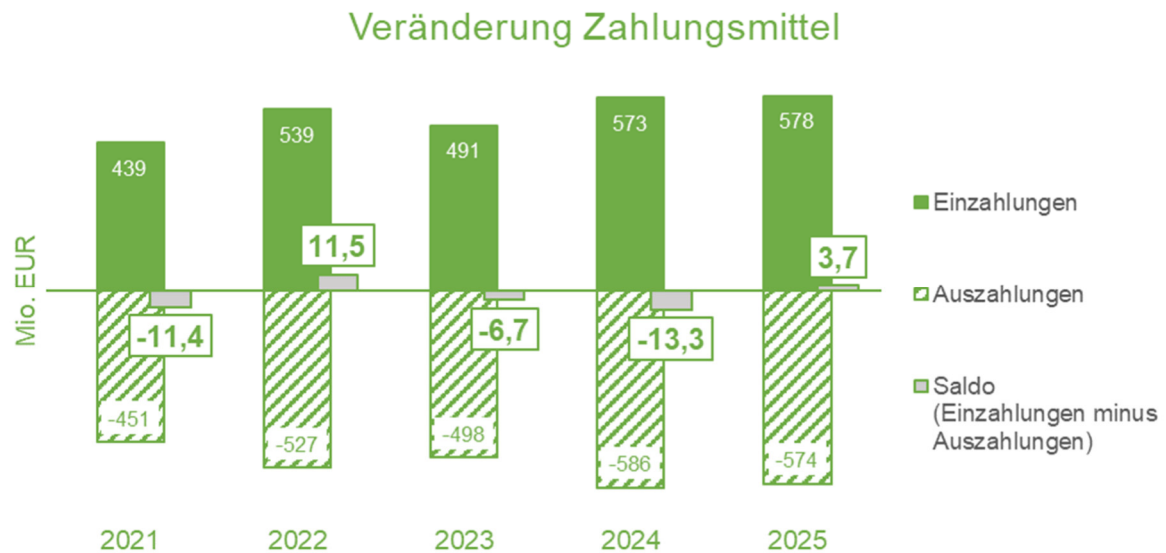


Abb. 4: Veränderung Zahlungsmittel - Jahresvergleich (FHH)

Die vier Kategorien der Finanzierungsrechnung werden nachfolgend näher betrachtet.

5.1 Operative Gebarung

Die operative Gebarung in der Finanzierungsrechnung umfasst Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit (z. B. Ertragsanteile, Abgaben und Gebühren), Ein- und Auszahlungen zu laufenden Transfers (z. B. von Trägern des öffentlichen Rechts) sowie Aufwendungen für Personal und Sachgüter.

Für das Rechnungsjahr 2025 stellt sich die operative Gebarung wie folgt dar:

Operative Gebarung (in Mio. EUR) – RA 2025			
Kategorie	Einzahlungen	Auszahlungen	Differenz
Transfers (ohne Kapitaltransfers)	31,6	<111,4>	<79,9>
Finanzerträge/-aufwände	2,9	<3,6>	<0,6>
Operative Verwaltungstätigkeit	237,9		237,9
Personalaufwand		<72,2>	<72,2>
Sachaufwand (ohne Transferaufwand)		<80,7>	<80,7>
Summe	272,4	<267,9>	4,5

Tab. 8: Operative Gebarung (FHH)

Im Jahr 2025 konnten sämtliche laufenden Ausgaben durch laufende Einnahmen bedeckt werden. Der Geldfluss in der operativen Gebarung weist ein Plus von 4,5 Mio. Euro aus.

- **Den größten Anteil an der Summe der operativen Verwaltungstätigkeit in Gesamthöhe von 237,9 Mio. Euro hatten die Ertragsanteile des Bundes mit 105,6 Mio. Euro sowie die eigenen Abgaben und Gebühren mit 83,5 Mio. Euro.**

Im 5-Jahres-Vergleich zeigt der Geldfluss der operativen Gebarung folgende Entwicklung:

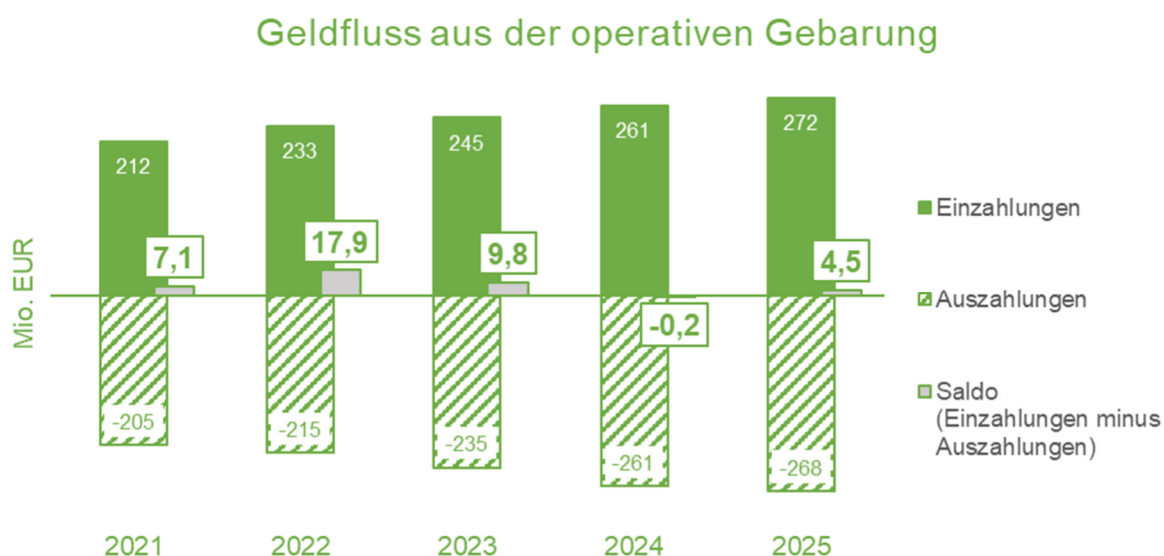


Abb. 5: Geldfluss Operative Gebarung - Jahresvergleich (FHH)

5.2 Investive Gebarung

Die investive Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen, sowie aus Kapitaltransfers. Es handelt sich dabei um Zahlungsströme mit substanzwertschaffendem Charakter.

Für das Rechnungsjahr 2025 stellt sich die investive Gebarung wie folgt dar:

Investive Gebarung (in Mio. EUR) – RA 2025			
Kategorie	Einzahlungen	Auszahlungen	Differenz
Investitionstätigkeit	0,1	<36,2>	<36,0>
Gewährte Darlehen/Vorschüsse	0,6	<0,1>	0,5
Kapitaltransfers	5,1	<1,7>	3,4
Summe	5,9	<38,0>	<32,1>

Tab. 9: Investive Gebarung (FHH)

- In der investiven Gebarung des Finanzierungshaushalts wurden im Jahr 2025 um 32,1 Mio. Euro mehr Auszahlungen als Einzahlungen getätigt.

Aufgrund möglicher Veränderungen am Gesamtergebnis (siehe Punkt 2.1.1.1) kann es im RA 2025 zu einer Erhöhung der Auszahlungen in der Kategorie „Gewährte Darlehen/Vorschüsse“ von 0,1 Mio. Euro auf 1,4 Mio. Euro kommen. Die Summe der Auszahlungen der investiven Gebarung würde sich dadurch von 38,0 Mio. Euro auf 39,3 Mio. Euro erhöhen.

Im 5-Jahres-Vergleich zeigt der Geldfluss aus der investiven Gebarung folgende Entwicklung:

Geldfluss aus der investiven Gebarung

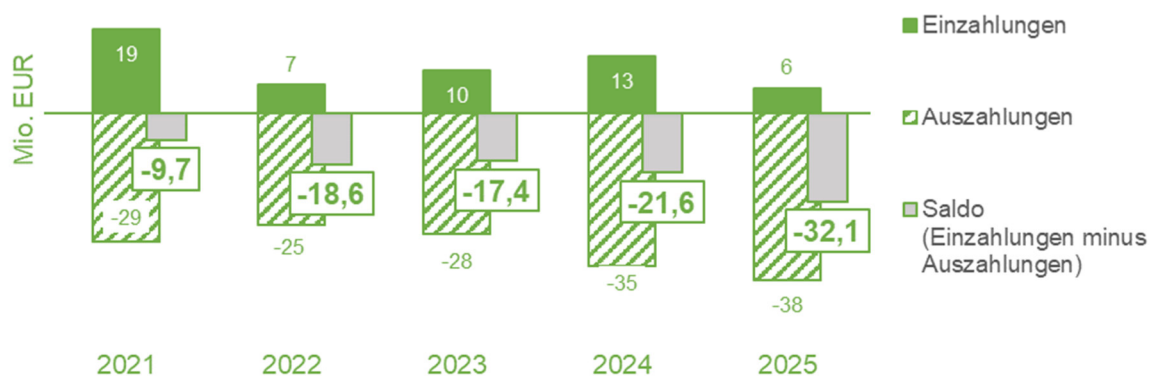


Abb. 6: Geldfluss Investive Gebarung - Jahresvergleich (FHH)

5.3 Finanzierungstätigkeit

Der Geldfluss für Finanzierungstätigkeit zeigt für das Jahr 2025 folgendes Bild:

Finanzierungstätigkeit (in Mio. EUR) – RA 2025			
Kategorie	Einzahlungen	Auszahlungen	Differenz
Aufnahme/Tilgung von Finanzschulden	30,0	<9,5>	20,5
Derivative Finanzinstrumente	-	-	-
Abgang/Erwerb von Finanzinstrumenten	-	-	-
Summe	30,0	<9,5>	20,5

Tab. 10: Finanzierungstätigkeit (FHH)

- Der Aufnahme von Finanzschulden in Höhe von 30 Mio. Euro stehen im Jahr 2025 Tilgungen von Finanzschulden in Höhe von 9,5 Mio. Euro gegenüber.

Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit

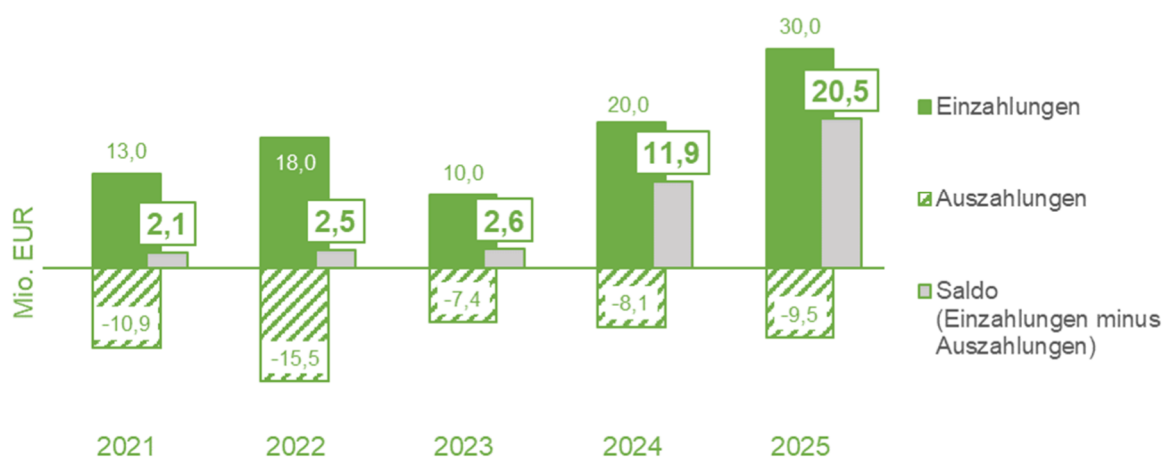


Abb. 7: Geldfluss Finanzierungstätigkeit - Jahresvergleich (FHH)

Im Jahr 2022 wurden Darlehenstilgungen in Höhe von 7,5 Mio. Euro durchgeführt. Der Wert von minus 15,5 Mio. Euro hat sich aus einer Korrektur einer inkorrekten Buchung aus dem Jahr 2021 ergeben.

5.4 Nicht voranschlagswirksame Gebarung

Die nicht voranschlagswirksame Gebarung (NVG) wird in Forderungen, Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme bzw. Tilgung von Kassenstärkungen unterteilt und hat sich im Haushaltsjahr 2025 wie folgt zusammengesetzt:

Nicht voranschlagswirksame Gebarung (in Mio. EUR) – RA 2025			
Kategorie	Einzahlungen	Auszahlungen	Differenz
Forderungen	0,3	<0,3>	<0,0>
Verbindlichkeiten	269,6	<258,7>	10,8
Aufnahme/Tilgung von Kassenstärkungen	-	-	-
Summe	269,8	<259,0>	10,8

Tab. 11: Nicht voranschlagswirksame Gebarung (FHH)

- **Über die NVG wurden im Jahr 2025 um 10,8 Mio. Euro mehr Einzahlungen als Auszahlungen getätigt. Die Rückzahlung vorfinanzierter Ausgaben im Zusammenhang mit dem Neubau der Stadthalle in Höhe von 4,4 Mio. Euro sind in dieser Summe enthalten.**

Aufgrund möglicher Veränderungen am Gesamtergebnis (siehe Punkt 2.1.1.1) kann es im Rechnungsabschluss 2025 zu einer Verringerung der Auszahlungen für Verbindlichkeiten von 258,7 Mio. Euro auf 257,4 Mio. Euro kommen.

Die offene Forderung der Stadt Villach gegenüber der CBO GmbH (Zwischenfinanzierung über Verrechnungskonto) ist in der NVG aufgrund der vom StRH kritisierten Zuordnung der Forderungs- und Verbindlichkeitskonten als Minusbetrag unter den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten enthalten. Wie der StRH zum Einzelnachweis über die NVG (Punkt 5.4.3) festgestellt hat, wird eine eindeutig nachvollziehbare Zuordnung der Kategorien Forderungen und Verbindlichkeiten in der NVG empfohlen.

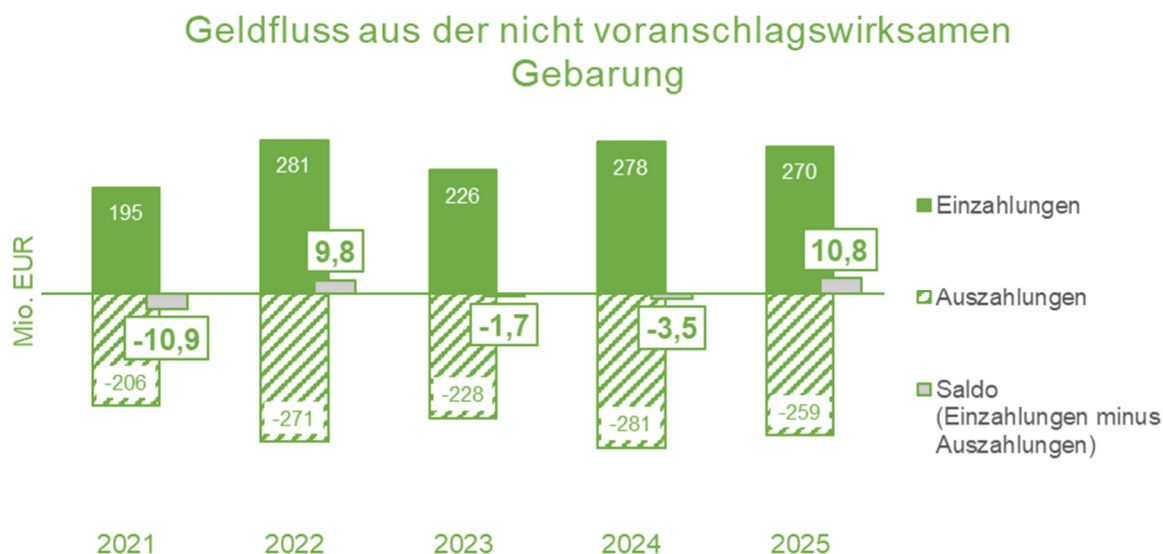


Abb. 8: Geldfluss Nicht voranschlagswirksame Gebärung - Jahresvergleich (FHH)

- **Das Gesamtvolumen der NVG hat sich im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr verringert, ist aber mit rund 270 Mio. Euro an Einzahlungen und rund 259 Mio. Euro an Auszahlungen nach wie vor sehr hoch.**
- **Aufgrund des dargestellten Volumens der NVG, liegt das große Interesse der nachprüfenden Kontrolle in der vollständigen Dokumentation und nachvollziehbaren Transparenz der Geldflüsse in der nicht voranschlagswirksamen Gebärung.**

5.4.1 Zwischenfinanzierung Beteiligung Campingbad Ossiacher See GmbH

Im Jahr 2025 wurden über ein Durchlauferkonto der nicht voranschlagswirksamen Gebärung (NVG) 1,3 Mio. Euro im Zusammenhang mit der Campingbad Ossiacher See GmbH (CBO GmbH), ohne zugrundeliegende gremiale Beschlüsse, ausbezahlt. Die Zahlungen an die CBO GmbH sind im April und Mai 2025 jeweils in Höhe von 650.000 Euro erfolgt.

Der StRH hat diese Zahlungsflüsse bereits in der Prüfung „Beteiligungsverwaltung Campingbad Ossiacher See GmbH“ beanstandet und von der GG 3 entsprechende Maßnahmen eingefordert (siehe Schlussbericht vom März 2026).

Im Zuge der RA-Prüfung 2025 wurden vom StRH offene Punkte im Zusammenhang mit den Auszahlungsvorgängen hinterfragt und von der Finanzverwaltung beantwortet.

Als Lösung hat die GG 3 inzwischen einen Sitzungsvortrag erstellt, mit dem die durchgeführten Auszahlungen nachträglich beschlossen werden sollen. Dieser Sitzungsvortrag

wurde am 25. März 2026 im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Stadtsenat behandelt. Am 29. April 2026 ist die Behandlung des Sitzungsvortrags im Gemeinderat vorgesehen.

Nachdem der StRH im Schlussbericht zur CBO GmbH festgestellt hatte, dass eine Abwicklung über die NVG nicht statthaft war, sollen die NVG-Buchungen laut Sitzungsvortrag als außerplanmäßige Mittelverwendungen für das Haushaltsjahr 2025 in die voranschlagswirksame Gebarung umgebucht werden. Die fremdüblich verzinste Rückzahlung der 1,3 Mio. Euro durch die CBO GmbH an die Stadt Villach ist bis Ende Juni 2026 vorgesehen. Für das Jahr 2025 haben sich laut Sitzungsvortrag Zinsforderungen in Höhe von rund 24.000 Euro ergeben.

- **Die erforderlichen Umbuchungen sind laut Sitzungsvortrag von der Finanzverwaltung vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2025 durchzuführen.**
- **Mit der Durchführung der noch zu beschließenden Umbuchungen in die voranschlagswirksame Gebarung wäre die Herstellung des geordneten Gemeindehaushaltes (§ 88 Abs. 3 K-VStR) für das Rechnungsjahr 2025 in dieser Hinsicht gegeben.**
- **Die fremdüblich verzinste Rückzahlung der 1,3 Mio. Euro durch die CBO GmbH an die Stadt Villach hat bis Ende Juni 2026 zu erfolgen.**

Stellungnahme GG 3:

Die Zuordnung der Buchung und die entsprechende Aufnahme in den Sitzungsvortrag zur Darlehensgewährung Camping Bad Ossiacher See GmbH erfolgte in Abstimmung mit dem StRH und ist grundsätzlich richtig. Die Buchung kann aber so erst nach Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgen. Wenn nachträglich die Buchung vorgenommen wird, ändern sich etliche Parameter im Rechnungsabschluss, sodass sich in vielen Bereichen das Zahlenwerk ändert und der letztendlich nachträglich neu erstellte Rechnungsabschluss nicht mehr mit dem ausgesandten und geprüften Zahlenwerk übereinstimmt. Es wird gerade anhand eines gespiegelten Rechnungsabschlusses geprüft, welche Änderungen eine nachträgliche Einbuchung nach sich zieht und ob das verständlich mit einem gesonderten Beschlusspunkt im Rechnungsabschluss dargestellt werden kann. Gleichzeitig wird auch eine Formulierung für eine Beschlussfassung gesucht, die die Einbuchung vereinfacht für das Haushaltsjahr 2026 ermöglicht.

Gegenäußerung StRH:

Der StRH erinnert in diesem Zusammenhang an die zeitlichen Verzögerungen in der Prüfung „Beteiligungsverwaltung Campingbad Ossiacher See GmbH“. Eine Lösung des konkreten Falls hätte von der GG 3 bereits im Vorjahr herbeigeführt werden können. Die nun daraus resultierende Problematik im Rahmen des engen Zeitkorsetts für die Erstellung und Prüfung des Rechnungsabschlusses ist daher hausgemacht. Abgesehen davon, muss eine nachträgliche Änderung des Rechnungsabschlusses

grundsätzlich immer möglich sein, da vom GR gemäß § 88 Abs. 3 K-VStR die Durchführung erforderlicher Maßnahmen zur Herstellung eines geordneten Gemeindehaushaltes beschlossen werden kann. Die Durchführung der zuvor erwähnten Umbuchungen im Haushaltsjahr 2025 muss daher auch basierend auf dem bestehenden Sitzungsvortrag der GG 3 grundsätzlich möglich sein.

Der StRH zeigt jedoch Verständnis dafür, dass die GG 3 aufgrund der dafür notwendigen Nacharbeiten eine nachträgliche Änderung des Rechenwerks vermeiden möchte. Der StRH wird sich einer von der GG 3 umfassend dokumentierten und transparenten Lösung nicht entgegenstellen.

5.4.2 Buchungsvorgänge in der NVG

Im Gegensatz zur voranschlagswirksamen Gebarung gibt es für Buchungsvorgänge in der NVG keine Vorgaben zu Betragsgrenzen. In Kombination mit dem hohen Gebarungsvolumen, hat der StRH dies hinsichtlich einer potentiell möglichen Manipulation bereits mehrfach in seinen Prüfungen als akut risikobehaftet eingestuft. In die neue Haushaltsordnung sollten entsprechende Vorgaben für Betragsgrenzen in der NVG aufgenommen werden.

Zudem hat der StRH in gesonderten Prüfungen zur voranschlagswirksamen Gebarung (VG) sowie im Rahmen der RA/JR-Prüfungen der letzten Jahre wiederholt eingefordert, dass zu den Buchungen in der NVG automatische Gegenbuchungen über das Buchhaltungssystem erfolgen sollten.

Die Abteilung 3/BE hat dem entgegnet, dass dies für bestimmte Buchungen nicht möglich ist. Um Zahlungen an unberechtigte Zahlungsempfänger zu vermeiden, braucht es ein internes Kontrollsystem in der Buchhaltung für Auszahlungen über Fachanwendungen. Als Beispiel für eine Prozessbeschreibung und für eine Risiko-Kontroll-Matrix wurden von der Abteilung 3/BE die Zahlungsabläufe rund um die Alimente über die Anwendung „Human“ in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe (1/KJ) bereitgestellt.

In den Besprechungen zum RA/JR 2025 hat der StRH die diesbezügliche Forderung weiter aufrechterhalten, dass es in der NVG grundsätzlich automatische Gegenbuchungen geben sollte und dass sämtliche buchhalterische Ausnahmen dazu entsprechend zu dokumentieren sind.

- **Der StRH empfiehlt, in die neue Haushaltsordnung Betragsgrenzen für Auszahlungen über die NVG aufzunehmen.**
- **Der StRH wiederholt seine Empfehlungen aus diversen NVG-Prüfungen, dass zu den Buchungen in der NVG grundsätzlich automatische Gegenbuchungen im Buchhaltungssystem erfolgen sollen.**

- **Ausnahmen über Fachanwendungen (z. B. Zahlungen von Alimenten) sind von der Abteilung 3/BE revisionssicher zu dokumentieren. Manuelle Gegenbuchungen sind von 3/BE durch entsprechende IKS-Regulatorien sicherzustellen.**

Stellungnahme GG 3:

In die neue Haushaltsordnung sollten entsprechende Vorgaben für Betragsgrenzen in der NVG aufgenommen werden. Wie bereits im Rahmen des Fragenkataloges beantwortet erfolgt eine automatische Gegenbuchung aufgrund der erforderlichen Zwischenschritte (insbesondere Prüfung und Aufbereitung der korrekten Auszahlungsanordnungen durch die jeweilige Fachabteilung) grundsätzlich bewusst nicht. Zudem birgt eine automatische SOLL-Stellung die Gefahr, falsche oder fehlerhafte Auszahlungsprozesse anzustoßen.

Die NVG ist im Rahmen des IKS abgebildet. Prozessbeschreibungen sind vorliegend, Prozessrisiken in der Matrix beschrieben. Klassische IKS-Standards wie Funktionstrennung, 4-Augenprinzip werden gleichlautend zur VG auch in der NVG eingehalten. Automatische Gegenbuchungen können jedoch beim Cash-Pooling eingeführt bzw. durchgeführt werden.

Gegenäußerung StRH:

Die GG 3 wird ersucht, dem StRH sämtliche verfügbaren Unterlagen im Zusammenhang mit den Prozessen in der NVG zukommen zu lassen.

Das Argument der Gefahr von falschen oder fehlerhaften Auszahlungsprozessen ist für den StRH nicht nachvollziehbar. Eine programmtechnische Lösung muss möglich sein.

Durch die manuelle bzw. teilautomatische Handhabung der Buchungsvorgänge in der NVG besteht ein erhöhtes Risiko an Malversationen und fehlerhaften Abläufen. Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass nicht auf Ein- bzw. Auszahlungsreste, die zum Jahresende bestehen, vergessen werden kann.

Wie unter „Kassenreste“ (Punkt 9.8) dargestellt wird, ist eine manuelle Durchführung von essentiellen Buchungen für die Übernahme bestimmter Sachverhalte in das Folgejahr fehleranfällig. Der StRH bleibt daher bei seiner Ansicht, dass Buchungen ohne Gegenbuchungen in der NVG die revisionssicher dokumentierte Ausnahme und im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit nicht die Regel sein sollen.

5.4.3 Einzelnachweis über die NVG

Die übermittelte Anlage 6t (Einzelnachweis über die NVG) hat einerseits fehlende Kontenbezeichnungen und andererseits Kontenbezeichnungen, die nicht mit den Eintragungen im Buchhaltungssystem übereinstimmen, ausgewiesen. Von der Abteilung 3/BE wurde dazu im Prüfungsverlauf mitgeteilt, dass die fehlerhaften und fehlenden Bezeichnungen korrigiert wurden. Vom Hersteller der Buchungssoftware hat die Abteilung 3/BE dazu noch keine Rückmeldung erhalten. Dem StRH wurde von 3/BE im Prüfungsverlauf bereits eine angepasste Version der Anlage 6t übermittelt.

Außerdem gestaltet sich die Nachvollziehung der einzelnen Eintragungen weiterhin schwierig, da bei den Forderungen und Verbindlichkeiten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung auch negative Beträge ausgewiesen werden, wodurch sich die jeweilige Bedeutung umkehrt (Forderungen werden Verbindlichkeiten und vice versa). Die saldierten Summen stellen daher nicht die tatsächlichen Summen der jeweils ausständigen Forderungen und Verbindlichkeiten dar. Die Abteilung 3/BE hat dazu im Prüfungsverlauf mitgeteilt, dass Verrechnungskonten grundsätzlich in der Kontenklasse 3 ausgewiesen werden.

- **Es wird dennoch empfohlen, bei der zukünftigen Erstellung des Nachweises entsprechende Umbuchungen in der NVG vorzunehmen, so dass die Forderungen und Verbindlichkeiten auf den entsprechenden Konten in den korrekten Kategorien dargestellt werden.**

Stellungnahme GG 3:

Eine Umbuchung innerhalb der NVG wird aus mehreren Gründen nicht vorgenommen: Sie würde die Abstimmung der Konten erschweren, die Komplexität erhöhen sowie die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Buchungen beeinträchtigen. Darüber hinaus ist es aus buchungstechnischer Sicht nicht möglich, Kassenreste auf andere Konten umzubuchen.

Gegenäußerung StRH:

Es ist für den StRH einerseits begrüßenswert, andererseits aber auch erstaunlich, dass die GG 3 in ihrer Stellungnahme als Argumente gegen die Umbuchungen die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit der Buchungen anführt, denn genau diese Punkte fordert der StRH für sämtliche Buchungen (nicht nur für jene in der NVG) immer wieder ein.

Im konkreten Fall ist die Transparenz und Nachvollziehbarkeit in der Anlage 6t mit dem derzeitigen Status aus nachfolgenden Gründen nicht gegeben: Die Anlage 6t, die nicht direkt aus dem Buchhaltungssystem erstellt wird, weist im Rechnungsabschluss einen Stand von 95.600 Euro bei den Forderungen (NVG) und einen Stand von 2.388.500 Euro bei den Verbindlichkeiten (NVG) aus. Tatsächlich liegt die Höhe der Forderungen (NVG) bei 28.049.900 Euro und die Höhe der Verbindlichkeiten

(NVG) bei 30.342.800 Euro. Nach Ansicht des StRH kommt es bei der aktuellen Buchungslage und Darstellung in der NVG zu einer nicht statthaften Vermengung der Forderungen und Verbindlichkeiten. Der StRH beharrt daher auf seiner Feststellung und Maßnahmenempfehlung.

In der Schlussbesprechung wurde von der GG 3 angeregt, einen gemeinsamen Termin mit der Abteilung 3/BE und dem StRH zur weiteren Klärung zu vereinbaren. Die Abteilung 3/BE wird einer sauber getrennten Darstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten in der Anlage 6t nachgehen.

5.5 Nettofinanzierungssaldo

Das Ergebnis aus der operativen und investiven Gebarung im RA ist der Nettofinanzierungssaldo (NFS). Aus dem Ergebnis des NFS und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit sowie den Ein- und Auszahlungen in der NVG, ergibt sich die Veränderung an Zahlungsmitteln in der betrachteten Rechnungsperiode.

Nettofinanzierungssaldo (in Mio. EUR) – RA 2025			
Kategorie	Einzahlungen	Auszahlungen	Differenz
Operative Gebarung	272,4	<267,9>	4,5
Investive Gebarung	5,9	<38,0>	<32,1>
Nettofinanzierungssaldo	278,3	<305,9>	<27,6>
Finanzierungstätigkeit	30,0	<9,5>	20,5
Nicht voranschlagswirksame Gebarung	269,8	<259,0>	10,8
Veränderung an Zahlungsmittel	3,7		

Tab. 12: Nettofinanzierungssaldo (FHH)

Für das Jahr 2025 hat sich als Ergebnis der operativen und investiven Gebarung ein Nettofinanzierungssaldo von minus 27,6 Mio. Euro ergeben.

Durch die (Fremd-)Finanzierungstätigkeit und höhere Einzahlungen als Auszahlungen in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung, haben sich die Zahlungsmittel im Jahr 2025 um 3,7 Mio. Euro erhöht.

Der Nettofinanzierungssaldo zeigt im 5-Jahres-Vergleich seit dem Jahr 2022 eine negative Entwicklung:

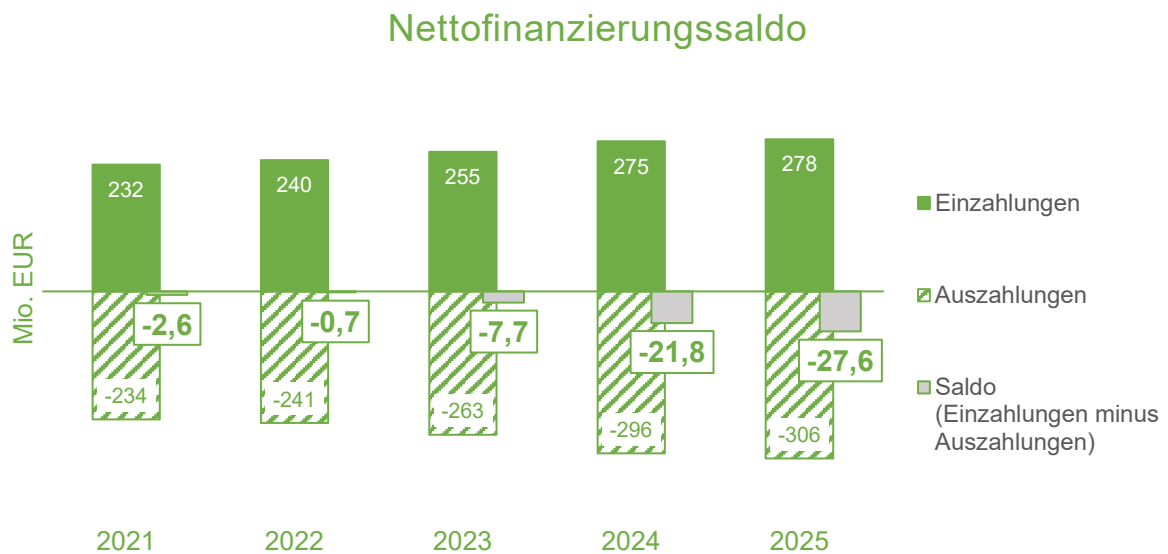


Abb. 9: Nettofinanzierungssaldo - Jahresvergleich (FHH)

6 Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt sind die Erträge und Aufwendungen periodenrein abzugrenzen. Ein Ertrag ist ein Wertzuwachs, ein Aufwand ist ein Werteinsatz, jeweils unabhängig vom konkreten Zeitpunkt des Zahlungsflusses. Der Ergebnishaushalt setzt sich aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung zusammen. Der Ergebnishaushalt entspricht einer Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV) und zeigt den Ressourcenverbrauch im Haushaltsjahr.

Die Ergebnisrechnung für das Jahr 2025 stellt sich wie folgt dar:

Ergebnisrechnung (in Mio. EUR) – RA 2025			
Erträge		Aufwendungen	
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	254,1	Personalaufwand	<73,2>
		Sachaufwand	<99,7>
Erträge aus Transfers	36,3	Transferaufwand	<116,9>
Finanzerträge	4,2	Finanzaufwand	<5,3>
Summe Erträge	294,6	Summe Aufwendungen	<295,2>
Nettoergebnis			<0,6>
Haushaltsrücklagen			
Entnahmen	7,7	Zuweisungen	<5,2>
Ergebnis Haushaltsrücklagen			2,5
Nettoergebnis inkl. Haushaltsrücklagen			1,9

Tab. 13: Ergebnisrechnung (EHH)

Ohne Einbeziehung der Haushaltsrücklagen mit Zuweisungen von 5,2 Mio. Euro und Entnahmen von 7,7 Mio. Euro ergibt sich ein Nettoergebnis von minus 0,6 Mio. Euro. Das bedeutet, dass im Ergebnishaushalt im Rechnungsjahr 2025 geringere Erträge erzielt als Aufwendungen getätigt wurden.

- **Das Nettoergebnis lag (ohne Berücksichtigung der Haushaltsrücklagen) mit Jahresende 2025 bei einem negativen Wert von 0,6 Mio. Euro.**

Im 5-Jahres-Vergleich zeigt die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im EHH (ohne Einbeziehung der Haushaltsrücklagen) folgendes Bild:

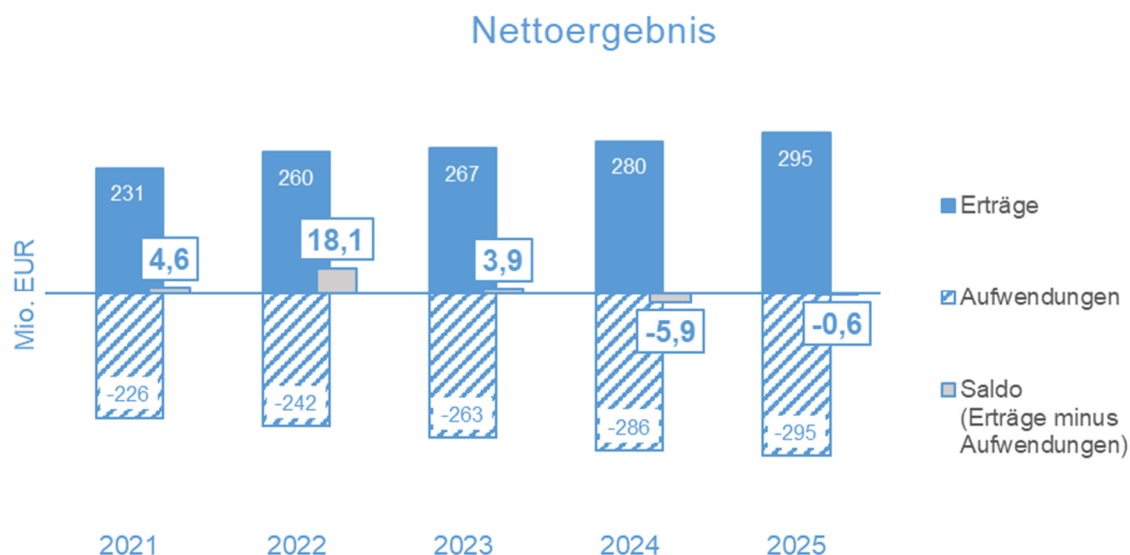


Abb. 10: Nettoergebnis - Jahresvergleich (EHH)

- Bis zum Jahr 2023 lag die Summe der Erträge noch über jener der Aufwendungen. Wie bereits im Vorjahr war es auch im Jahr 2025 hingegen so, dass geringere Erträge erzielt als Aufwendungen getätigt wurden.

Die Zuweisungen an und die Entnahmen aus Haushaltsrücklagen haben sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

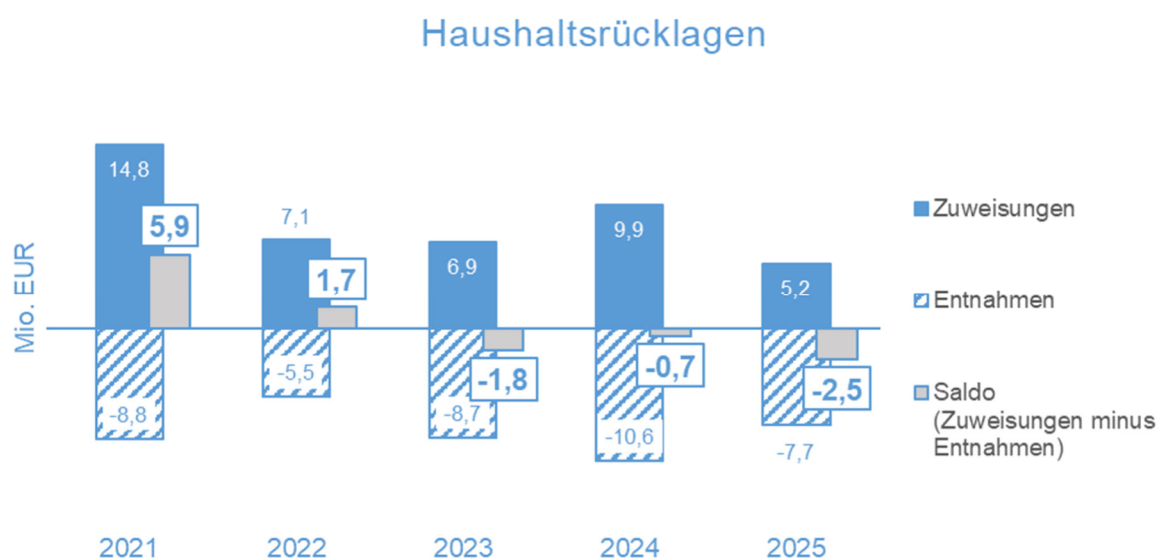


Abb. 11: Haushaltsrücklagen - Jahresvergleich (EHH)

Da aus den vorhandenen Haushaltsrücklagen mehr entnommen wurde (7,7 Mio. Euro) als den Haushaltsrücklagen neu zugewiesen wurde (5,2 Mio. Euro), ergibt sich für das Rechnungsjahr 2025 in der Darstellung ein Saldo von minus 2,5 Mio. Euro.

Der negative Saldo wirkt sich verbessernd auf das Nettoergebnis inklusive Haushaltsrücklagen aus. Der Stand und die Entwicklung der Haushaltsrücklagen sind unter dem Vermögenshaushalt (Punkt 7.3.3) abgebildet.

6.1 Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit

Wesentliche Anteile an den Erträgen der Stadt Villach in den Jahren 2021 bis 2025 hatten die Ertragsanteile des Bundes sowie die Erträge aus eigenen Abgaben und Gebühren:

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit (in Mio. EUR) – RA 2025			
Kategorie	RA 2024	RA 2025	Differenz
Erträge aus eigenen Abgaben	58,5	60,1	1,6
Erträge aus Ertragsanteilen	103,6	105,6	2,0
Erträge aus Gebühren	21,9	23,1	1,2
Erträge aus Leistungen	33,1	32,6	<0,5>
Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	3,8	4,0	0,2
Erträge aus Veräußerung und sonstiger Erträge	10,1	14,2	4,1
Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	12,8	14,5	1,6
Summe	243,9	254,1	10,2

Tab. 14: Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit (EHH)

Im Jahr 2025 wurden mit 254,1 Mio. Euro um 10,2 Mio. Euro höhere Erträge erzielt als im Vorjahr.

6.1.1 Erträge aus Ertragsanteilen

Nach einem deutlichen Anstieg im Jahr 2022 ist die Summe der Ertragsanteile des Bundes in den letzten drei Jahren jeweils leicht angestiegen:

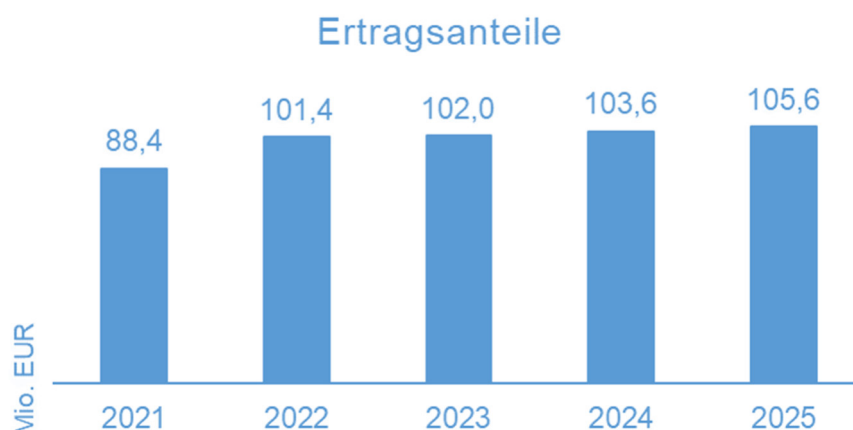
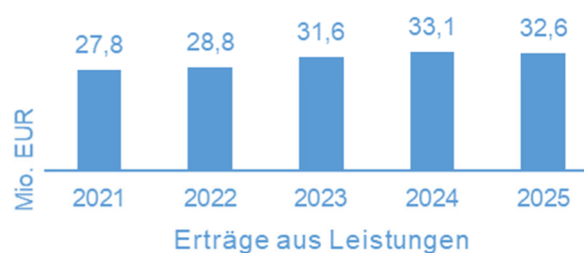
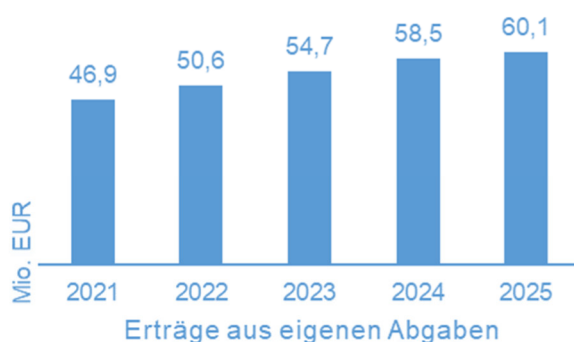


Abb. 12: Erträge aus Ertragsanteilen - Jahresvergleich (EHH)

6.1.2 Weitere Erträge

Neben den Ertragsanteilen des Bundes (105,6 Mio. EUR) waren die eigenen Abgaben (60,1 Mio. Euro) und Gebühren (23,1 Mio. Euro) ein wesentlicher Teil der Erträge der Stadt Villach im Rechnungsjahr 2025.

Weitere Erträge wurden aus Leistungen in Höhe von 32,6 Mio. Euro erzielt, die Erträge aus Veräußerungen haben im abgelaufenen Rechnungsjahr 14,2 Mio. Euro eingebracht.



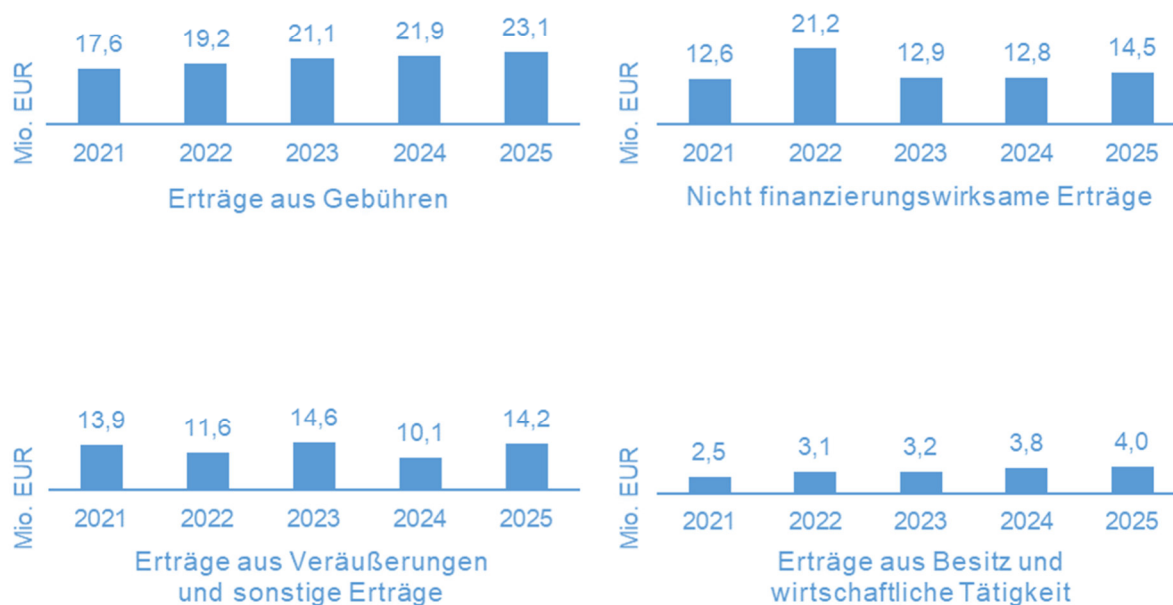


Abb. 13: Weitere Erträge - Jahresvergleich (EHH)

Die nicht finanzierungswirksamen Erträge (Auflösung Pensionsrückstellungen und andere Rückstellungen, Einzelwertberichtigungen) haben sich auf 14,5 Mio. Euro belaufen und aus dem Bereich „Besitz und wirtschaftliche Tätigkeit“ (z. B. Miet- und Pachterträge) haben sich im Jahr 2025 Erträge in Höhe von 4,0 Mio. Euro ergeben.

6.2 Erträge aus Transfers

Die Gegenüberstellung der Erträge aus Transfers im Jahr 2025 mit dem Vorjahr zeigt folgendes Bild:

Erträge aus Transfers (in Mio. EUR) – RA 2025			
Kategorie	RA 2024	RA 2025	Differenz
Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	25,2	27,6	2,4
Transferertrag von Beteiligungen	-	-	-
Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	1,0	1,0	0,0
Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	4,6	5,1	0,5
Transferertrag vom Ausland	0,1	-	<0,1>
Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben und der Gebietskörperschaft	-	0,1	0,1
Nicht finanzwirksamer Transferertrag	2,4	2,5	0,1
Summe	33,2	36,3	3,1

Tab. 15: Erträge aus Transfers (EHH)

Im Jahr 2025 wurden um 3,1 Mio. Euro mehr an Erträgen aus Transfers erzielt als im Vorjahr.

6.2.1 Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts

Den größten Anteil an den Erträgen aus Transfers machen die Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts aus:

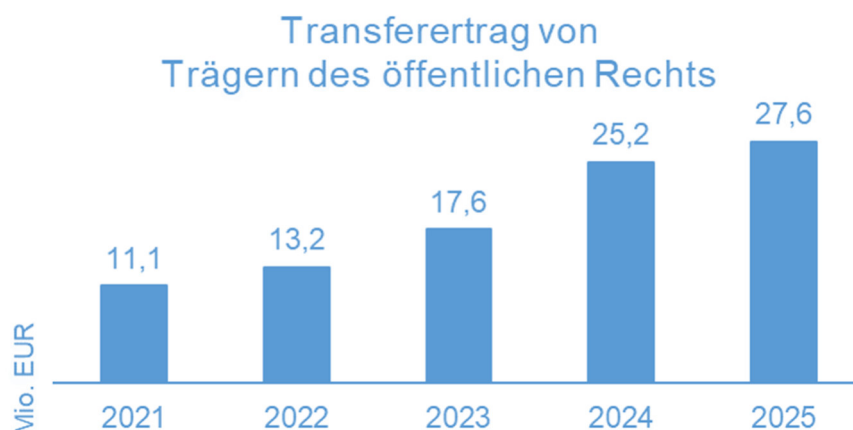


Abb. 14: Transferertrag Träger des öffentlichen Rechts - Jahresvergleich (EHH)

Der 5-Jahres-Vergleich zeigt, dass die Erträge aus den Transfers von Trägern des öffentlichen Rechts in den letzten Jahren teilweise deutlich angestiegen sind. Im Jahr 2025 lag die Summe dieser Erträge bei 27,6 Mio. Euro.

6.2.2 Weitere Transfererträge

Die weiteren Transfererträge im Jahr 2025 wurden aus den Bereichen Haushalte und Organisationen (5,1 Mio. Euro) und von Unternehmen (1,0 Mio. Euro) erzielt.

Die nicht finanzierungswirksamen Transfererträge sind Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen und schlugen mit 2,5 Mio. Euro zu Buche, die sonstigen Transfererträge mit rund 90.000 Euro.

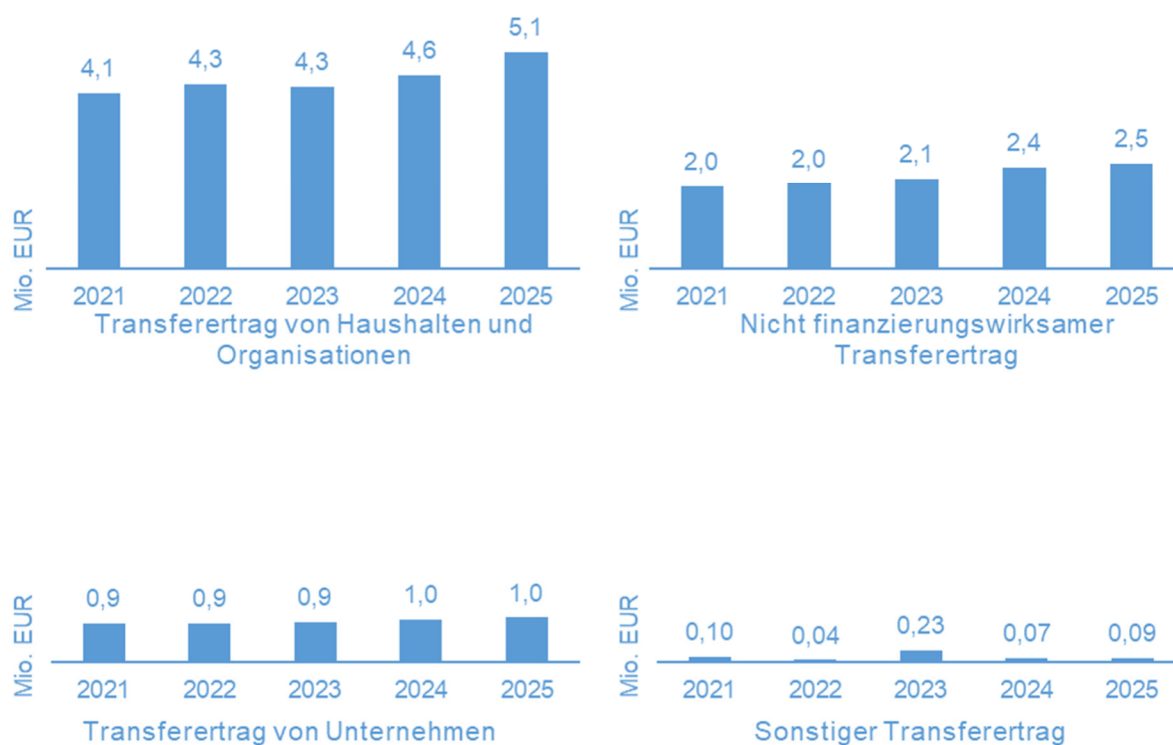


Abb. 15: Weitere Transfererträge – Jahresvergleich (EHH)

6.3 Finanzerträge

Die Finanzerträge im Jahr 2025 haben sich im Vergleich zum Jahr 2024 wie folgt zusammengesetzt:

Finanzerträge (in Mio. EUR) – RA 2025			
Kategorie	RA 2024	RA 2025	Differenz
Erträge aus Zinsen	1,6	2,3	0,7
Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft	-	-	-
Erträge aus Gewinneinnahmen von marktbestimmten Betrieben	-	-	-
Sonstige Finanzerträge	-	-	-
Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	1,1	0,6	<0,4>
Sonstige nicht finanzierungswirksame Erträge	-	1,3	1,3
Summe	2,6	4,2	1,5

Tab. 16: Finanzerträge (EHH)

Die Finanzerträge lagen im Jahr 2025 mit 4,2 Mio. Euro um 1,5 Mio. Euro über den Finanzerträgen aus dem Vorjahr.

Für die Zwischenfinanzierung der CBO GmbH im Jahr 2025 ist laut Sitzungsvortrag der GG 3 eine marktübliche Verzinsung vorgesehen. Die Zinsen sind gemeinsam mit der Hauptsumme bis Ende Juni 2026 an die Stadt Villach zurückzuzahlen und sind als Erträge aus Zinsen zu verbuchen.

Der Sitzungsvortrag der GG 3 sieht zudem vor, dass die Zinsen als offene Forderung in Höhe von rund 24.000 Euro gegenüber der CBO GmbH für das Haushaltsjahr 2025 zu verbuchen sind. Dieser Umstand ergibt sich ohnehin aus den Grundsätzen der ordentlichen Buchführung. Nach Rücksprache mit der Abteilung 3/BE wurde dem StRH mitgeteilt, dass die Zinsforderung voraussichtlich erst im Haushaltsjahr 2026 verbucht wird. Auch wenn es sich dabei um einen formalen Fehler handelt, wird der StRH aus dem Grundsatz der Wesentlichkeit (das Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird nicht wesentlich beeinflusst) diese Vorgehensweise nicht beanstanden.

Die Erträge aus Zinsen sowie die Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen werden nachfolgend im 5-Jahres-Vergleich dargestellt:

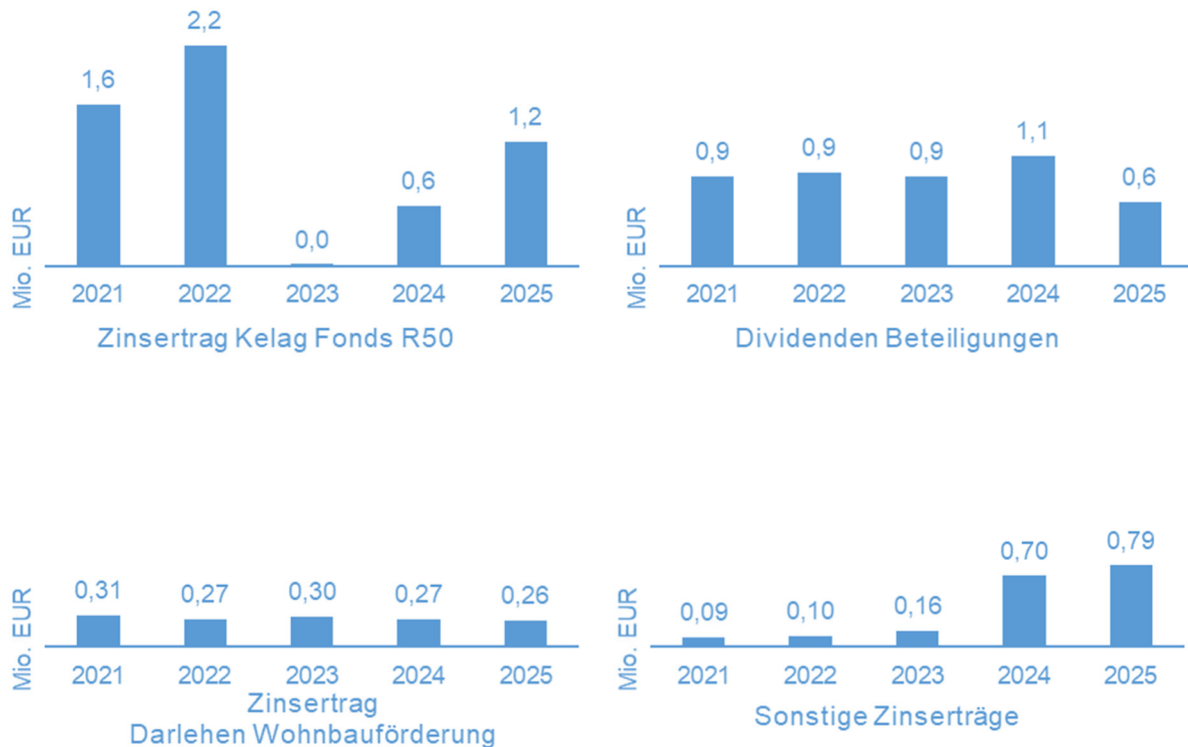


Abb. 16: Finanzerträge -Jahresvergleich (EHH)

- Die Erträge aus der Kelag-Veranlagung lagen im Jahr 2025 bei 1,2 Mio. Euro und haben sich damit gegenüber dem Vorjahr verdoppelt.

Stellungnahme GG 3:

Die Bezeichnung Zinserträge und die Darstellung im Diagramm könnte missinterpretiert werden. So könnte das Jahr 2023 so gelesen werden, dass es keine Zinserträge gegeben hat. Dies entspricht jedoch nicht der Realität. 2023 betrugen die ordentlichen Erträge des Fonds ca. 0,6 Mio. Euro. Die Erträge des Fonds setzen sich aus ordentlichen (Zinsen aus Anleihen und Dividenden aus Aktien) und außerordentlichen Erträgen (Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren) zusammen und ergeben die Minimal- bzw. Maximalausschüttung. Die im Diagramm als Zinsertrag bezeichneten Zahlen stellen jedoch die jeweiligen Ausschüttungssummen aus dem Fonds dar. Im Jahr 2023 hat es zwar Zinserträge gegeben, es wurde aber festgelegt, keine Ausschüttung vorzunehmen um den Werterhalt zu gewährleisten. Auch die Ausschüttung und die Performance des Fonds stehen nicht in direktem Zusammenhang. Diese stellt die steuerlichen Erträge eines Fonds dar und könnten nicht oder nur in den seltensten Fällen mit einer Markt- oder Fondsentwicklung gleichgesetzt werden. Hier geht es nur um realisierte Erträge innerhalb eines Rechenschaftsjahres und nicht realisierte Beiträge finden auch keinen Einzug in die Berechnung der ordentlichen und außerordentlichen Erträge für die Ausschüttung.

Gegenäußerung StRH:

Der StRH kann die Bedenken der GG 3 nachvollziehen und wird die Ausführungen der Stellungnahme der GG 3 für die Folgejahre in seinen Darstellungen berücksichtigen.

- Die Erträge aus Dividenden von Beteiligungen haben sich im Jahr 2025 mit 0,6 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2024 fast halbiert. Das lässt sich damit begründen, dass durch die Villacher Saubermacher GmbH & Co KG und die BKG Bestattung Kärnten GmbH gegenüber dem Vorjahr deutlich geringere Ausschüttungen erfolgt sind.

Stellungnahme GG 3:

Die geringeren Erträge aus Dividenden lassen sich mit der [teilweisen] Verschiebung der Gewinnausschüttung der Villacher Saubermacher GmbH & Co KG in das Jahr 2026 erklären.

6.4 Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

Personalaufwand (in Mio. EUR) – RA 2025			
Kategorie	RA 2024	RA 2025	Differenz
Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungen)	55,9	57,6	1,7
Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	13,5	14,3	0,8
Sonstiger Personalaufwand	0,3	0,3	0,0
Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2,6	1,0	<1,7>
Summe	72,3	73,2	0,8

Tab. 17: Personalaufwand (EHH)

- Gegenüber dem Vorjahr ist die Summe der Personalaufwendungen im Jahr 2025 um 0,8 Mio. Euro angestiegen.

6.4.1 Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungen

Die Entwicklung der Bezüge, Nebengebühren und Mehrleistungen als größter Anteil an den Personalaufwendungen stellt sich im 5-Jahres-Vergleich wie folgt dar:

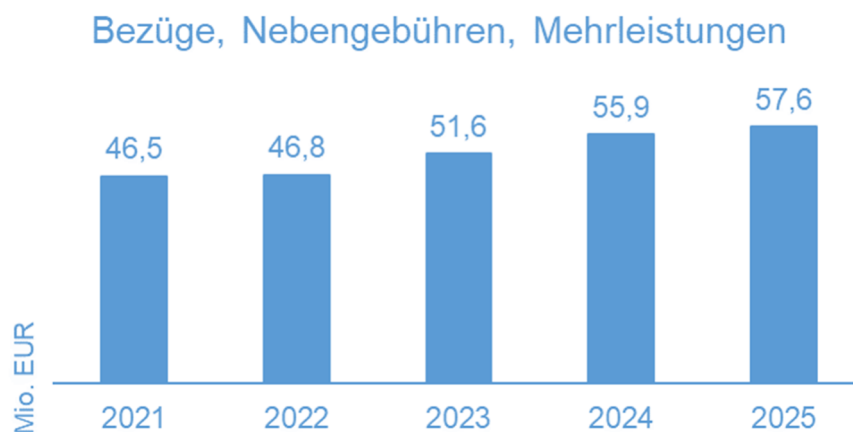


Abb. 17: Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungen – Jahresvergleich (EHH)

6.4.2 Weiterer Personalaufwand

Der Sozialaufwand, der nicht finanzierungswirksame Personalaufwand und der sonstige Personalaufwand haben sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

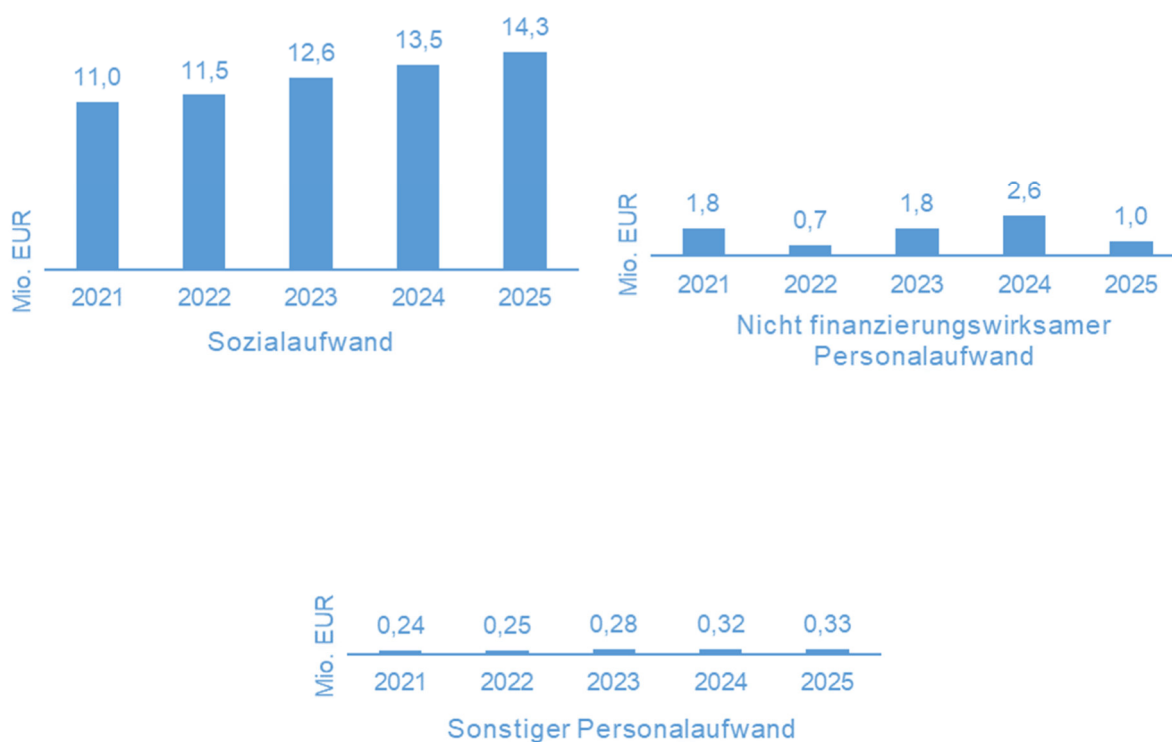


Abb. 18: Weiterer Personalaufwand – Jahresvergleich (EHH)

Der nicht finanzierungswirksame Personalaufwand hat sich im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um 1,6 Mio. Euro verringert und weist einen Wert von 1,0 Mio. Euro aus.

Der Grund dafür sind die Dotierungen von Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsgewährungen und nicht konsumierte Urlaube, die im Jahr 2025 um 1,7 Mio. Euro geringer ausgefallen sind als im Jahr 2024. Die Dotierung von Rückstellungen für nicht konsumierte Gleitzeit hat sich im Jahr 2025 gegenüber dem Jahr 2024 hingegen um 51.000 Euro erhöht.

6.5 Sachaufwand

In der Gegenüberstellung mit dem Vorjahr zeigt der Sachaufwand für das Jahr 2025 folgende Entwicklung:

Sachaufwand (in Mio. EUR) – RA 2025			
Kategorie	RA 2024	RA 2025	Differenz
Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	4,4	4,5	0,1
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	5,0	5,3	0,4
Leasing- und Mietaufwand	4,6	4,7	0,1
Instandhaltung	6,3	5,9	<0,3>
Sonstiger Sachaufwand	58,9	65,9	6,9
Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	14,7	13,4	<1,3>
Summe	93,9	99,7	5,9

Tab. 18: Sachaufwand (EHH)

- Der Sachaufwand im Jahr 2025 lag bei 99,7 Mio. Euro. Gegenüber dem Jahr 2024 war ein Anstieg um 5,9 Mio. Euro festzustellen.

6.5.1 Sonstiger Sachaufwand

Der sonstige Sachaufwand stellt den jeweils größten Anteil am gesamten Sachaufwand dar und hat sich in den Jahren 2021 bis 2025 wie folgt entwickelt:

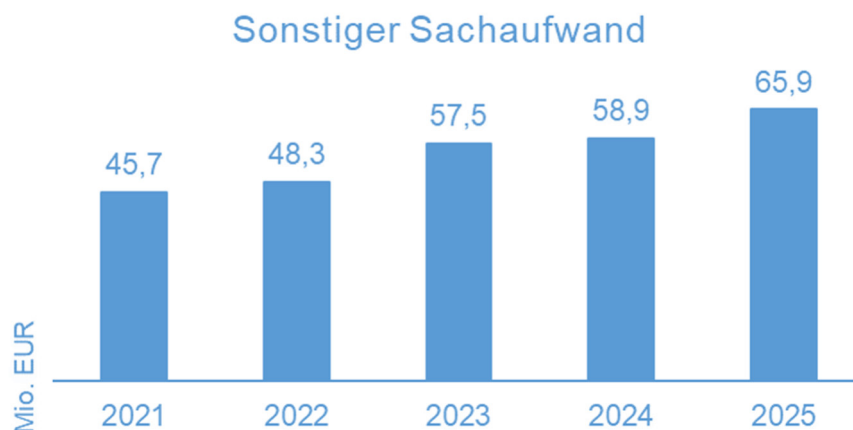
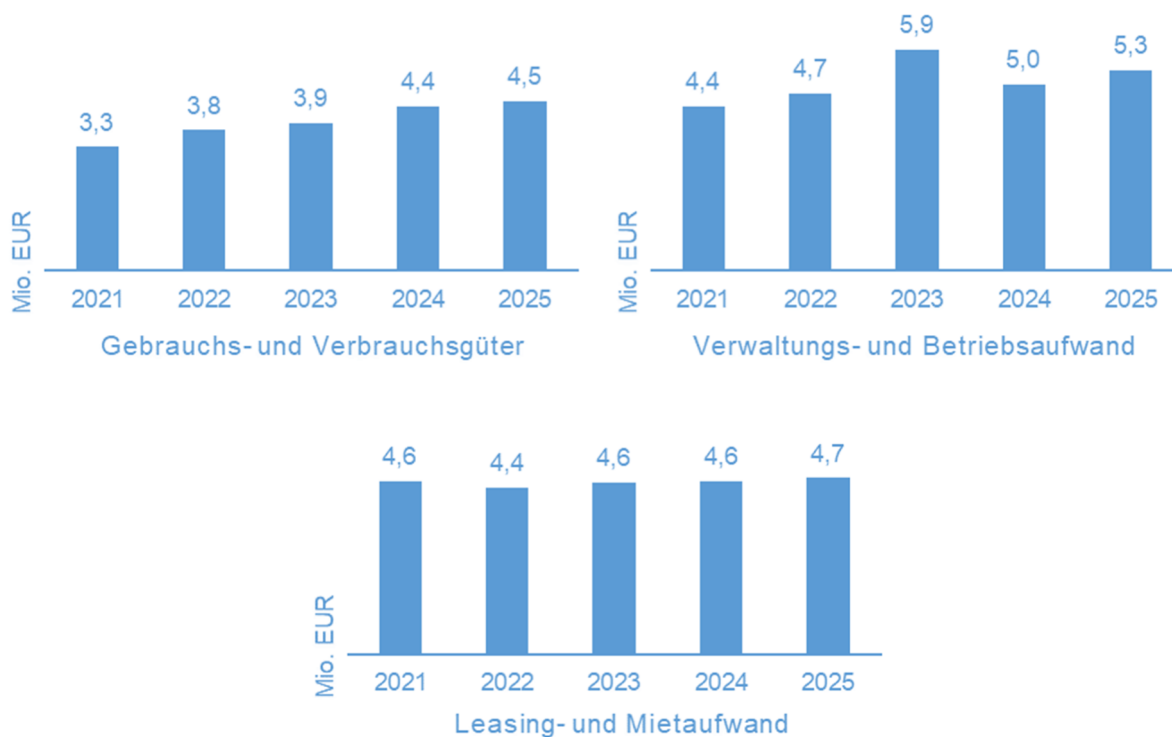


Abb. 19: Sonstiger Sachaufwand – Jahresvergleich (EHH)

6.5.2 Weiterer Sachaufwand

Die weiteren Kategorien des Sachaufwands zeigen im 5-Jahres-Vergleich folgende Entwicklungen:



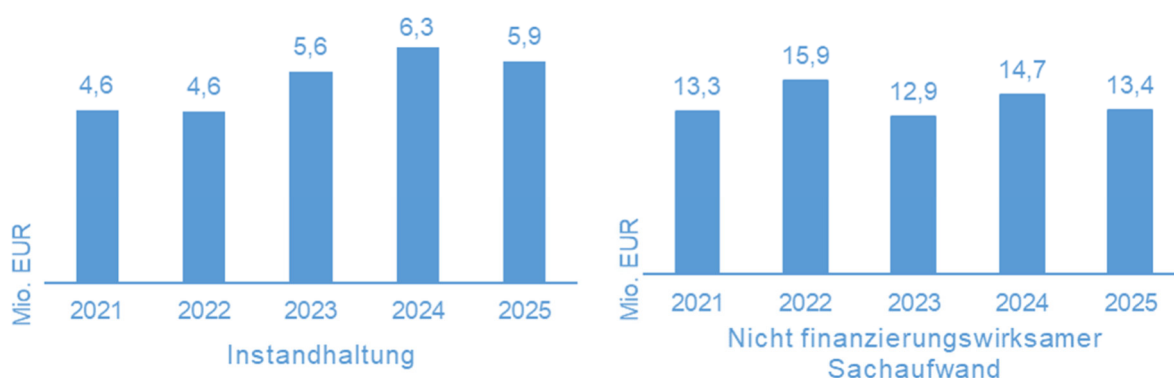


Abb. 20: Weiterer Sachaufwand – Jahresvergleich (EHH)

6.6 Transferaufwand

Der Transferaufwand im Rechnungsjahr 2025 zeigt im Vergleich zum Vorjahr folgende Entwicklung:

Transferaufwand (in Mio. EUR) – RA 2025			
Kategorie	RA 2024	RA 2025	Differenz
Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	70,9	69,3	<1,5>
Transferaufwand an Beteiligungen	-	-	-
Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	8,9	13,3	4,4
Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	34,0	33,2	<0,9>
Transferaufwand an das Ausland	-	-	-
Investitions- und Tilgungszuschüsse zw. Unternehmungen und Betrieben und der Gebietskörperschaft	1,0	1,1	0,1
Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	0,0	0,0	0,0
Summe	114,8	116,9	2,2

Tab. 19: Transferaufwand (EHH)

- Der Transferaufwand im Jahr 2025 weist eine Gesamthöhe von 116,9 Mio. Euro aus und ist gegenüber dem Jahr 2024 um 2,2 Mio. Euro angestiegen.

6.6.1 Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts

Der größte Anteil des Transferaufwands umfasst die Transferaufwendungen an Träger des öffentlichen Rechts:

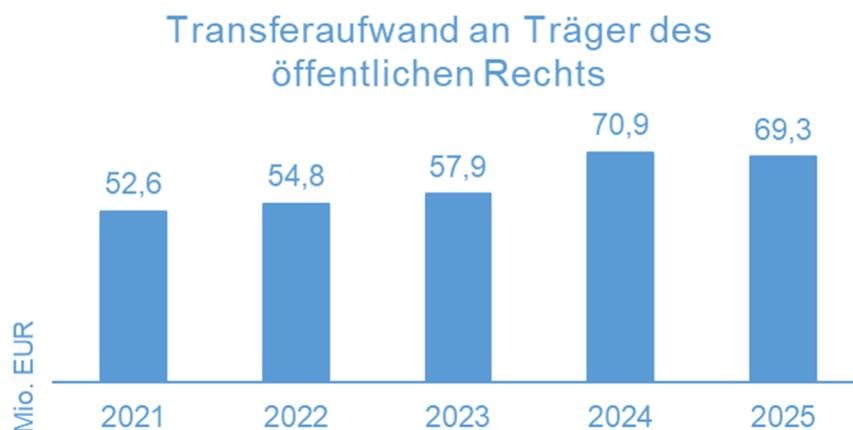


Abb. 21: Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts – Jahresvergleich (EHH)

6.6.2 Weiterer Transferaufwand

Die weiteren Kategorien des Transferaufwands lassen sich für die letzten fünf Jahren wie folgt darstellen:

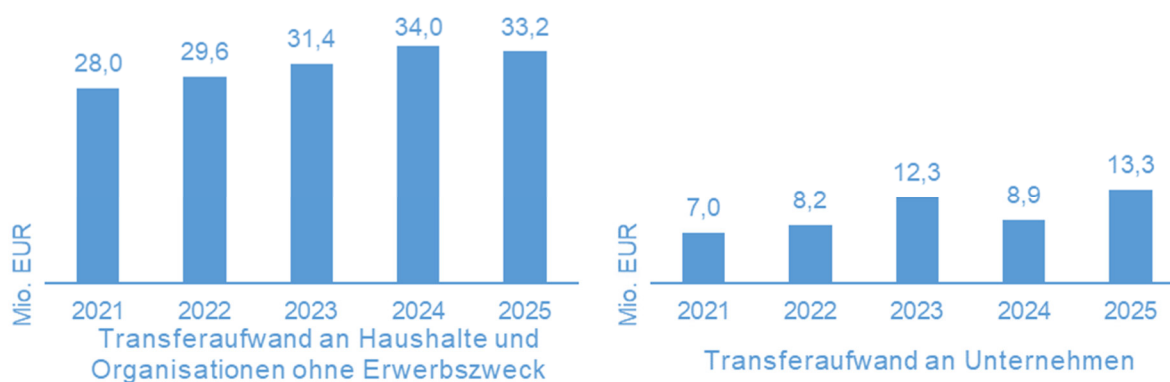


Abb. 22: Weiterer Transferaufwand – Jahresvergleich (EHH)

6.7 Finanzaufwand

Die Entwicklung des Finanzaufwands im Jahr 2025 im Vergleich zum Jahr 2024 ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Finanzaufwand (in Mio. EUR) – RA 2025			
Kategorie	RA 2024	RA 2025	Differenz
Aufwendungen für Zinsen	3,1	3,8	0,7
Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft	-	-	-
Gewinnentnahmen von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gebietskörperschaft	-	-	-
Sonstiger Finanzaufwand	0,2	0,1	<0,1>
Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	1,3	1,4	0,1
Summe	4,6	5,3	0,7

Tab. 20: Finanzaufwand (EHH)

- Der Finanzaufwand lag im Jahr 2025 bei 5,3 Mio. Euro und ist um 0,7 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2024 angestiegen.
- Den größten Anteil am Finanzaufwand machen die Aufwendungen für Zinsen in Höhe von 3,8 Mio. Euro aus.

Der Finanzaufwand der Jahre 2021 bis 2025 zeigt folgende Entwicklung:

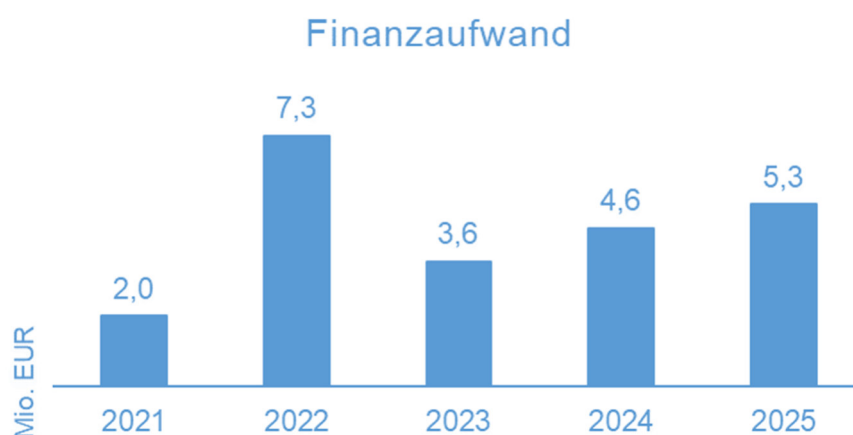


Abb. 23: Finanzaufwand – Jahresvergleich (EHH)

6.7.1 Aufwendungen für Zinsen

Die Aufwendungen für Zinsen sind seit dem Jahr 2022 einerseits aufgrund der generellen Zinsentwicklung und andererseits aufgrund der zunehmend erforderlichen Fremdfinanzierungen deutlich angestiegen.

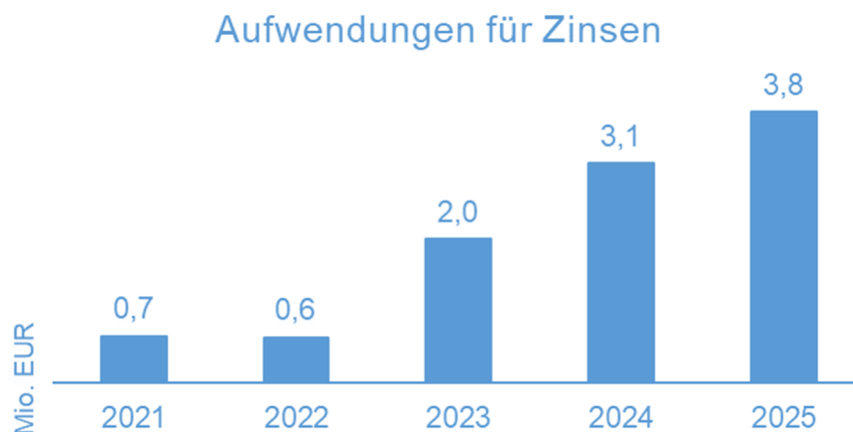


Abb. 24: Finanzaufwand – Jahresvergleich (EHH)

- **Es ist darauf zu achten, dass sich die Fremdfinanzierungen und der damit verbundene Zinsaufwand in den Folgejahren nicht maßlos nach oben entwickelt.**

Stellungnahme GG 3:

In der Schlussbesprechung wurde von der GG 3 mitgeteilt, dass nur mit einer entsprechenden Disziplin bei der Schuldenaufnahme ein weiterer Anstieg der Zinsaufwendungen vermieden werden kann.

Gegenäußerung StRH:

Der StRH geht mit der Aussage der GG 3 konform. Eine allfällig weitere Aufnahme von Darlehen ist aus Sicht des StRH zu vermeiden, damit die Aufwendungen für Fremdfinanzierungen in den Folgejahren nicht überhandnehmen.

Investitionen und Projekte, die nicht aus Eigenmitteln finanziert werden können, sind auch in Verbindung mit den entstehenden Folgekosten, in Anbetracht der derzeitigen finanziellen Lage der Stadt von Verwaltung und Politik verstärkt zu hinterfragen.

6.7.2 Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand

Die Entwicklung des nicht finanzierungswirksamen Finanzaufwands in den Jahren 2021 bis 2025 wird nachfolgend dargestellt:

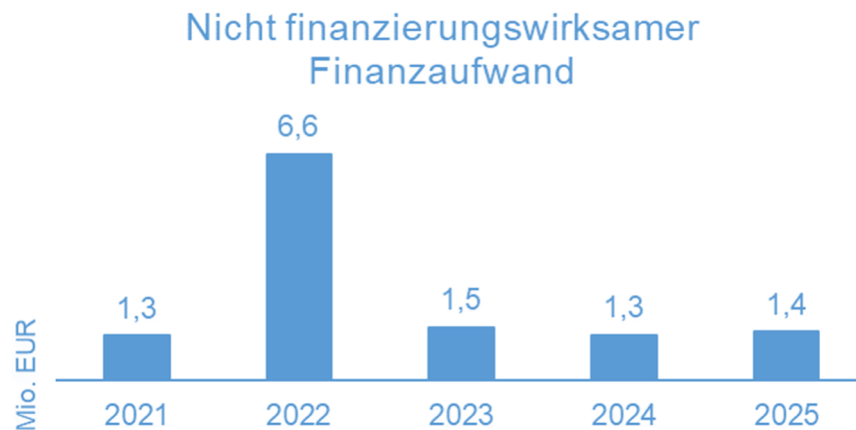


Abb. 25: Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand – Jahresvergleich (EHH)

7 Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt ist nach § 3 Abs. 6 VRV zumindest als Vermögensrechnung zu führen. Darin sind die Bestände und die laufenden Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel und des Nettovermögens (Ausgleichsposten) zu verzeichnen. Der Vermögenshaushalt ist in kurz- und langfristige Bestandteile zu untergliedern. Der Vermögenshaushalt entspricht der Bilanz und gibt einen Überblick zum Vermögen und zu den Schulden der Stadt zum Ende des Finanzjahres.

Die Vermögensrechnung für das Jahr 2025 stellt sich in Kurzform wie folgt dar:

Vermögensrechnung (in Mio. EUR) – RA 2025			
AKTIVA		PASSIVA	
Langfristiges Vermögen	644,2	Nettovermögen	83,2
		Investitionszuschüsse	68,2
		Langfristige Fremdmittel	473,2
Kurzfristiges Vermögen	54,7	Kurzfristige Fremdmittel	71,6
Aktive Rechnungsabgrenzung	-	Passive Rechnungsabgrenzung	2,7
Summe Aktiva	698,8	Summe Passiva	698,8

Tab. 21: Vermögensrechnung (VHH)

Aufgrund möglicher Veränderungen am Gesamtergebnis (siehe Punkt 2.1.1.1) kann sich im RA 2025 das langfristige Vermögen von 644,2 Mio. Euro auf 645,5 Mio. Euro erhöhen. Die kurzfristigen Fremdmittel würden von 71,6 Mio. Euro auf 72,9 Mio. Euro ansteigen. Die Summe Aktiva und die Summe Passiva würden sich dadurch jeweils 700,1 Mio. Euro erhöhen.

Detailinformationen zu den möglichen Veränderungen im Vermögenshaushalt finden sich unter den langfristigen Forderungen (Punkten 7.1.5) sowie unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten (Punkt 7.6.2).

Aktiva und Passiva der Vermögensrechnung setzen sich im Jahr 2025 anteilmäßig wie folgt zusammen:

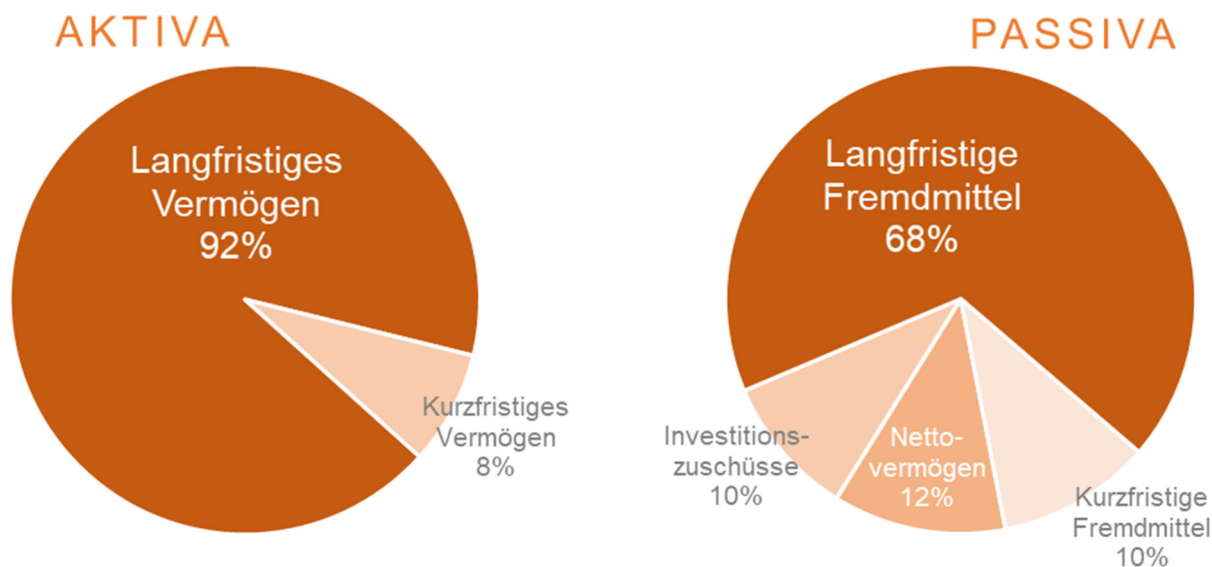


Abb. 26: Vermögensrechnung – Aktiva und Passiva (VHH)

Die einzelnen Bereiche der Vermögensrechnung werden nachfolgend im Detail betrachtet.

7.1 Langfristiges Vermögen

Als langfristiges Vermögen sind nach § 18 Abs. 5 VRV zumindest Finanzanlagen, Beteiligungen, langfristige Forderungen, Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte auszuweisen.

Langfristiges Vermögen (in Mio. EUR)			
Kategorie	RA 2024	RA 2025	Differenz
Immaterielle Vermögenswerte	0,5	1,0	0,6
Sachanlagen	512,4	539,1	26,7
Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	40,3	41,6	1,3
Beteiligungen	49,6	47,7	<1,9>
Langfristige Forderungen	14,7	14,8	0,1
Summe	617,5	644,2	26,7

Tab. 22: Langfristiges Vermögen (VHH)

Aufgrund möglicher Veränderungen am Gesamtergebnis (siehe Punkt 2.1.1.1) kann es im RA 2025 zu einer Veränderung des Wertes der Kategorie „Langfristige Forderungen“ von

14,8 Mio. Euro auf 16,1 Mio. Euro kommen. Die Summe des langfristigen Vermögens im RA 2025 würde sich dadurch von 644,2 Mio. Euro auf 645,5 Mio. Euro erhöhen, die Differenz zum RA 2024 von 26,7 Mio. Euro auf 28,0 Mio. Euro.

Im 5-Jahres-Vergleich zeigt die Entwicklung des langfristigen Vermögens folgendes Bild:

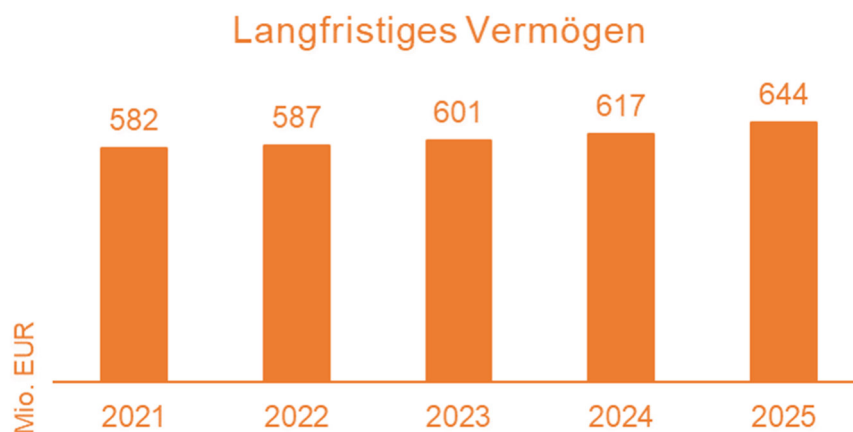


Abb. 27: Langfristiges Vermögen

Die einzelnen Kategorien des langfristigen Vermögens werden nachfolgend näher erläutert.

7.1.1 Immaterielle Vermögenswerte

Die immateriellen Vermögenswerte (z. B. Dienstbarkeitsverträge, Softwarelizenzen) haben sich im Rechnungsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt.

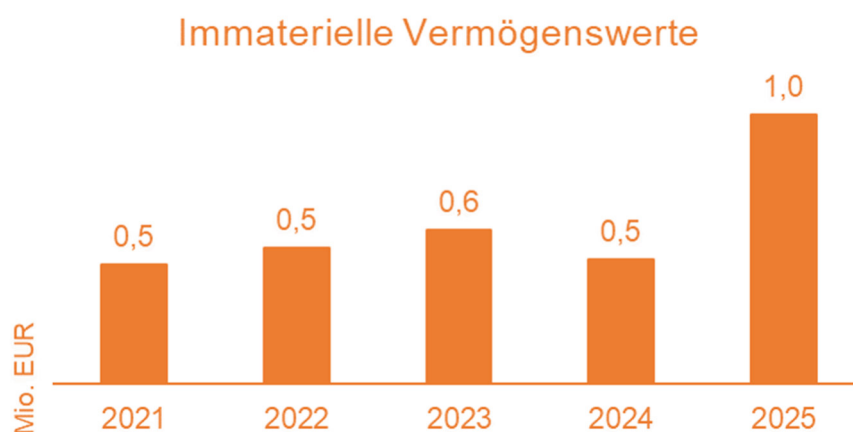


Abb. 28: Immaterielle Vermögenswerte – Jahresvergleich (VHH)

- Die deutliche Erhöhung im Jahr 2025 ist auf einen Dienstbarkeitsvertrag im Zusammenhang mit der im Bau befindlichen Großkaserne in Villach zurückzuführen.

7.1.2 Sachanlagen

Sachanlagen sind materielle Vermögenswerte, die dem Anlagevermögen zuzurechnen sind und nach § 18 Abs. 5 VRV zumindest in folgende Kategorien zu untergliedern: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude und Bauten, technische Anlagen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Kulturgüter.

Sachanlagen (in Mio. EUR)			
Kategorie	RA 2024	RA 2025	Differenz
Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	317,8	323,5	5,7
Gebäude und Bauten	76,9	76,0	<0,9>
Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	51,0	58,5	7,5
Sonderanlagen	35,6	37,6	2,0
Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	6,3	8,9	2,5
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6,8	8,1	1,2
Kulturgüter	3,2	3,2	0,0
Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	14,8	23,4	8,6
Summe	512,4	539,1	26,7

Tab. 23: Sachanlagen (VHH)

Werden Sachanlagen veräußert oder sind diese aus sonstigen Gründen aus dem Vermögen auszuscheiden, verringert sich das Anlagevermögen entsprechend. Zuwachs in dieser Vermögenskategorie entsteht, wenn Sachanlagen zugekauft oder produziert werden. Die Vermögensrechnung im Jahr 2025 zeigt einen Wertzuwachs der Sachanlagen von 26,7 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2024.

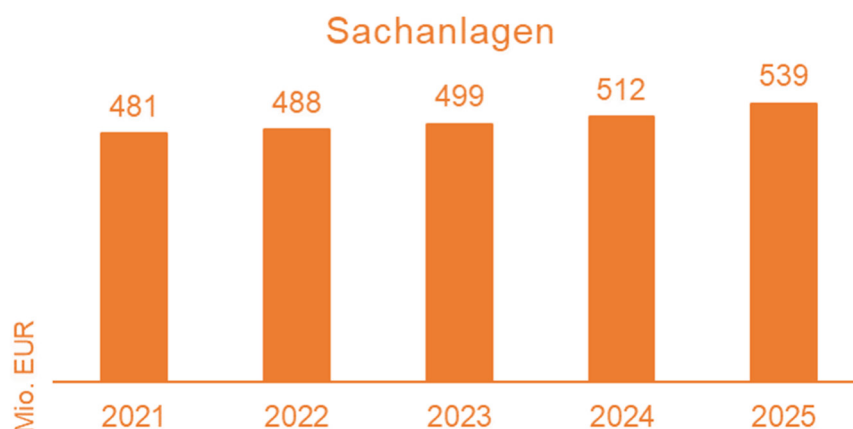


Abb. 29: Sachanlagen – Jahresvergleich (VHH)

7.1.3 Aktive Finanzinstrumente / Langfristiges Finanzvermögen

Unter dieser Vermögensart ist als einzige Position der Wert der von der Stadt gehaltenen Anteile am Investmentfonds R 50 der Amundi Austria GmbH angeführt.

Die Entwicklung des Spezialfonds R 50 (Kelag-Veranlagung) zeigt in den letzten fünf Jahren folgendes Bild:

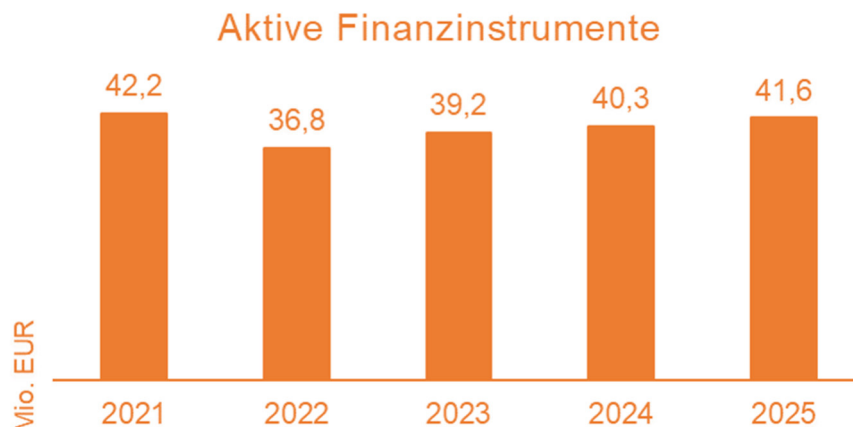


Abb. 30: Aktive Finanzinstrumente (Investmentfonds R 50) – Jahresvergleich (VHH)

Nach einer starken Abwertung im Jahr 2022 steigt der Wert des als aktives Finanzinstrument geführten Investmentfonds seit dem Jahr 2023 wieder an. Im Jahr 2025 lag der Anstieg bei 1,3 Mio. Euro und der Wert des Investmentfonds bei 41,6 Mio. Euro.

Laut dem Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6n) liegt der Wert damit um 0,6 Mio. Euro unter dem Anschaffungswert von 42,1 Mio. Euro.

Die Entwicklung der Zinserträge für den Investmentfonds im 5-Jahres-Vergleich ist unter den Finanzerträgen (Punkt 6.3) dargestellt.

7.1.3.1 Neubewertungsrücklage Finanzinstrumente

Für die Behebung einer im Jahr 2022 durchgeführten aufwandswirksamen Fehlbuchung wurde mit der GG 3 vereinbart, allfällige Aufwertungen bis zur vollständigen Wertaufholung des Ursprungsbetrags erfolgswirksam über die Ergebnisrechnung abzuwickeln. Ab diesem Zeitpunkt ist von der GG 3 eine VRV-konforme Behandlung der Auf- und Abwertungen des aktiven Finanzinstruments sicherzustellen.

- **Die Wertsteigerung des Investmentfonds wurde vereinbarungsgemäß als nicht finanzierungswirksamer Ertrag erfasst. Bis zur VRV-konformen Abwicklung der Bewertung des Investmentfonds über die Neubewertungsrücklage verbleiben noch 0,6 Mio. Euro bis zur vollständigen Aufholung des Anschaffungswertes.**

7.1.4 Beteiligungen

Unter einer Beteiligung ist nach § 23 Abs. 1 VRV der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen.

Beteiligungen (in Mio. EUR)			
Kategorie	RA 2024	RA 2025	Differenz
Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	34,6	33,0	<1,6>
Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	14,7	14,4	<0,3>
Sonstige Beteiligungen	0,3	0,3	0,0
Summe	49,6	47,7	<1,9>

Tab. 24: Beteiligungen (VHH)

Veränderungen der Beteiligungswerte der Congress Center Villach GmbH, der Camping Bad Ossiacher See GmbH und der Kärnten Therme GmbH sind in erster Linie für den Wertverlust in dieser Vermögenskategorie verantwortlich.

Im 5-Jahres-Vergleich haben sich die Beteiligungswerte wie folgt entwickelt:

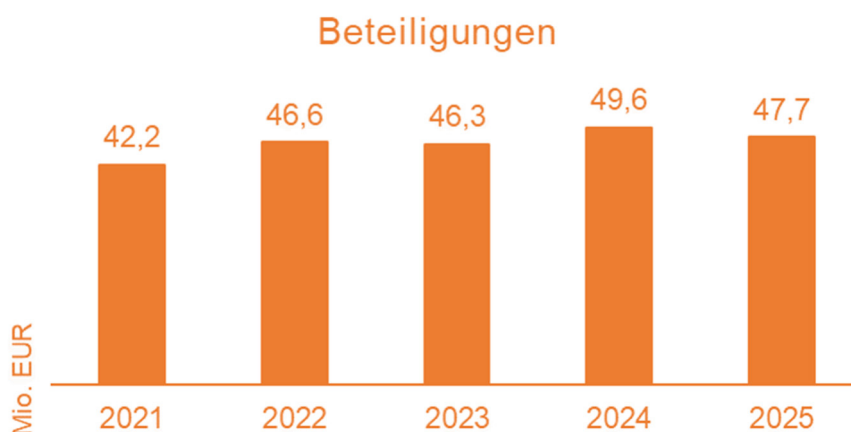


Abb. 31: Beteiligungen – Jahresvergleich (VHH)

Die in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Beträge stimmen mit jenen im Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Anlage 6j) überein.

Im Vorjahr hat der StRH festgestellt, dass die Gründung der VSBG Villacher Sportstätten Betriebs GmbH, die im Gemeinderat vom 28. Juni 2023 mit Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft mit Beginn des Geschäftsjahres 2024 beschlossen wurde, nicht im Nachweis über unmittelbare Beteiligungen (Anlage 6j) ausgewiesen war.

Im Nachweis über unmittelbare Beteiligungen (Anlage 6j) im RA 2025 ist die VSBG weiterhin nicht gelistet.

Auf Nachfrage im Prüfungsverlauf wurde von der GG 3 dazu mitgeteilt, dass die Villacher Sportstätten Betriebs GmbH auf Wunsch der Geschäftsführung des Vereins Stadthalle Villach noch nicht gegründet wurde. Die Gesellschaft muss die operative Tätigkeit spätestens mit 1. Jänner 2027 aufnehmen. Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 28. November 2025 im Zuge des Sitzungsvortrags für die Finanzierung der Stadthalle wie folgt informiert:

Auch zwischen der noch zu gründenden Villacher Sportstätten Betriebs GmbH, als künftige Betreiberin, und der Stadt Villach soll zu späterem Zeitpunkt eine weitere Finanzierungsvereinbarung zur Deckung des operativen Abgangs abgeschlossen werden, wie es aktuell zwischen Stadt Villach und Verein Stadthalle Villach erfolgt.

- **Eine Änderung der Frist für die Aufnahme der operativen Tätigkeit der Villacher Sportstätten Betriebs GmbH von 1. Jänner 2024 auf 1. Jänner 2027 war in der Beschlussformel im Sitzungsvortrag der GG 3 vom Oktober 2025 nicht enthalten.**

Stellungnahme GG 3:

Die Villacher Sportstätten Betriebs GmbH wurde über Wunsch der Geschäftsführung [des Vereins Stadthalle Villach] noch nicht gegründet, muss aber hinsichtlich der Aufnahme der operativen Tätigkeit längstens mit 1. Jänner 2027 ihre Tätigkeit aufnehmen. Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 28. November 2025 (Finanzierung Errichtung Stadthalle, Tagesordnungspunkt 20) über die Änderung der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit entsprechend informiert.

Gegenäußerung StRH:

Der Inhalt der Stellungnahme der GG 3 entspricht den Ausführungen des StRH im Rohbericht, die wiederum dem zitierten Sitzungsvortrag der GG 3 entnommen wurden. Die Feststellung des StRH hat allerdings darauf abgezielt, dass die Beschlussformel dieses Sitzungsvortrags keine Verschiebung des zuvor beschlossenen Termins für die Aufnahme der operativen Tätigkeit beinhaltet. Auf den Umstand, dass die Sitzungsvorträge mitunter Textteile enthalten, die in der Beschlussformel als wesentliche Entscheidungsgrundlage für die politischen Gremien jedoch nicht enthalten sind, weist der StRH in seinen Prüfungen regelmäßig hin.

7.1.5 Langfristige Forderungen

Im Regelfall haben langfristige Forderungen eine Laufzeit über einem Jahr.

Langfristige Forderungen (in Mio. EUR)			
Kategorie	RA 2024	RA 2025	Differenz
Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2,8	3,5	0,7
Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	10,1	9,6	<0,5>
Sonstige langfristige Forderungen	1,8	1,6	<0,1>
Summe	14,7	14,8	0,1

Tab. 25: Langfristige Forderungen (VHH)

Die langfristigen Forderungen in Höhe von 14,8 Mio. Euro sind im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um 0,1 Mio. Euro angestiegen.

Aufgrund möglicher Veränderungen am Gesamtergebnis 2025 (siehe Punkt 2.1.1.1) kann es im Rechnungsabschluss 2025 zu einer Erhöhung des Wertes der Kategorie „Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen“ von 9,6 Mio. Euro auf 10,9 Mio. Euro kommen. Die Summe der langfristigen Forderungen im Rechnungsabschluss 2025 würde sich dann von 14,8 Mio. Euro auf 16,1 Mio. Euro erhöhen.

Die langfristigen Forderungen lassen sich für die Jahre 2021 bis 2025 wie folgt darstellen:

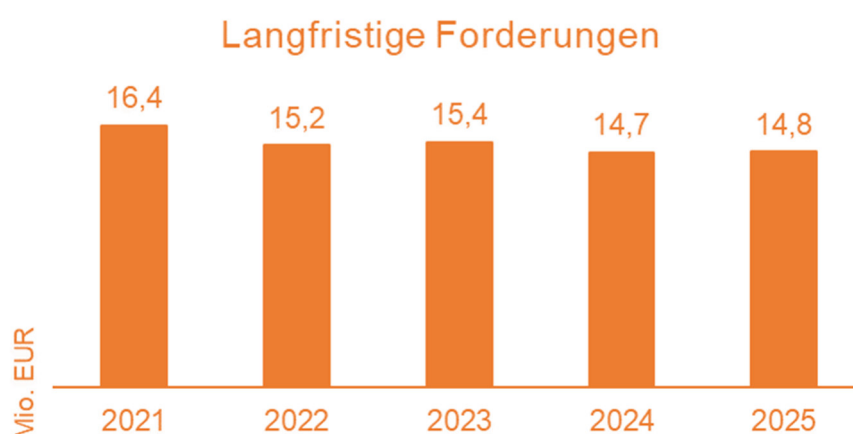


Abb. 32: Langfristige Forderungen – Jahresvergleich (VHH)

7.2 Kurzfristiges Vermögen

Als kurzfristiges Vermögen sind nach § 18 Abs. 3 VRV alle Vermögenswerte auszuweisen, von denen erwartet wird, dass sie innerhalb eines Jahres verbraucht oder in liquide Mittel umgewandelt werden. Als kurzfristiges Vermögen sind zumindest liquide Mittel, kurzfristige Forderungen, Vorräte und aktive Finanzinstrumente / kurzfristiges Finanzvermögen auszuweisen.

Kurzfristiges Vermögen (in Mio. EUR)			
Kategorie	RA 2024	RA 2025	Differenz
Kurzfristige Forderungen	43,7	49,5	5,8
Vorräte	0,3	0,3	<0,0>
Liquide Mittel	7,3	4,9	<2,5>
Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	-	-	-
Aktive Rechnungsabgrenzung	-	-	-
Summe	51,3	54,7	3,3

Tab. 26: Kurzfristiges Vermögen (VHH)

Die Entwicklung des kurzfristigen Vermögens zeigt im 5-Jahres-Vergleich folgendes Bild:

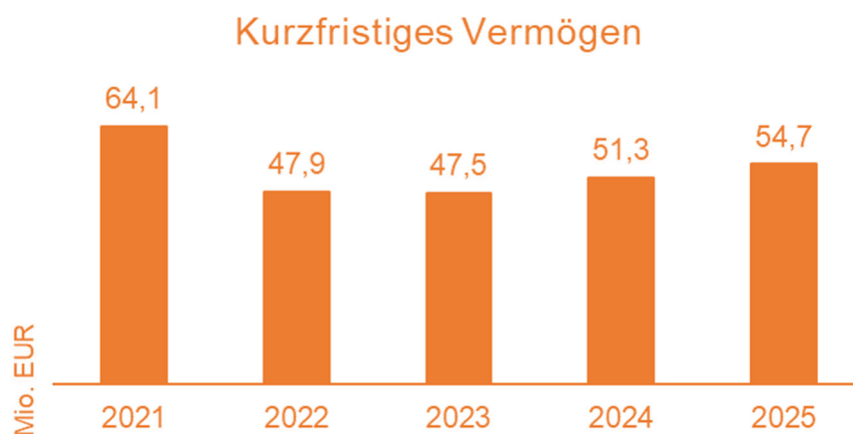


Abb. 33: Kurzfristiges Vermögen – Jahresvergleich (VHH)

Die einzelnen Kategorien des kurzfristigen Vermögens werden nachfolgend näher betrachtet.

7.2.1 Kurzfristige Forderungen

Kurzfristige Forderungen sind im Regelfall Forderungen mit einer Laufzeit unter einem Jahr.

Kurzfristige Forderungen (in Mio. EUR)			
Kategorie	RA 2024	RA 2025	Differenz
Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7,7	9,4	1,7
Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	2,4	2,5	0,0
Sonstige kurzfristige Forderungen	2,6	4,7	2,1
Sonstige kurzfristige Forderungen (NVG)	30,9	32,9	2,0
Summe	43,7	49,5	5,8

Tab. 27: Kurzfristige Forderungen (VHH)

In den letzten fünf Jahren haben sich die kurzfristigen Forderungen wie folgt entwickelt:

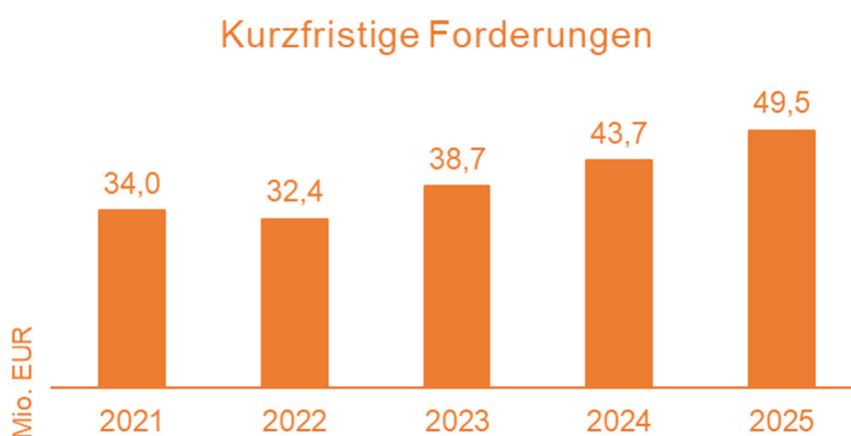


Abb. 34: Kurzfristige Forderungen – Jahresvergleich (VHH)

Die kurze Laufzeit in dieser Vermögenskategorie bedingt naturgemäß höhere Schwankungen im Jahresvergleich. Zum Jahresende 2025 bestanden mit 49,5 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr um 5,8 Mio. Euro mehr an offenen, kurzfristigen Forderungen.

7.2.2 Vorräte

Im 5-Jahres-Vergleich sind keine wesentlichen Veränderungen im Bereich der Vorräte festzustellen:

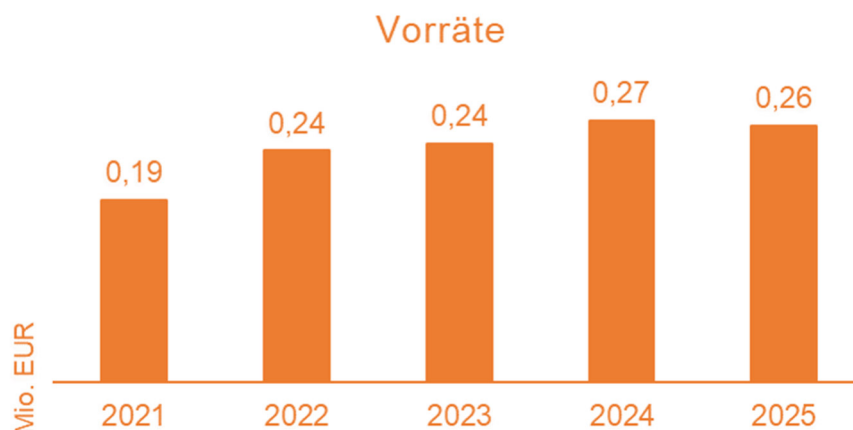


Abb. 35: Vorräte – Jahresvergleich (VHH)

In der Vermögensrechnung sind für das Rechnungsjahr 2025 Vorräte mit einem Wert von 0,26 Mio. Euro ausgewiesen. Der Wert ist gegenüber dem Vorjahr annähernd gleichgeblieben.

7.2.3 Liquide Mittel

Der 5-Jahres-Vergleich zeigt die liquiden Mittel jeweils zum Jahresende. Diese beinhalten die Kassen- und Bankguthaben der Stadt:

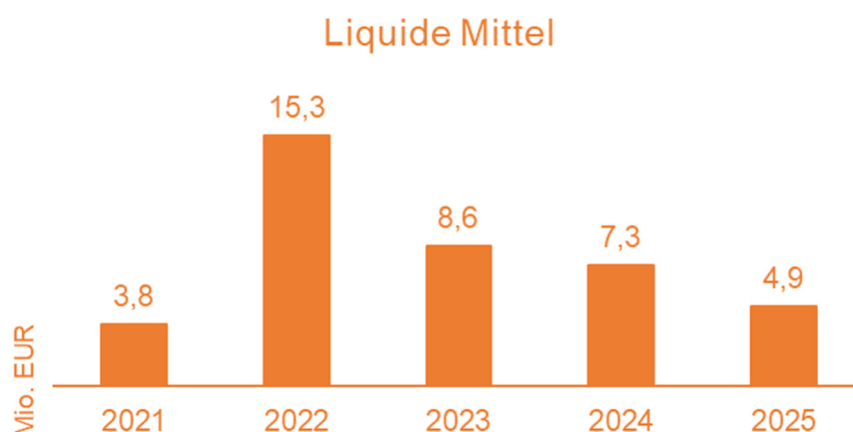


Abb. 36: Liquide Mittel – Jahresvergleich (VHH)

- **Der Rückgang der liquiden Mittel der Stadt Villach zum jeweiligen Jahresultimo ist bedenklich.**

Die Zahlungsmittelreserven als Teil der liquiden Mittel sind zur Bedeckung von Rücklagen vorgesehen. Im RA 2025 (Anlage 1c) weisen die Zahlungsmittelreserven wie in den Vorjahren einen Wert von 0,0 Euro aus.

- **Da die Rücklagen nicht durch sofort verfügbare liquide Mittel, sondern durch den Investmentfonds R50 bedeckt sind, ist im Anlassfall besonders auf die tatsächliche Verfügbarkeit von Zahlungsmitteln zu achten, um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt jederzeit gewährleisten zu können.**

7.2.4 Aktive Finanzinstrumente / Kurzfristiges Finanzvermögen

Die Vermögensrechnung der Stadt Villach weist in dieser Kategorie für das Jahr 2025 keinen Wert aus.

7.2.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Vermögensrechnung der Stadt Villach weist in dieser Kategorie für das Jahr 2025 keinen Wert aus.

7.3 Nettovermögen

Das Nettovermögen gliedert sich nach § 18 Abs. 6 VRV in den Saldo der Eröffnungsbilanz, das kumulierte Nettoergebnis, die Haushaltsrücklagen, die Neubewertungsrücklagen und die Fremdwährungsumrechnungsrücklagen.

Nettovermögen - Ausgleichsposten (in Mio. EUR)			
Kategorie	RA 2024	RA 2025	Differenz
Saldo der Eröffnungsbilanz	34,7	34,7	-
Kumuliertes Nettoergebnis	7,9	9,8	1,9
Haushaltsrücklagen	29,2	26,7	<2,5>
Neubewertungsrücklagen	12,5	12,0	<0,5>
Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	-	-	-
Summe	84,3	83,2	<1,1>

Tab. 28: Nettovermögen (VHH)

Im 5-Jahres-Vergleich zeigt das Nettovermögen folgende Entwicklung:

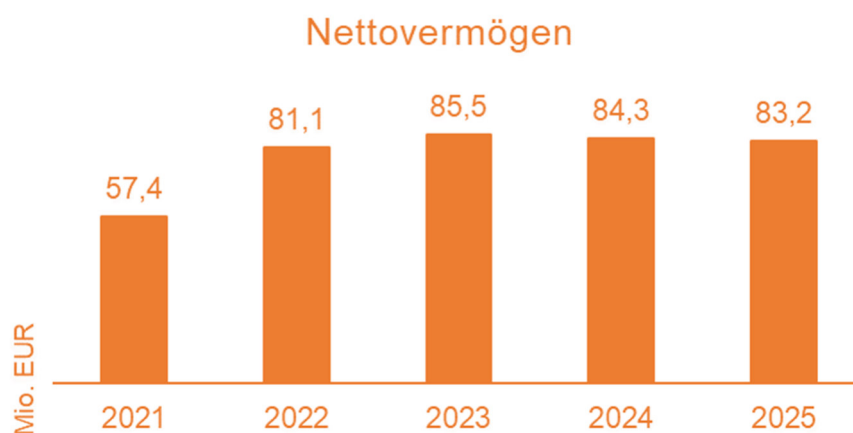


Abb. 37: Nettovermögen – Jahresvergleich (VHH)

Die Kategorien des Nettovermögens werden nachfolgend näher betrachtet.

7.3.1 Saldo der Eröffnungsbilanz

Die Nettovermögensveränderungsrechnung nach Anlage 1d zur VRV enthält Korrekturen und Änderungen zur Eröffnungsbilanz. Der Saldo der Eröffnungsbilanz zeigt für die letzten fünf Jahre folgendes Bild:

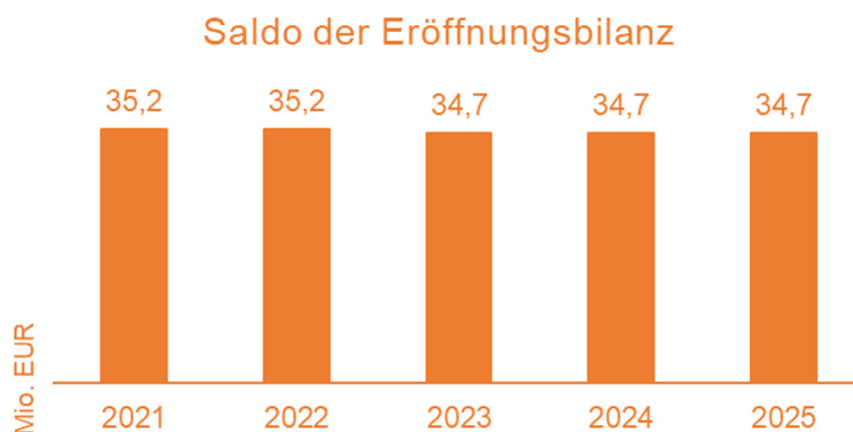


Abb. 38: Saldo der Eröffnungsbilanz – Jahresvergleich (VHH)

Nach der Durchführung von Eröffnungsbilanzkorrekturen in den ersten beiden Jahren nach der Umstellung auf den 3-Komponenten-Haushalt (2020) hat sich der Saldo der Eröffnungsbilanz seit dem Jahr 2023 nicht mehr verändert.

7.3.2 Kumuliertes Nettoergebnis

Das kumulierte Nettoergebnis liegt im 5-Jahres-Vergleich nach einem negativen Ergebnis im Jahr 2021 seither jeweils im positiven Bereich:

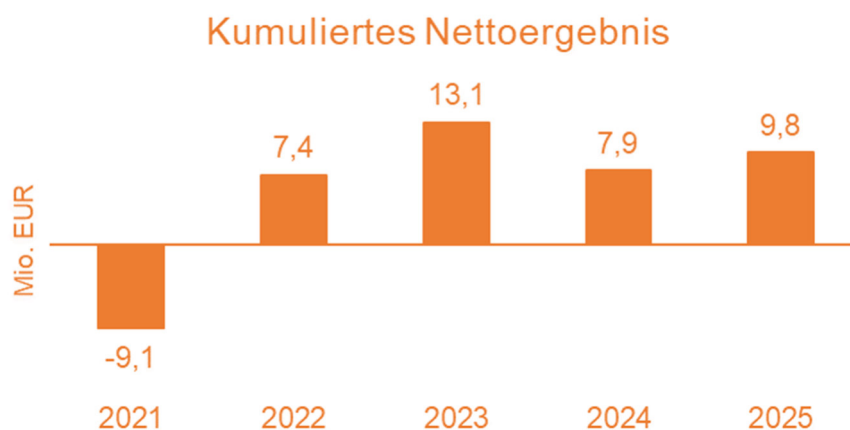


Abb. 39: Kumuliertes Nettoergebnis – Jahresvergleich (VHH)

Das kumulierte Nettoergebnis lag im Jahr 2025 bei 9,8 Mio. Euro und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um 1,9 Mio. Euro verbessert. Details zur Zusammensetzung dieses Betrags sind in der Ergebnisrechnung (Punkt 6) zu finden.

7.3.3 Haushaltsrücklagen

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass bei den Haushaltsrücklagen in zwei Fällen negative Beträge ausgewiesen werden. Dies widerspricht dem grundlegenden Zweck von Rücklagen, die – auch wenn sie nicht im direkten Zusammenhang mit Zahlungsmittelreserven zu sehen sind – als finanzielle Puffer dienen sollen, um unvorhergesehene Belastungen oder zukünftige Investitionen der Stadt abzusichern. Dies gilt insbesondere für die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen.

Nach einem Anstieg im Jahr 2022 ist die Entwicklung der Haushaltsrücklagen seither rückläufig:

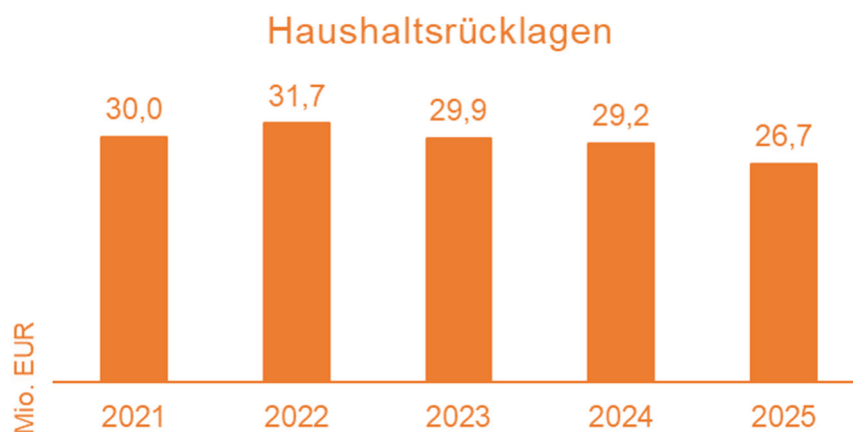


Abb. 40: Haushaltsrücklagen – Jahresvergleich (VHH)

- Die Summe der Haushaltsrücklagen weist im Rechnungsjahr 2025 einen Stand von 26,7 Mio. Euro aus. Seit dem Jahr 2022 hat sich der Rücklagenstand somit um 5 Mio. Euro verringert.
- Für die Rücklagen „Parkplätze, Straßenverkehr, Citybus“ und „Friedhöfe“ wurden im Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b) zum Jahresende 2025 erneut negative Werte ausgewiesen.
- Der Stadtrechnungshof empfiehlt, die Praxis der Bildung von negativen Rücklagen nicht fortzuführen und künftig sicherzustellen, dass Rücklagen, im Sinne ihrer definierten Zielsetzung, ausschließlich positive Beträge aufweisen.

Stellungnahme GG 3:

Seitens der Finanzverwaltung wird die Auffassung des StRH geteilt, dass Rücklagen im Sinne ihrer definierten Zielsetzung, ausschließlich positive Beiträge ausweisen sollten. Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird mit der Erarbeitung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen Rechnung getragen. So wurden im Bereich des Gebührenhaushaltes 6123 mit der Einführung der Grünen Zone im Jahr 2025 Maßnahmen zur Erwirtschaftung positiver Ergebnisbeiträge erfolgreich umgesetzt und der positive Beitrag der Rücklage zugeführt. Im Bereich Friedhöfe wird an einer entsprechenden Lösung noch gearbeitet.

Gegenäußerung StRH: Der StRH weist in diesem Zusammenhang auf die Fußnote 4 der Anlage 6b nach der VRV 2015 hin.

7.3.3.1 Zinsberechnung zu den Haushaltsrücklagen

Im Vorjahr hat der StRH festgestellt, dass die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen nicht gemäß den Vorgaben der Haushaltsordnung zu marktüblichen Zinsen verzinst wurden. Die Verzinsung von Rücklagen stellt nicht nur eine durch die Haushaltsordnung begründete Verpflichtung dar, sondern dient auch der fairen und transparenten Mittelbewirtschaftung.

Die Abteilung 3/BE hat den Hinweis des StRH aufgenommen und die entsprechenden Zinsbe- und -verrechnungen durchgeführt.

- Inzwischen erfolgt durch die Abteilung 3/BE die Verzinsung der Haushaltsrücklagen nach den Vorgaben der Haushaltsordnung.

7.3.4 Neubewertungsrücklagen

Die Neubewertungsrücklagen stellen sich im 5-Jahres-Vergleich wie folgt dar:

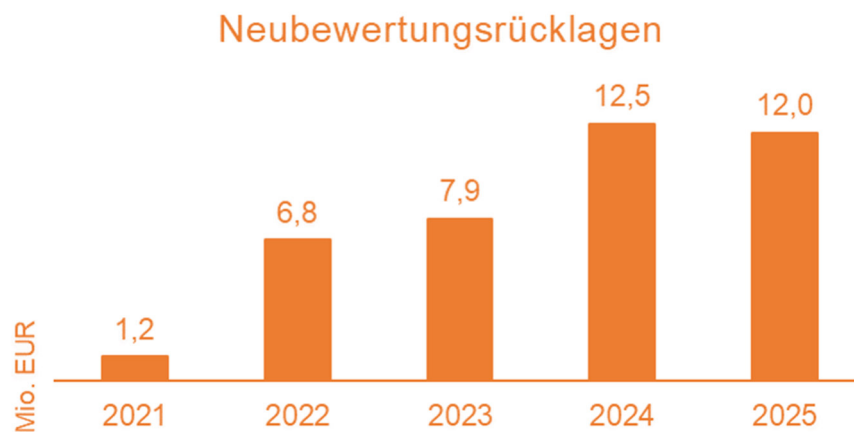


Abb. 41: Neubewertungsrücklagen – Jahresvergleich (VHH)

Der Neubewertungsrücklage wurden Beteiligungswerte in Höhe von 319.000 Euro gutgeschrieben (u. a. VIV GmbH & Co KG, CCV Garagen GmbH, Villacher Saubermacher GmbH), im Gegenzug verringerten sich Beteiligungswerte in Höhe von 828.000 Euro (u. a. Campingbad Ossiacher See GmbH, BKG Bestattung Kärnten GmbH, High Tech Campus Villach).

7.4 Sonderposten Investitionszuschüsse

Für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen sind nach § 36 VRV Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen.

Sonderposten Investitionszuschüsse - Kapitaltransfers (in Mio. EUR)			
Kategorie	RA 2024	RA 2025	Differenz
Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	51,6	55,0	3,4
Investitionszuschüsse von Beteiligungen	-	-	-
Investitionszuschüsse von Übrigen	13,2	13,1	<0,0>
Summe	64,8	68,2	3,4

Tab. 29: Sonderposten Investitionszuschüsse (VHH)

Unter dieser Kategorie sind hauptsächlich Investitionszuschüsse des Landes Kärnten und des Bundes ausgewiesen.

Die erhaltenen Investitionszuschüsse sind in den letzten Jahren jeweils angestiegen:

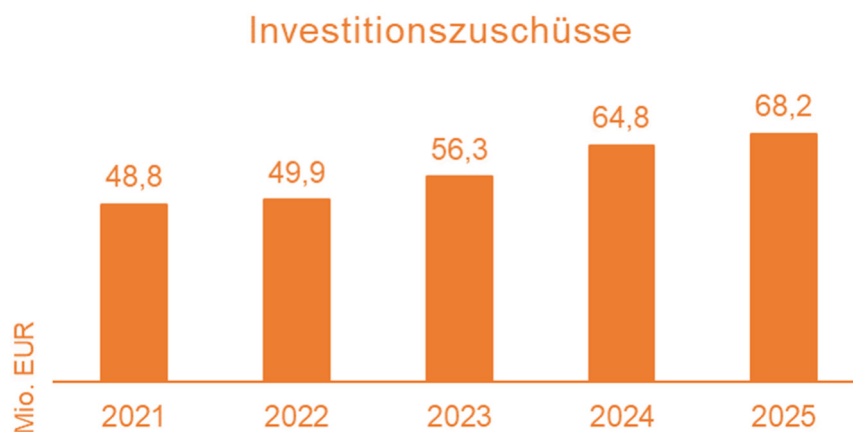


Abb. 42: Sonderposten Investitionszuschüsse – Jahresvergleich (VHH)

7.5 Langfristige Fremdmittel

Langfristige Fremdmittel sind nach § 18 Abs. 5 VRV zumindest in langfristige Finanzschulden (netto), langfristige Verbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen zu untergliedern.

Langfristige Fremdmittel (in Mio. EUR)			
Kategorie	RA 2024	RA 2025	Differenz
Langfristige Finanzschulden, netto	94,0	114,5	20,5
Langfristige Verbindlichkeiten	-	0,0	0,0
Langfristige Rückstellungen	370,7	358,6	<12,1>
Summe	464,7	473,2	8,4

Tab. 30: Langfristige Fremdmittel (VHH)

Im 5-Jahres-Vergleich haben sich die langfristigen Fremdmittel wie folgt entwickelt:

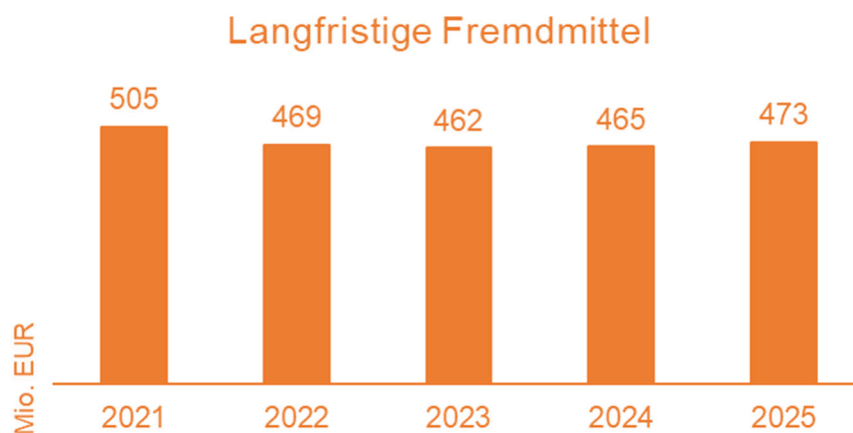


Abb. 43: Langfristige Fremdmittel – Jahresvergleich (VHH)

7.5.1 Langfristige Finanzschulden

Unter den langfristigen Finanzschulden ist der Stand der aufgenommenen Darlehen abgebildet. Die Bedeckung von Investitionsvorhaben erfolgt durch die Stadt Villach bei Bedarf über Darlehen. Die Entwicklung des Darlehensstandes (langfristige Finanzschulden) in den letzten fünf Jahren wird im folgenden Diagramm dargestellt:

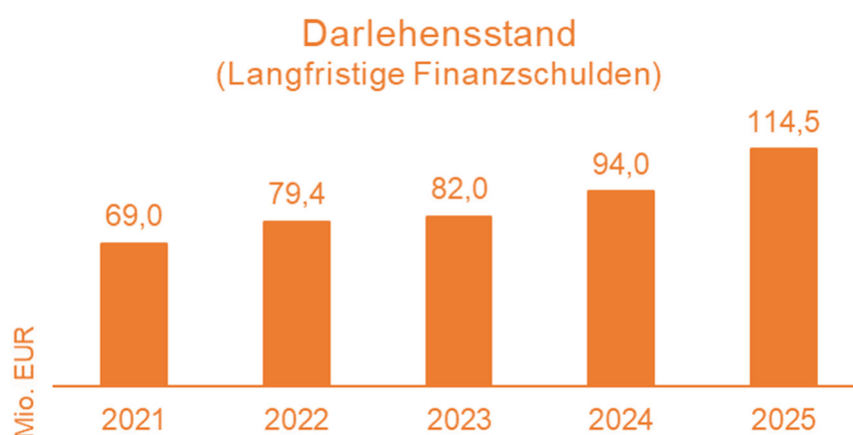


Abb. 44: Darlehensstand Hoheitsverwaltung – Jahresvergleich (VHH)

- Der Darlehensstand hat sich gegenüber dem Vorjahr um 20,5 Mio. Euro deutlich erhöht und hat mit 114,5 Mio. Euro im Jahr 2025 den höchsten Wert im 5-Jahres-Vergleich erreicht.
- Auf die weitere Entwicklung der langfristigen Finanzschulden ist von der Finanzverwaltung ein besonderes Augenmerk zu legen, zumal die Entwicklung laut dem mittelfristigen Finanzplan (MFP) bis zum Jahr 2029 einen weiteren Anstieg um rund 30 Mio. Euro vorsieht.

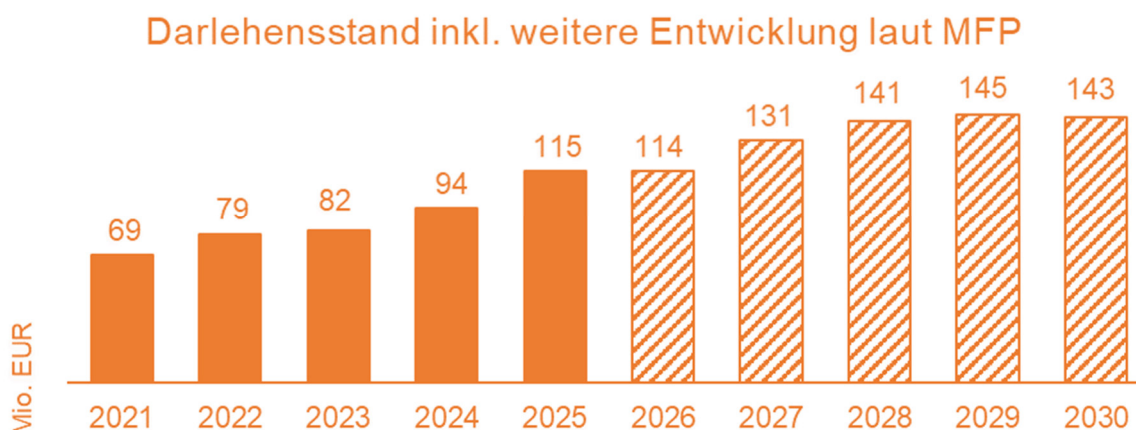


Abb. 45: Darlehensstand inkl. Entwicklung laut MFP – Jahresvergleich (VHH)

Die Daten für die Entwicklung des Darlehenstandes in den Jahren 2026 bis 2030 wurden dem Mittelfristigen Finanzplan der GG 3 entnommen.

Im Sinne der Transparenz und Vollständigkeit hat der StRH in seine Auswertungen nachfolgend zu den langfristigen Finanzschulden der Stadt Villach, die Darlehensstände der Unternehmen sowie die Fremdfinanzierung im Bereich der Villacher Stadthalle, miteinbezogen.

Die konsolidierte Darstellung der langfristigen Finanzschulden der Hoheitsverwaltung und der Unternehmen der Stadt Villach zeigt im 5-Jahres-Vergleich folgende Entwicklung:

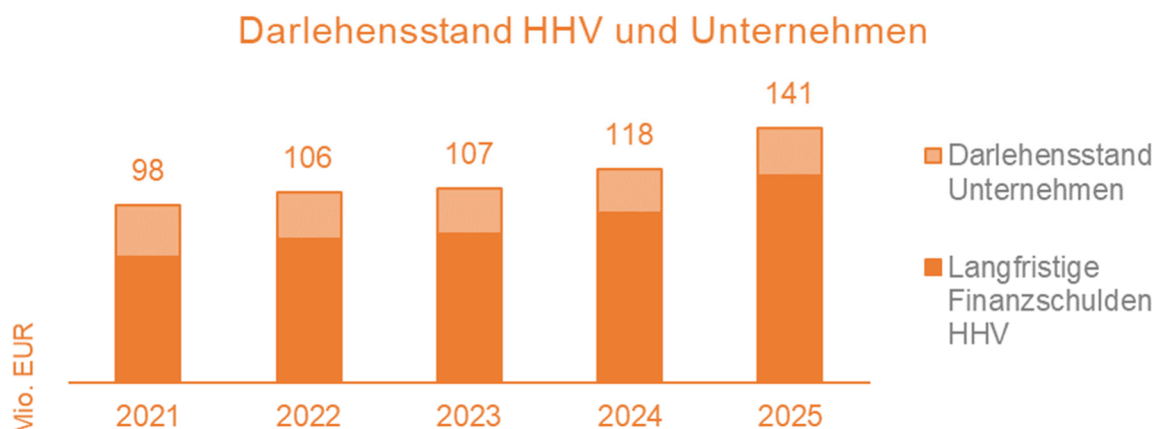


Abb. 46: Darlehensstand HHV und Unternehmen – Jahresvergleich konsolidiert (VHH)

- **Die langfristigen Finanzschulden der Hoheitsverwaltung (114,5 Mio. Euro) und jene der Unternehmen der Stadt Villach (26,4 Mio. Euro) weisen zum Ende des Jahres 2025 eine Summe von 141 Mio. Euro aus.**

In der konsolidierten Darstellung der Finanzschulden der Hoheitsverwaltung, der Unternehmen der Stadt Villach sowie des Vereins Villacher Stadthalle, ergeben sich zum Jahresende 2025 langfristige Finanzschulden in Höhe von 151 Mio. Euro, die im Jahr 2026, laut dem Voranschlag der Hoheitsverwaltung und den Wirtschaftsplänen der Unternehmen, auf 168 Mio. Euro anwachsen werden.

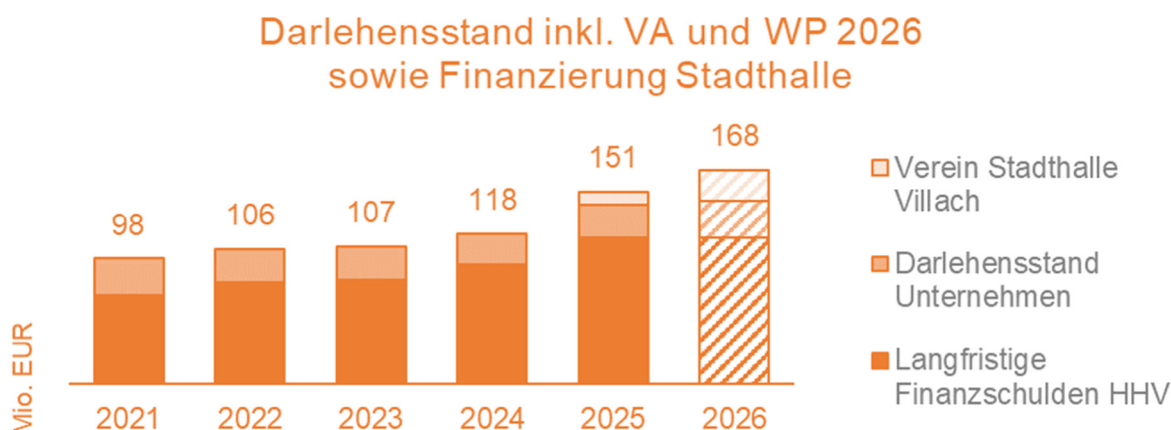


Abb. 47: Darlehensstand HHV, Unternehmen, VSV – Jahresvergleich (VHH)

- Mit Jahresende 2025 lag die Summe der langfristigen Finanzschulden der Stadt Villach (114,5 Mio. Euro) inklusive der Unternehmen (26,4 Mio. Euro) und der Finanzierung der Stadthalle Villach (10 Mio. Euro) bei 151 Mio. Euro.
- Im Jahr 2026 ist eine weitere Darlehensaufnahme in Höhe von 14 Mio. Euro für die Finanzierung der Stadthalle vorgesehen. Die Summe der langfristigen Finanzschulden der Stadt Villach, inklusive der Darlehen der Unternehmen und der Finanzierung der Stadthalle Villach, steigt damit voraussichtlich auf 168 Mio. Euro.

Stellungnahme GG 3:

Auch seitens der Finanzverwaltung wird wiederholt und mit Nachdruck auf den notwendigen Konsolidierungsbedarf hingewiesen. Für das Jahr 2026 ist im VA2026 keine Netto-Neuverschuldung budgetiert und werden laufend Maßnahmen zur Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gesetzt (bspw. VillachNext).

Gegenäußerung StRH:

Die Planung der Finanzverwaltung, das Haushaltsjahr 2026 ohne Netto-Neuverschuldung abschließen zu wollen, wird vom StRH zur Kenntnis genommen. Der StRH hat jedoch Bedenken, dass dieses Budgetziel erreicht wird, da der Finanzierungsvoranschlag 2026 ein negatives Ergebnis von minus 32,7 Mio. Euro zeigt.

Die Formulierung „keine Netto-Neuverschuldung“ könnte zudem missverstanden werden und den Eindruck erwecken, dass die Stadt Villach im Jahr 2026 ohne Neuverschuldung auskommen wird. Allerdings bedeutet „keine Netto-Neuverschuldung“ lediglich, dass ein rechnerisches Gleichgewicht zwischen der Neuaufnahme und der Tilgung von Schulden hergestellt wird und der Gesamtschuldenstand dadurch nicht erhöht wird. Aus dem Begriff allein kann nicht abgeleitet werden, ob und in welchem Umfang im Jahr 2026 neue Darlehen aufgenommen werden.

Die für das Jahr 2026 geplanten Darlehensaufnahmen in Höhe von 10,5 Mio. Euro und die geplanten Tilgungen bestehender Schulden in Höhe von 10,6 Mio. Euro zeigen, dass die Stadt Villach auch weiterhin auf Fremdfinanzierung angewiesen ist.

Konstruktive und nachhaltige Maßnahmen der GG 3 zur Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden vom StRH begrüßt und sollten auch von politischer Seite aktiv unterstützt werden.

7.5.2 Langfristige Verbindlichkeiten

Im Jahr 2025 bestanden langfristige Verbindlichkeiten in Höhe von 500 Euro.

7.5.3 Langfristige Rückstellungen

Rückstellungen sind zukünftige Aufwendungen, die mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten, deren genaue Höhe oder der Zahlungszeitpunkt jedoch nicht genau feststehen. Langfristige Rückstellungen werden für jene Aufwendungen gebildet, die voraussichtlich erst nach einem Jahr eintreten werden.

Langfristige Rückstellungen (in Mio. EUR)			
Kategorie	RA 2024	RA 2025	Differenz
Rückstellungen für Abfertigungen	8,6	8,1	<0,5>
Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	9,4	9,0	<0,3>
Rückstellungen für Haftungen	0,2	-	<0,2>
Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	-	-	-
Rückstellungen für Pensionen	352,6	341,5	<11,1>
Sonstige langfristige Rückstellungen	-	-	-
Summe	370,7	358,6	<12,1>

Tab. 31: Langfristige Rückstellungen (VHH)

Die größte Veränderung bei den langfristigen Rückstellungen war bei den Rückstellungen für Pensionen festzustellen. Die Pensionsrückstellungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 11,1 Mio. Euro auf einen Wert von 341,5 Mio. Euro verringert.

Im 5-Jahres-Vergleich zeigt sich, dass die Summe der langfristigen Rückstellungen rückläufig ist:

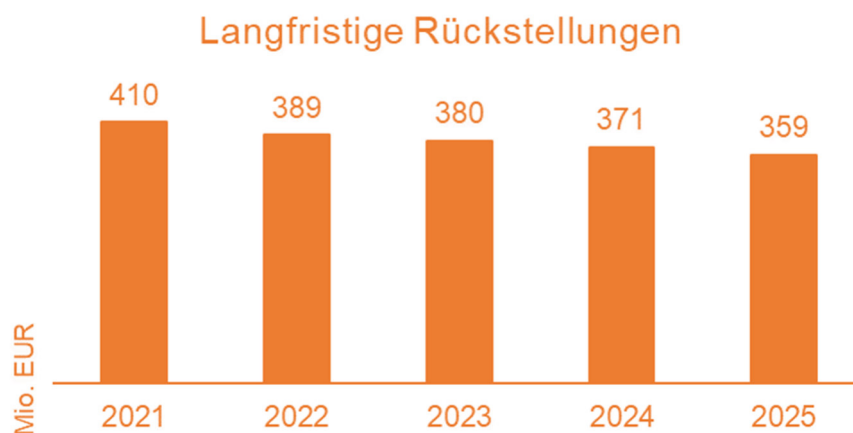


Abb. 48: Langfristige Rückstellungen – Jahresvergleich (VHH)

7.6 Kurzfristige Fremdmittel

Als kurzfristige Fremdmittel sind nach § 18 Abs. 4 VRV alle Fremdmittel mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr auszuweisen. Kurzfristige Fremdmittel sind zumindest kurzfristige Finanzschulden (netto), kurzfristige Verbindlichkeiten und kurzfristige Rückstellungen.

Kurzfristige Fremdmittel (in Mio. EUR)			
Kategorie	RA 2024	RA 2025	Differenz
Kurzfristige Finanzschulden, netto	12,1	5,9	<6,2>
Kurzfristige Verbindlichkeiten	33,0	59,9	26,9
Kurzfristige Rückstellungen	7,1	5,8	<1,3>
Passive Rechnungsabgrenzung	2,8	2,7	<0,1>
Summe	55,0	74,3	19,3

Tab. 32: Kurzfristige Fremdmittel (VHH)

Aufgrund möglicher Veränderungen am Gesamtergebnis 2025 (siehe Punkt 2.1.1.1) kann es im RA 2025 zu einer Erhöhung des Wertes der Kategorie „Kurzfristige Verbindlichkeiten“ von 59,9 Mio. Euro auf 61,2 Mio. Euro kommen. Die Summe der kurzfristigen Fremdmittel im RA 2025 würde sich von 74,3 Mio. Euro auf 75,6 Mio. Euro erhöhen, die Differenz zum RA 2024 von 19,3 Mio. Euro auf 20,6 Mio. Euro.

Die kurzfristigen Fremdmittel zeigen im 5-Jahres-Vergleich folgende Entwicklung:

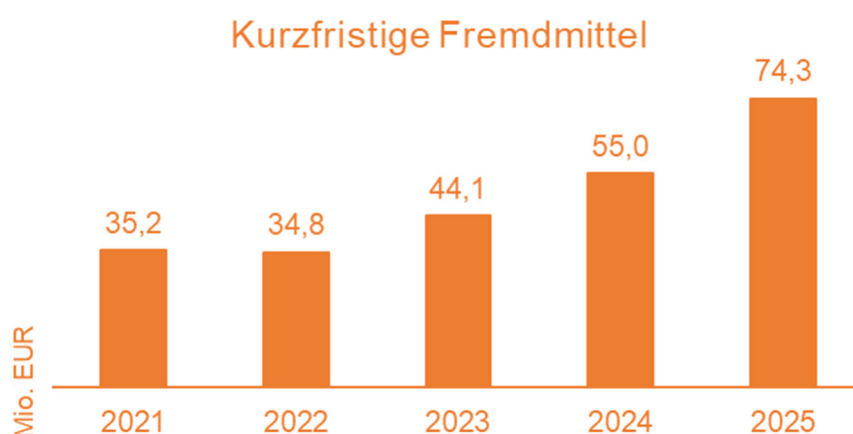


Abb. 49: Kurzfristige Fremdmittel – Jahresvergleich (VHH)

- **Der Jahresendstand der kurzfristigen Fremdmittel hat sich in letzten fünf Jahren mehr als verdoppelt.**

7.6.1 Kurzfristige Finanzschulden

Unter den kurzfristigen Finanzschulden werden z. B. aufgenommene Kassenkredite angeführt, die laut den geltenden Richtlinien innerhalb des jeweiligen Finanzjahres zurückzahlen sind.

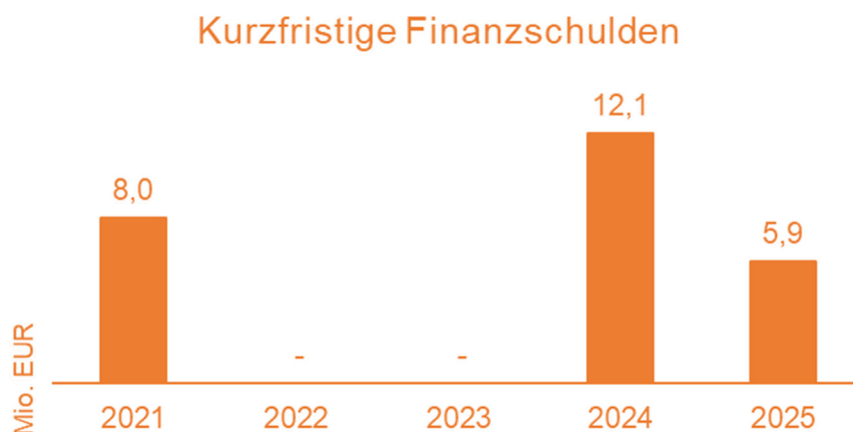


Abb. 50: Kurzfristige Finanzschulden – Jahresvergleich (VHH)

Mit Beschluss der ergänzenden Richtlinien zur Budgetvollziehung im Voranschlag 2025 wurde die Finanzverwaltung ermächtigt, bei einem außerordentlichen Finanzbedarf die liquiden Mittel durch die Nutzung von Kassenkrediten innerhalb des Finanzjahres zu verstärken, um zeitgerechte Auszahlungen gewährleisten zu können.

Ergänzende Richtlinien zur Budgetvollziehung (VA 2025)

1.18 Kassenkredite

Um rechtzeitige Auszahlungen zu gewährleisten, wird die Finanzverwaltung ermächtigt, bei einem außerordentlichen Finanzbedarf die liquiden Mittel durch die Nutzung von Kassenkrediten zu verstärken. Kassenkredite dürfen ausschließlich für das laufende Finanzjahr in Anspruch genommen werden und deren Laufzeit darf das Finanzjahr nicht überschreiten. Die maximale Höhe beträgt € 12 Mio. für sechs Monate. Für einen darüberhinausgehenden Bedarf ist die vorherige Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

Die kurzfristigen Finanzschulden zum Jahresende 2025 in Höhe von 5,9 Mio. Euro beinhalten mit 5,0 Mio. Euro als größten Anteil die Schulden in Verbindung mit dem Kassenkredit. Die Laufzeit des Kassenkredits hat sich damit über das Finanzjahr 2025 verlängert. Für diesen darüberhinausgehenden Bedarf wäre gemäß der ergänzenden Richtlinien zur Budgetvollziehung die vorherige Zustimmung des Gemeinderates einzuholen gewesen. Zudem wird das Kontokorrentkonto bei der Kärntner Sparkasse im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gemäß § 32 Abs. 1 und 2 VRV (Anlage 6c) aus Sicht des StRH falsch mit einem Buchwert von 0,-- Euro zum 31. Dezember 2025 ausgewiesen.

Dem StRH ist bewusst, dass die generell prekäre Finanzsituation im öffentlichen Bereich auch die Stadt Villach betrifft. Die geltenden Regelungen hinsichtlich Kassenkredite sind dennoch einzuhalten.

Auf Rückfrage, ob eine Zustimmung des Gemeinderates eingeholt wurde, hat die Finanzverwaltung dem StRH mitgeteilt, dass die Bank eine Vorauszahlung gewährt hat, da mit 1. Jänner 2026 die Neuaufnahme eines Kassenkredites bis 12,0 Mio. EUR (gemäß ergänzenden Richtlinien zur Budgetvollziehung VA 2026) vom GR bereits genehmigt und bei der Bank beantragt war.

Mit dem Voranschlag für das Jahr 2026 wurde in den ergänzenden Richtlinien zur Budgetvollziehung wiederum beschlossen, dass der Finanzverwaltung eine Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einer maximalen Höhe von 12 Mio. Euro im laufenden Finanzjahr erlaubt wird. Aufgrund der weiterhin angespannten Finanzsituation ist dieser Kontokorrentrahmen seit Jänner 2026 in maximaler Höhe von 12 Mio. Euro ausgenutzt und die Finanzverwaltung laufend gefordert, zeitgerechte Auszahlungen zu gewährleisten.

- **Im Jahr 2025 war es der Finanzverwaltung auch bei voller Ausnutzung des Kontokorrentkontos nicht möglich, sämtliche Auszahlungen zeitgerecht zu bedienen.**
- **Aufgrund der weiterhin angespannten Finanzlage wird von der Finanzverwaltung auch im Jahr 2026 ständig ein besonderes Augenmerk auf die kurzfristigen Finanzschulden (Ausnutzung des Kontokorrentrahmens) zu legen sein, um die Liquidität der Stadt Villach sicherzustellen.**
- **Die vorzeitige Ausnutzung des Kassenkredits 2026 im Jahr 2025 wurde entgegen den Bestimmungen der Haushaltsordnung und der Ergänzenden Richtlinien zum Budgetvollzug sowie ohne Beschluss des Gemeinderats durchgeführt.**

Stellungnahme GG 3:

Die Bank (Kärntner Sparkasse) gewährte die Kontoüberziehung, da mit 1. Jänner 2026 die Neuaufnahme des Kassenkredites bis 12,0 Mio. Euro (Ergänzende Richtlinien zur Budgetvollziehung VA2026) vom GR bereits genehmigt war. Damit wurde die Liquidität für Auszahlungen von zum Jahresende notwendigen Zahlungen vorab sichergestellt.

Gegenäußerung StRH:

Mit dem Vorgriff auf den Kassenkredit des Finanzjahres 2026 im Jahr 2025 wurde die geltende Vorgabe der Ergänzenden Richtlinien zur Budgetvollziehung VA 2025, wonach kurzfristige Finanzierungen über Kassenkredite jeweils nur für das laufende Finanzjahr erlaubt sind, nicht eingehalten.

Die von der Finanzverwaltung selbstaufgelegte Einschränkung der Inanspruchnahme von Kassenkrediten auf das jeweilige Finanzjahr in den Ergänzenden Richtlinien zur Budgetvollziehung erschließt sich dem StRH nicht.

Die Einschränkung auf das laufende Finanzjahr wurde auch mit den Ergänzenden Richtlinien zur Budgetvollziehung VA 2026 vom GR am 28. November 2025 beschlossen. Mit diesem GR-Beschluss wurde der Finanzverwaltung die Ausnutzung eines Kassenkredits für das Finanzjahr 2026 gewährt, aber kein Vorgriff darauf im Finanzjahr 2025. Für den Vorgriff auf den Kassenkredit des Finanzjahres 2026 im Finanzjahr 2025 wäre aus Sicht des StRH daher ein eigener GR-Beschluss erforderlich gewesen.

7.6.2 Kurzfristige Verbindlichkeiten

Diese Verbindlichkeiten sind im Regelfall innerhalb eines Jahres zu begleichen.

Kurzfristige Verbindlichkeiten (in Mio. EUR)			
Kategorie	RA 2024	RA 2025	Differenz
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus L.u. L.	10,9	20,8	9,9
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0,0	0,0	0,0
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	1,1	5,1	4,0
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (NVG)	21,0	34,0	13,0
Summe	33,0	59,9	26,9

Tab. 33: Kurzfristige Verbindlichkeiten (VHH)

- **Die kurzfristigen Verbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um 26,9 Mio. Euro auf einen Wert von 59,9 Mio. Euro erhöht.**

Die größten Abweichungen gegenüber dem Vorjahr finden sich unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie unter den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten in der NVG.

Aufgrund möglicher Veränderungen am Gesamtergebnis 2025 (siehe Punkt 2.1.1.1) kann es im RA 2025 zu einer Erhöhung des Wertes der Kategorie „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (NVG)“ von 34,0 Mio. Euro auf 35,3 Mio. Euro kommen. Die Summe der kurzfristigen Verbindlichkeiten im Rechnungsabschluss 2025 würde sich dann von 59,9 Mio. Euro auf 61,2 Mio. Euro erhöhen, die Differenz zum RA 2024 von 26,9 Mio. Euro auf 28,2 Mio. Euro.

Die offene Forderung der Stadt Villach gegenüber der CBO GmbH (Zwischenfinanzierung über Verrechnungskonto) ist in der NVG aufgrund der vom StRH kritisierten Zuordnung der Forderungs- und Verbindlichkeitskonten als Minusbetrag unter den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten enthalten. Wie der StRH zum Einzelnachweis über die NVG (Punkt 5.4.3) bereits festgestellt hat, wird eine eindeutig nachvollziehbare Zuordnung der Kategorien Forderungen und Verbindlichkeiten in der NVG empfohlen.

Die Entwicklung der kurzfristigen Verbindlichkeiten sieht im 5- Jahres-Vergleich folgendermaßen aus:

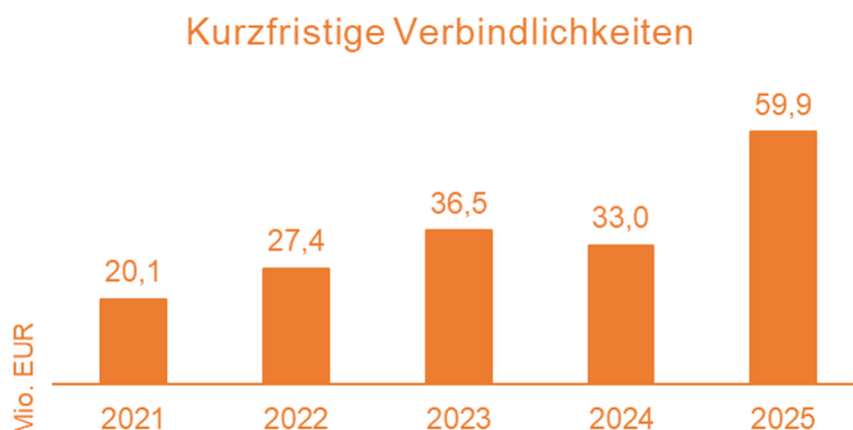


Abb. 51: Kurzfristige Verbindlichkeiten – Jahresvergleich (VHH)

- **Gegenüber dem Stand zum Jahresende 2024 (33,0 Mio. Euro) haben sich die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Jahresende 2025 um 26,9 Mio. Euro erhöht und mit 59,9 Mio. Euro den höchsten Wert im Jahresvergleich erreicht.**

7.6.2.1 Cash-Pooling und wechselseitige Verrechnungen

Ein Teil der kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Jahresende ergibt sich aus nicht ausgeglichenen Verrechnungskonten der Stadt Villach mit den Unternehmen der Stadt sowie durch das Cash-Pooling, das von der Finanzverwaltung zur effizienten Steuerung der Liquidität betrieben wird.

Die Abwicklung der wechselseitigen Verrechnungen und kurzfristigen Geldausleihungen zwischen der Stadt Villach und den Unternehmen der Stadt erfolgt in der Buchhaltung der Stadt Villach über Verrechnungskonten in der NVG. Über diese Verrechnungskonten werden der Stadt Villach von einem Unternehmen (z. B. Plakatierung) unterjährig liquide Mittel bereitgestellt bzw. ist es umgekehrt möglich, dass die Stadt Villach einem Unternehmen unterjährig eine Zwischenfinanzierung gewährt.

Werden die Verrechnungskonten mit den Unternehmen zum Jahresende nicht ausgeglichen, bestehen für die Stadt Villach Verbindlichkeiten in der Kategorie „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (NVG)“ gegenüber den Unternehmen und/oder die Stadt hat Forderungen gegenüber den Unternehmen in der Kategorie „Sonstige kurzfristige Forderungen (NVG)“.

Im Jahr 2025 hatte die Stadt Villach gegenüber den Unternehmen der Stadt zum Jahresende Verbindlichkeiten in Gesamthöhe von 3,8 Mio. Euro. Zeitgleich bestanden Forderungen der Stadt Villach gegenüber dem Unternehmen Bäder in Höhe von 0,5 Mio. Euro.



Abb. 52: Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen (VHH)⁵

⁵ Visualisierung mittels KI erstellt; Daten: Jahresabschlüsse der Unternehmen, eigene Berechnungen

Aus Sicht der Stadt Villach haben sich die gegenseitigen Verbindlichkeiten und Forderungen in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils zum Jahresende wie folgt entwickelt:

Cash-Pooling und wechselseitige Verrechnungen

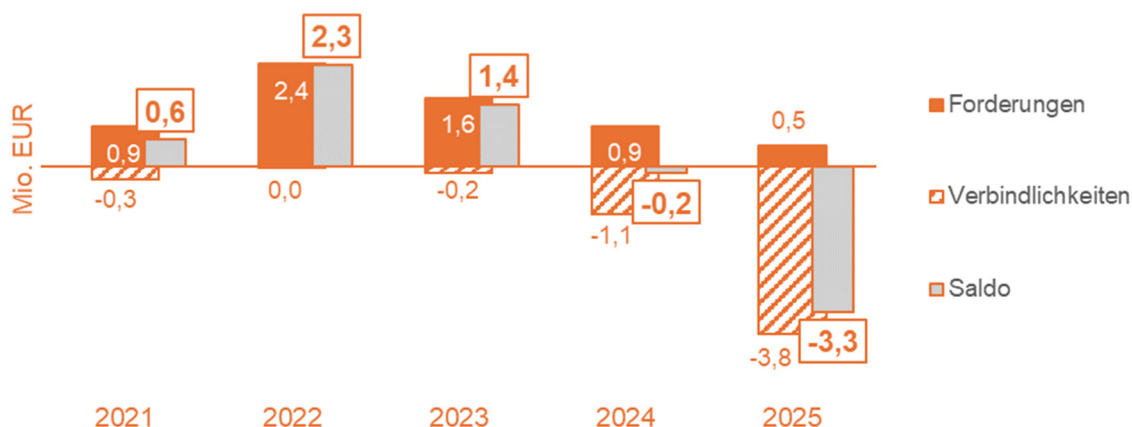


Abb. 53: Cash-Pooling und wechselseitige Verrechnungen - Jahresvergleich (VHH)

Der 5-Jahres-Vergleich zeigt, dass die Forderungen der Stadt Villach gegenüber den Unternehmen der Stadt bis zum Jahr 2023 jeweils höher als die Verbindlichkeiten der Stadt Villach gegenüber den Unternehmen der Stadt waren.

Mit einem Saldo von minus 0,2 Mio. Euro hat sich das Bild im Jahr 2024 gedreht. Zum Jahresende 2025 waren die Verbindlichkeiten der Stadt Villach gegenüber den Unternehmen der Stadt mit 3,8 Mio. Euro deutlich höher als die Forderungen der Unternehmen gegenüber der Stadt Villach mit 0,5 Mio. Euro (Saldo minus 3,3 Mio. Euro).

Mit dem Beschluss des Voranschlags 2026 durch den GR am 28. November 2025 wurde das Cash-Pooling auf die Gesellschaften, an denen die Stadt Villach unmittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist, ausgeweitet. Gemäß den Ergänzenden Richtlinien zur Budgetvollziehung (VA 2026, Wechselseitige Ausleihungen – Cash-Pooling, Punkt 1.19) ist ab dem Jahr 2026 jede Ausleihung oder Verrechnung unterjährig abzuwickeln und bis spätestens 31. Jänner des darauffolgenden Kalenderjahres auszugleichen. Zudem ist ab dem Jahr 2026 über die Durchführung der unterjährigen Verrechnungen im Rahmen des Jahresabschlusses zu berichten.

Seitens der Finanzverwaltung wird basierend auf diesen Vorgaben darauf zu achten sein, dass die Kurzfristigkeit der wechselseitigen Verrechnungen und Ausleihungen gewahrt bleibt.

7.6.3 Kurzfristige Rückstellungen

Unter den kurzfristigen Rückstellungen sind bei der Stadt Villach Rückstellungen für Prozesskosten, für ausstehende Rechnungen sowie für nicht konsumierte Urlaube und Gleitzeit ausgewiesen.

Kurzfristige Rückstellungen (in Mio. EUR)			
Kategorie	RA 2024	RA 2025	Differenz
Rückstellungen für Prozesskosten	0,9	1,0	0,0
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	1,5	0,2	<1,3>
Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Gleitzeit	4,7	4,6	<0,1>
Sonstige kurzfristige Rückstellungen	-	-	-
Summe	7,1	5,8	<1,3>

Tab. 34: Kurzfristige Rückstellungen (VHH)

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die kurzfristigen Rückstellungen um 1,3 Mio. Euro verringert.

Die kurzfristigen Rückstellungen zeigen im 5-Jahres-Vergleich folgende Entwicklung:



Abb. 54: Kurzfristige Rückstellungen – Jahresvergleich (VHH)

7.6.3.1 Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube und Gleitzeit

Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Gleitzeit zeigen im 5-Jahres-Vergleich folgende Entwicklung:

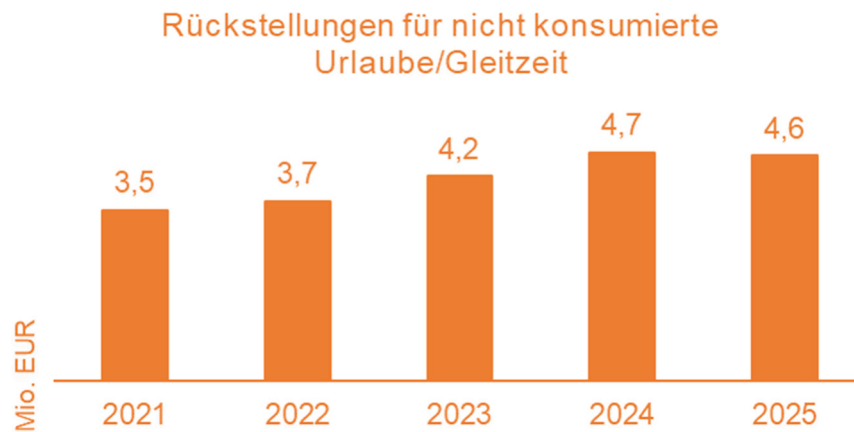


Abb. 55: Rückstellungen Urlaube/Gleitzeit – Jahresvergleich (VHH)

- Nach einem Anstieg in den Jahren 2021 bis 2024 haben sich die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Gleitzeit im Jahr 2025 leicht verringert und weisen einen Wert von 4,6 Mio. Euro auf.

8 Hoheitsverwaltung - Spezielle Prüfungsthemen

8.1 Haftungen

Neben dem Haftungsnachweis (Anlage 6r), sind die Haftungen der Stadt Villach nach der Kärntner Gemeindehaftungsverordnung (K-GHV) und nach § 88 K-VStR gesondert, jeweils mit dem Haftungsrahmen, dem Ausnutzungsgrad und der getroffenen Risikovorsorge auszuweisen.

Im Schlussbericht RA/JR 2024 hat der StRH angemerkt, dass von der GG 3 für zwei Haftungen für den Abwasserverband Faaker See verabsäumt wurde, eine Anpassung des Aufteilungsschlüssels zwischen der Stadt Villach und der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gegenüber dem kreditgebenden Institut zu kommunizieren.

Die Maßnahmenempfehlung des StRH zur Richtigstellung der Haftungsverhältnisse gegenüber der Kommunalkredit Austria AG wurde von der GG 3 inzwischen umgesetzt. Der entsprechende Beschluss dazu erfolgte im Gemeinderat vom 6. März 2026. Ein allfälliges Haftungsrisiko der Stadt Villach für die zu Buche stehenden Haftungen wurde somit ausgeschlossen.

- **Für die vom StRH im Vorjahr aufgezeigten Differenzen zwischen dem Haftungsnachweis und der eingeholten Bankauskunft der Kommunalkredit Austria AG, betreffend zweier Haftungen für den Abwasserverband Faaker See, wurden seitens der GG3 inzwischen die notwendigen Änderungen in die Wege geleitet.**
- **Die von der Kommunalkredit Austria AG in diesem Zusammenhang ausgestellte Nachtragsvereinbarung zu den betroffenen Haftungen wurde vom Gemeinderat im März 2026 beschlossen. Mit der Richtigstellung wurde ein potenzielles Haftungsrisiko für die Stadt Villach ausgeschlossen.**
- **Nach erfolgter Beschlussfassung wird der korrekte Aufteilungsschlüssel zwischen der Stadt Villach und der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See im Haftungsnachweis ab dem Jahr 2026 ausgewiesen sein.**

Der Haftungsnachweis nach der Kärntner Gemeindehaftungs-Verordnung wurde mit einem fehlerhaften Ausnutzungsstand übermittelt und nach Hinweis des StRH von der GG 3 angepasst.

- **Der fehlerhafte Ausnutzungsstand im Haftungsnachweis nach der Kärntner Gemeindehaftungs-Verordnung wurde von der GG 3 richtiggestellt.**
- **Der Nachweis enthält allerdings weiterhin fehlerhafte Daten (Laufzeit, Beschlussdatum, Genehmigungsdatum) zur Haftung Nr. 45 (Draupassagen Garagen GmbH).**

8.1.1 Haftungsprämien

Für die Übernahme von Haftungen für folgende Gesellschaften, an denen die Stadt Villach beteiligt ist, wurden Haftungsprämien in Höhe von 0,25 % bis 0,5 % der jeweiligen Haftungssummen festgelegt:

- Villacher Saubermacher GmbH & Co KG
- Campingbad Ossiacher See GmbH (CBO GmbH)
- VDSG Villach Dachstrom GmbH
- BKG Bestattung Kärnten GmbH
- Congress Center Villach GmbH
- Kärnten Therme GmbH

Die genehmigte Gesamthaftungshöhe der Stadt Villach für diese Gesellschaften lag bei 14,7 Mio. Euro. Im Jahr 2025 wurden gesamt rund 58.000 Euro an Haftungsprämien vereinnahmt.

Mit der Zustimmung zur Stundung der Kreditrate und einer Laufzeitverlängerung für einen Kredit der CBO GmbH wurde im Gemeinderat vom 11. Oktober 2025 eine Stundung der Haftungsprämie für maximal drei Jahre beschlossen. In den Jahren 2024 und 2025 wurden demnach von der CBO GmbH gegenüber der Stadt Villach keine Haftungsprämien geleistet. Für die gestundete Haftungsprämie aus dem Jahr 2024 wurden von der Stadt Villach im Jahr 2025 Stundungszinsen in der Höhe von rund 1.200 Euro vereinnahmt.

8.2 Abschreibung von Forderungen

Laut Haushaltsordnung der Stadt Villach (§ 21 Abs. 2) sind, je nach Höhe des Betrags der Einzelforderung, entsprechende Genehmigungen erforderlich, um eine Abschreibung durchzuführen. Im Rechnungsjahr 2025 wurden nachfolgende Abschreibungen von Forderungen, hoheitliche Abgaben und Gebühren sowie privatrechtliche Entgelte betreffend, vorgenommen:

Abschreibungen von Forderungen		
Kategorie	Genehmigung durch	Summe
bis 500 Euro	Finanzdirektorin und Finanzreferent	15.402
bis 3.000 Euro	Haupt- und Finanzausschuss	42.264
über 3.000 Euro	Gemeinderat	79.882
Gesamtsumme		137.548

Tab. 1: Abschreibungen von Forderungen (EHH)

Die Gesamtsumme der Abschreibungen von uneinbringlichen Forderungen beläuft sich für das Rechnungsjahr 2025 auf 137.600 Euro.

- **Für die Abschreibungen von uneinbringlichen Forderungen wurden die Genehmigungen der verantwortlichen Personen bzw. der zuständigen Gremien von der Finanzverwaltung ordnungsgemäß eingeholt.**

8.3 Personaldaten

Die Entwicklung der Vollbeschäftigtenäquivalente zeigt im 5-Jahres-Vergleich folgendes Bild:

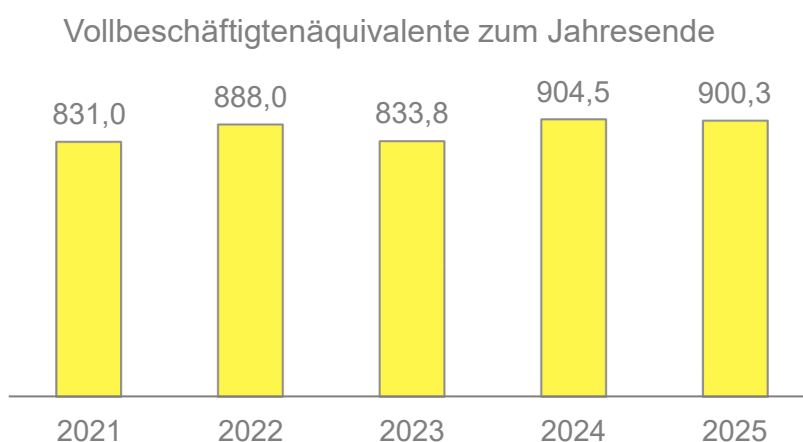


Abb. 56: Anzahl Vollbeschäftigtenäquivalente - Jahresvergleich

Die Darstellung bezieht sich auf die im Nachweis der Personaldaten der Gemeinde für das Jahr 2025 im Sinne des ÖStP (Anlage 4) in der Gruppe 1 (Dienstverhältnis Magistrat exklusive Ausgliederungen) enthaltenen Daten.

- **Gegenüber dem Vorjahr gab es im Jahr 2025 einen Rückgang um 4,2 VBÄ auf 900,3 Vollbeschäftigtenäquivalente.**

8.3.1 Personalaufwand

Der Personalaufwand ohne Pensionen hat sich im 5-Jahres-Vergleich folgendermaßen entwickelt:

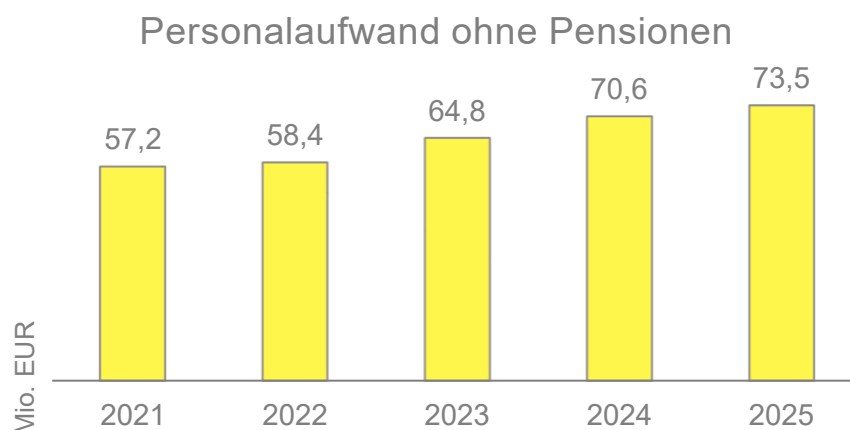


Abb. 57: Personalaufwand ohne Pensionen - Jahresvergleich

- **Der Personalaufwand ohne Pensionen für das nicht ausgegliederte Personal ist seit dem Jahr 2021 von 57,2 Mio. Euro auf 73,5 Mio. Euro im Jahr 2025 gestiegen.**

Der in der Anlage 4 ausgewiesene Personalaufwand weicht vom Personalaufwand in der Ergebnisrechnung um 341.625 Euro ab.

- **Dem StRH wird zur festgestellten Abweichung eine von der Abteilung Human Resources (M1/HR) gemeinsam mit der Abteilung Buchhaltung (3/BE) erarbeitete Überleitungsrechnung, mit der die unterschiedlichen Werte zwischen den betroffenen Anlagen in Einklang gebracht werden können, übermittelt.**

Stellungnahme GG 3:

Die Überleitungsrechnung wird dem StRH nach erfolgter Fertigstellung seitens 3/BE ehestmöglich zur Verfügung gestellt.

8.4 Risikovorsorge

Der Haftungsnachweis nach K-GHV weist eine Risikovorsorge für die übernommenen Haftungen in Höhe von 2,3 Mio. Euro aus. Für die Bedeckung dieses Haftungsrisikos ist ein Teil des Investmentfondsvermögens reserviert.

Der Investmentfonds (Buchwert zum 31. Dezember 2025: 41,6 Mio. Euro) wird von der GG 3 auch für die Bedeckung der gebildeten Rücklagen in Höhe von 26,7 Mio. Euro herangezogen.

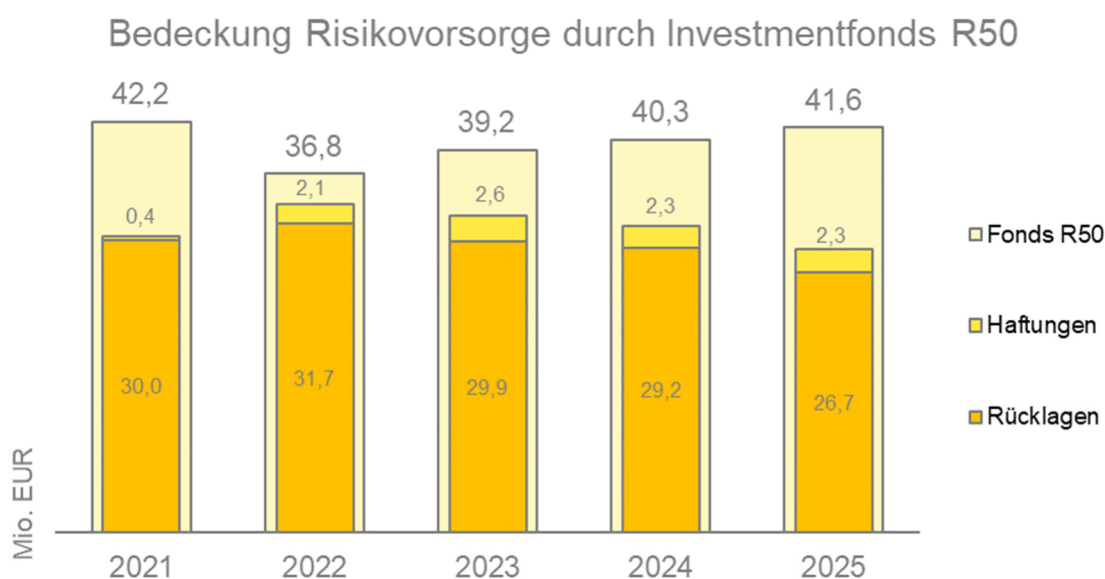


Abb. 58: Bedeckung Risikovorsorge durch Investmentfonds R50 - Jahresvergleich

- Für die Risikovorsorge für übernommene Haftungen und gebildete Rücklagen sind 29,0 Mio. Euro reserviert. Das entspricht 69,9 % des Investmentfondsvermögens.

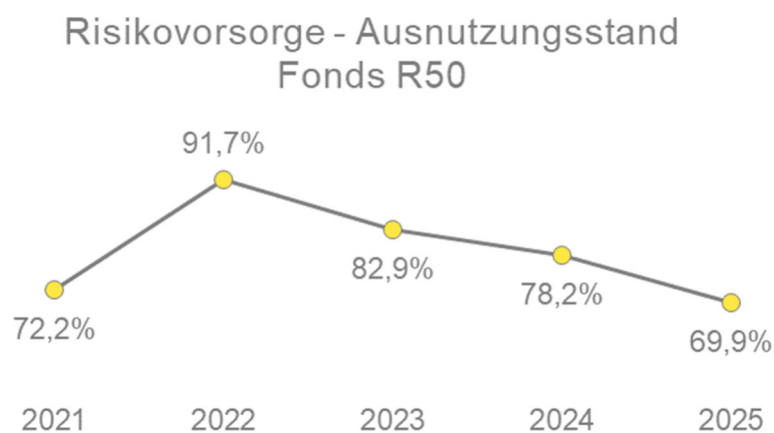


Abb. 59: Ausnutzungsstand Fonds R50 durch Risikovorsorge - Jahresvergleich

8.5 Buchungsvorgänge generell

Im Buchhaltungsprogramm ist aufgefallen, dass diverse Umbuchungen zum Teil als Ausgabe und Einnahme gebucht werden, zum Teil erfolgen diese als Minusbuchungen. Aus Sicht des StRH ist die Buchung als Ausgabe und Einnahme zu bevorzugen, jedenfalls ist von der Finanzverwaltung eine einheitliche Vorgehensweise vorzugeben und einzuhalten.

Ebenso wird betreffend Stornobuchungen und Minusbuchungen auf eine einheitliche Durchführung hingewiesen. Im Zusammenhang mit Minusbuchungen – sowohl in der voranschlagswirksamen als auch in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung – ist jedenfalls auf das Saldierungsverbot gemäß § 13 Abs. 2 VRV zu achten. Demnach gilt das Bruttoprinzip, wonach Einnahmen und Ausgaben bzw. Erträge und Aufwendungen stets getrennt auszuweisen sind.

9 Formalerfordernisse Hoheitsverwaltung

Die geltenden Gesetze und Verordnungen sehen verschiedene, durch den Magistrat der Stadt Villach zu erfüllende, Formalerfordernisse vor. Die Einhaltung der relevanten Vorgaben wurde vom StRH geprüft und wird in den folgenden Punkten näher erläutert.

9.1 Kundmachungs- und Auflagevorschriften

Zur Kundmachung und Auflage des Voranschlags gemäß § 85 K-VStR wird festgestellt:

- **Die Kundmachung des Voranschlags 2025 erfolgte ordnungsgemäß.**

Zur Kundmachung und Auflage des RA gemäß § 88 K-VStR wird festgestellt:

- **Der RA 2025 wird in der Zeit vom 13. bis 20. April 2026 während der Servicezeiten im Rathaus in der Abteilung 3/BE zur öffentlichen Einsicht aufliegen. Zeitgleich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Website der Stadt Villach.**

9.2 Bankauskünfte

Bankauskünfte (Bankbestätigungen, Bankbriefe) sind wichtige Informationen über die liquiden Mittel, die Verbindlichkeiten und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt. Mit ihrer Überprüfung erfolgt eine Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit der im RA erfassten Summen für Guthaben und Verbindlichkeiten sowie für übernommene Garantien (Bürgschaften, Haftungen) bei den Banken.

Die Finanzverwaltung hat in den Vorjahren von den Banken, mit denen die Stadt eine geschäftliche Beziehung hat, Bankauskünfte angefordert. Die Vorgabe für die Erstellung dieser Bankauskünfte war dabei eng an den Standard der Wirtschaftsprüfer (Mustervorlage des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer – Einholung von Bankbestätigungen/Bankbriefen) angelehnt.

In den von den einzelnen Instituten zur Verfügung gestellten Bankauskünften war allerdings keine Standardisierung und auch keine vollständige Erfüllung der Vorgaben zu erkennen. Die Banken lieferten die Detaildaten zu den Giro- und Darlehenskonten sowie zu den Haftungen in unterschiedlicher Qualität.

Der StRH hat in den Vorjahren jeweils empfohlen, dass die GG 3 mit den Bankbetreuern der Stadt Villach Kontakt aufnimmt, um eine Verbesserung der mangelhaften Datenqualität zu erreichen. Die GG 3 hat dazu mitgeteilt, dass das Thema Bankauskünfte im Rahmen der regelmäßigen Kontakte mit den Bankbetreuern aufgegriffen wurde. Ein verbesserter Informationsgehalt der einzelnen Bankauskünfte war für den StRH bisher allerdings nicht feststellbar.

Aufgrund der Erfahrungen aus den Vorjahren hat der StRH die Anforderungen für die Bankauskünfte für das Rechnungsjahr 2025 konkretisiert (detaillierte Angabe der benötigten Datenfelder zu den einzelnen Konten), sodass die damit im Zusammenhang stehenden Überprüfungen des StRH ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Angefordert wurden die Bankauskünfte von der GG 3 am 12. Jänner 2026. Die Vorgabe an die einzelnen Bankinstitute war, dass die Bankbriefe bis 6. Februar 2026 (4-Wochen-Frist) in digitaler Form, sowohl an die GG 3, als auch an den StRH, zu übermitteln waren.

Wie in den Vorjahren hatten allerdings einzelne Banken Schwierigkeiten mit der zeitgerechten Bereitstellung der Bankauskünfte. Verspätet eingelangt sind diesmal die Bankauskünfte der Anadi Bank und der Unicredit Bank Austria.

Eine wesentliche Verbesserung der Datenqualität in den bereitgestellten Bankauskünften war trotz geänderter Datenanforderungen nicht zu erkennen. Vielfach wurde dieselbe mangelhafte Datenqualität wie in den Jahren zuvor geliefert.

Beispielsweise wird in den Bankauskünften der BAWAG nur ausgewiesen, für wen die Haftung übernommen worden ist, dazu eine Kredit-IBAN, ohne dass der Haftungsrahmen und der Ausnutzungsstand zum Jahresende angeführt werden. Die Bank für Kärnten und Steiermark (BKS) liefert den Darlehensnehmer (Sicherheitsempfänger), dazu eine Sicherheitsnummer und den Nominalbetrag, aber keine IBAN bzw. keine Kontonummer und keinen Ausnutzungsstand der Haftung zum Jahresende. In der Bankauskunft der Unicredit Bank Austria finden sich zu den Haftungen keine Informationen darüber, für wen die Stadt Villach die jeweilige Haftung übernommen hat, sondern lediglich Kontonummer, Laufzeit und Vertragswert (kein Ausnutzungsstand zum Jahresende).

Dazu kommt, dass die Stadt Villach bei zahlreichen Haftungen nur einen (prozentuellen) Anteil an der Haftung übernommen hat. Dieser Anteil ist für den StRH aus den Bankauskünften jedoch weder direkt ablesbar, noch über einen allenfalls ausgewiesenen Ausnutzungsstand zum Jahresende eruierbar.

Den meisten Banken ist es scheinbar nicht möglich, die konkret von der Stadt Villach angeforderten Daten zu den einzelnen Konten, speziell zu den Haftungen, zu liefern. Stattdessen werden die Bankauskünfte nach dem jeweiligen internen Bankenstandard übermittelt. Bei einigen Banken ist der Service kostenlos (z. B. Hypo Niederösterreich), andere verlangen zwischen 60 Euro und 200 Euro für die Übermittlung der Bankauskunft.

Der StRH hat im Prüfverlauf aufgrund der weiterhin mangelhaften Datenqualität mit zwei Bankbetreuern der Stadt Villach (BAWAG und BKS) Kontakt aufgenommen. Seitens der Betreuer wurde durchaus Bereitschaft bekundet, die fehlenden Daten nachzuliefern bzw. in den Folgejahren die angeforderten Detaildaten zu den Konten der Stadt Villach (in erster Linie in Verbindung mit übernommenen Haftungen) bereitzustellen. Von der BAWAG wurde bereits im Prüfungsverlauf eine neue Bankauskunft übermittelt, die die angeforderten Daten beinhaltet.

Der StRH konnte die Überprüfung, speziell für den Bereich der Haftungen (Abgleich mit Haftungsnachweis), aufgrund der mangelhaften Datengrundlage der Bankauskünfte für das Rechnungsjahr 2025 nur eingeschränkt durchführen.

Beim Abgleich der Bankauskünfte mit dem Schuldennachweis der Stadt Villach (Anlage 6c) wurden vom StRH in drei Fällen signifikante Abweichungen festgestellt, weitere Fälle weichen geringfügig ab. Diese Abweichungen wurden der Finanzverwaltung zur Abklärung übermittelt. Die Finanzverwaltung hat dem StRH im Prüfungsverlauf dahingehende Detailinformationen zur Nachvollziehbarkeit geliefert bzw. angegeben, dass programmmäßige Anpassungen beauftragt wurden, damit es in den Folgejahren zu keinen Differenzen mehr kommt.

- **Zwei Banken lieferten die angeforderten Bankauskünfte verspätet. Bedauerlicherweise muss erneut festgestellt werden, dass einige mit der Stadt in Beziehung stehende Banken nicht in der Lage sind, die angeforderten Bankauskünfte zeitgerecht zu übermitteln.**
- **Trotz geänderter Datenanforderungen war keine wesentliche Verbesserung der Datenqualität in den Bankauskünften für das Rechnungsjahr 2025 zu erkennen.**
- **Den meisten Banken war es trotz regelmäßiger Kontakte der GG 3 mit den Bankbetreuern bisher nicht möglich, die konkret angeforderten Daten, speziell zu den Haftungen, zu übermitteln.**
- **Nach Gesprächen des StRH mit zwei Bankbetreuern im laufenden Prüfverfahren, wurde seitens dieser Banken durchaus Bereitschaft bekundet, die konkreten Datenanforderungen hinsichtlich der Bankauskünfte in den Folgejahren zu erfüllen.**
- **Der StRH konnte über die erhaltenen Bankauskünfte nicht feststellen, ob die von der Stadt Villach übernommenen Garantien gegenüber den Banken mit sämtlichen Haftungen laut Haftungsnachweis hinsichtlich Darlehensnehmer, Haftungshöhe, Haftungsanteil, Ausnutzungstand zum Jahresende und Laufzeit übereinstimmen. Die dahingehende Überprüfung war für das Rechnungsjahr 2025 daher nur eingeschränkt möglich.**
- **Vom StRH wurde der Schuldennachweis per 31. Dezember 2025 (Anlage 6c) auf Übereinstimmung mit den Bankauskünften überprüft. In drei Fällen wurden signifikante Abweichungen festgestellt und der Finanzverwaltung zur Abklärung übermittelt. Die Übereinstimmung für die Darlehenskonten war daher nur zum Teil gegeben. Die Differenzen konnten durch die Übermittlung von Detailinformationen der GG 3 an den StRH im Prüfungsverlauf geklärt werden.**

- **Vom StRH wurden die Bankkontoauszüge per 31. Dezember 2025 und der Nachweis zum Kassenbestand auf Übereinstimmung mit den Bankauskünften überprüft. Die Übereinstimmung für die Girokonten war gegeben.**

Stellungnahme GG 3:

In der Schlussbesprechung wurde mit der GG 3 vereinbart, dass der StRH das Anforderungsschreiben für die Bankauskünfte aufgrund der Erfahrungen im heurigen Jahr erneut anpassen wird. Die GG 3 wird für die Folgejahre mit den Bankbetreuern nochmalig Kontakt aufnehmen, damit in Zukunft von allen Banken eine verbesserte Datenqualität geliefert wird.

9.3 Zahlwege

9.3.1 Zahlweg Webkasse

Der Kassenbestand zum 31. Dezember 2025 des internen Zahlwegs „Webkasse“ (Zahlweg 30) weist seit Jahren einen fehlerhaften Saldo von 50 Euro aus. Auf wiederholte Rückfrage wurde von der Buchhaltung (3/BE) dazu mitgeteilt, dass dieser Saldo aus technischen Gründen nicht aufgelöst werden kann.

Aus Sicht des StRH ist dieser Saldo von 50 Euro schlichtweg falsch, da er nicht dem tatsächlichen Kassenbestand der Webkasse entspricht. Es ist daher dafür Sorge zu tragen, dass der Saldo im Nachweis über den Kassenbestand korrekt mit 0,-- Euro ausgewiesen wird.

Nachdem es laut 3/BE keine buchhalterische Möglichkeit gibt, den Fehlbetrag zu korrigieren, ist über den Hersteller eine Mängelbehebung im Coding der Software einzufordern.

- **Der seit mehreren Jahren im Nachweis „Kassenbestand zum 31. Dezember“ fehlerhafte Saldo von 50 Euro in der Webkasse (Zahlweg 30) ist auf 0,-- Euro richtigzustellen.**
- **Eine buchhalterische Lösung ist nach Auskunft von 3/BE nicht möglich. Es ist daher über den Hersteller der Buchhaltungssoftware eine korrekte Programmierung einzufordern.**
- **Von der Abteilung 3/BE wurde im Prüfungsverlauf mitgeteilt, dass der Hersteller der Buchhaltungssoftware mit der Behebung des Fehlers beauftragt wurde.**

Stellungnahme GG 3:

Ein Ticket beim Hersteller der Buchhaltungssoftware wurde bereits eingebracht, die Behebung erfolgt gemeinsam mit dem Hersteller.

9.3.2 Bestandszahlweg

Zu den Buchungen über den Bestandszahlweg (##) im Buchhaltungsprogramm wurde vom StRH eine Differenz zu den von der Abteilung 3/BE bereitgestellten Daten zur Abschreibung von Forderungen festgestellt. Dem StRH wurden von 3/BE dahingehende Detailinformationen zur Nachvollziehbarkeit übermittelt.

Auf Rückfrage bei 3/BE hat sich gezeigt, dass das eingesetzte Abschreibungstool des Buchhaltungsprogramms einen hohen Zeitaufwand erfordert und in der derzeitigen Form nicht praktikabel ist. Für einen Sonderfall hat laut 3/BE weder die Umbuchung, noch die separate Abschreibung funktioniert.

- **Die Abteilung 3/BE hat diesen Mangel bereits an den Hersteller der Buchhaltungssoftware gemeldet.**

9.4 Vollständigkeitserklärungen

Mit der Übermittlung der Vollständigkeitserklärungen für das abgelaufene Rechnungsjahr bestätigen die Anordnungsberechtigten, dass alle Einnahmen und Ausgaben in ihrem Bereich vollständig und korrekt, sowie dem Grunde und der Höhe nach richtig berücksichtigt und zur Liquidierung an die Abteilung Buchhaltung (3/BE) übermittelt wurden. Die Vollständigkeitserklärung der Finanzverwaltung enthält Bestätigungen zur Abwicklung der Gebarung, der Buchführung und des Rechnungsabschlusses.

Die Übermittlung der Vollständigkeitserklärungen an den StRH erfolgt seit dem Jahr 2025 über Formulare in der Anwendung DocuWare.

- **Die Abteilung Buchhaltung und Einhebung (3/BE) sowie die Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft (GG 3) haben mit ihren Vollständigkeitserklärungen die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und die formelle Richtigkeit des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2025 bestätigt.**
- **Von sieben Anordnungsberechtigten wurden innerhalb der Frist (31. März 2026) keine Vollständigkeitserklärungen abgegeben.**
- **Die angeforderten Rückmeldungen haben verlässlich und zeitgerecht zu erfolgen, zumal es sich um einen jährlich wiederkehrenden Prozessablauf für eine abgeschlossene Finanzperiode handelt.**
- **Die nicht abgegebenen Vollständigkeitserklärungen stehen zum Teil im Zusammenhang mit außer Dienst getretenen Anordnungsberechtigten, die gemäß Dienstanweisung Nr. 36 (Eintritt, Wechsel und Austritt von Bediensteten) mit dem Zeitpunkt ihres Austrittes, im Laufe der betrachteten Finanzperiode (unterjährig), eine Vollständigkeitserklärung abzugeben gehabt hätten.**

Im Prüfungsverlauf wurde von der Magistratsdirektion zugesagt, mit der Sektion M1 (Human Resources, Bildung & Diversität) entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Abläufe zu evaluieren.

9.4.1 Dienstanweisung Nr. 36

Die Checkliste zur o. e. Dienstanweisung Nr. 36 (DA 36) hinsichtlich der Übermittlung von Vollständigkeitserklärungen an den StRH beim unterjährigen Ausscheiden von Anordnungsberechtigten und das Online-Formular für die Mitteilung von Änderungen bei Anordnungsberechtigungen, wurden im Jahr 2022, in Abstimmung mit der Magistratsdirektion (MD) und der Buchhaltung (3/BE), angepasst.

Beim Ausscheiden von anordnungsberechtigten Bediensteten aus dem Magistratesdienst bzw. bei deren Wechsel in eine andere Organisationseinheit ist demnach eine Vollständigkeitserklärung an den StRH zu übermitteln. In den letzten Jahren, wie auch im Rechnungsjahr 2025, hat sich gezeigt, dass diese Vorgabe nicht eingehalten wurde.

Positiv anzumerken gilt, dass sich die GG 3 im Vorjahr dazu bereit erklärt hat, mit der Abteilung Human Resources (M1/HR), betreffend eines internen Kontrollsystems (IKS), Kontakt aufzunehmen. Von M1/HR wurde daraufhin eine weitere Checkliste für den Austritt von anordnungsberechtigten Mitarbeitenden initiiert. Zudem werden die ausscheidenden Anordnungsberechtigten, nach Auskunft von M1/HR, seither gesondert darauf hingewiesen, dass für den Zeitraum bis zum Ausscheiden aus dem Dienst, gemäß DA 36, eine Vollständigkeitserklärung an den StRH zu übermitteln ist.

Abgesehen davon, dass die zusätzliche Checkliste von M1/HR lediglich auf den Austritt und nicht auch auf einen Abteilungswechsel von anordnungsberechtigten Mitarbeitenden ausgerichtet ist, funktioniert der angesprochene Lösungsansatz in der Praxis offensichtlich nicht. Dem StRH wurde im Jahr 2025 lediglich eine einzige Vollständigkeitserklärung, einer aus dem Dienst ausscheidenden Anordnungsberechtigten, übermittelt.

Der StRH sieht die Verantwortung für die Umsetzung der Vorgaben nach DA 36 weiterhin bei den Dienstvorgesetzten der anordnungsberechtigten Mitarbeitenden (wie laut Excel-Checkliste vorgegeben) und die Verantwortung für die generelle Einhaltung der DA 36 bei der Magistratsdirektion.

- **Das interne Kontrollsystem (IKS) zur Einhaltung der DA 36 funktioniert nicht.**
- **Die Umsetzung der bestehenden Regelungen liegt gemäß DA 36 in der Verantwortung der jeweiligen Dienstvorgesetzten. Für die Kontrolle der Einhaltung der DA 36 ist die Magistratsdirektion verantwortlich.**

- Der Empfehlung des StRH aus vorangegangenen RA-Prüfungen, auf die verpflichtende Vorlage einer Vollständigkeitserklärung zusätzlich in der neuen Haushaltsordnung (HHO) hinzuweisen, ist die GG 3 grundsätzlich nähergetreten. Eine Umsetzung ist allerdings bis dato noch ausständig, wurde jedoch im aktuellen Prüfungsverlauf erneut zugesagt.
- Der StRH empfiehlt wiederholt die Einrichtung eines funktionierenden IKS zur kontrollierten Einhaltung der DA 36 und zur Umsetzung der Vorgaben der zugehörigen Checkliste.

Stellungnahme GG 3:

Der Empfehlung des StRH zur Aufnahme der verpflichtenden Vorlage einer Vollständigkeitserklärung in die neue Haushaltsordnung wird Rechnung getragen werden.

Gegenäußerung StRH:

Mit der Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die neue Haushaltsordnung wird seitens der GG 3 dieser Empfehlung des StRH entsprochen. Zu den weiteren Ausführungen des StRH wurde im Prüfungsverlauf mitgeteilt, dass die Magistratsdirektion mit der Sektion M1 (Human Resources, Bildung & Diversität) die notwendigen Maßnahmen besprechen wird, um zukünftig einen geordneten Ablauf beim Ausscheiden bzw. beim Wechsel von anordnungsberechtigten Mitarbeitenden gemäß DA 36 zu gewährleisten.

9.5 Beilagen zum Rechnungsabschluss

Der § 37 VRV regelt die Beilagen zum Rechnungsabschluss.

- Die nach § 37 VRV erforderlichen Beilagen zum Rechnungsabschluss lagen dem StRH mit 31. März 2026 vollständig vor.
- Mit 3. April 2026 wurde dem StRH von der Finanzverwaltung eine korrigierte Version des RA-Entwurfs übermittelt. Aufgrund der durchgeführten Anpassungen haben sich diverse Beilagen nach der vereinbarten Frist verändert.

9.6 Spekulationsverbotsgesetz

Hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit der Veranlagung des Investmentfonds R 50 nach den Vorgaben des Kärntner Spekulationsverbotsgesetzes (K-SpvG) und der Kärntner Veranlagungsformen-Verordnung (VF-V) hat der StRH von der GG 3 Ende September 2025 eine umfassende Stellungnahme erhalten. Aktuell wird in diesem Zusammenhang kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Nach dem Kärntner Spekulationsverbotsgesetz (§ 12 K-SpvG) ist über alle neu getätigten Transaktionen zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts, zum jeweiligen Schuldenstand und über die allfällige Fortsetzung von bestehenden Veranlagungsformen, die nicht dem Spekulationsverbotsgesetz entsprechen, im Rahmen einer Beilage zum Rechnungsabschluss zu berichten.

Der Bericht über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung des öffentlichen Sektors in Kärnten wurde von der Finanzverwaltung erstellt und ist im RA 2025 enthalten. Neben der Angabe der aufgenommenen Darlehen im Jahr 2025 (30,0 Mio. Euro) und des Schuldenstandes zum Jahresende 2025 (114,5 Mio. Euro), beinhaltet dieser Bericht folgenden Hinweis zum Spekulationsverbotsgesetz:

Veranlagungsformen gem. § 17 Abs. 1 und 2 K-SpvG (§ 12 Abs. 1 Zif. 3 K-SpvG), die den Bestimmungen des § 6 K-SpvG und § 1 Veranlagungsformen-VO 2021 nicht entsprechen, haben im Jahre 2025 nicht bestanden.

9.7 Dringende Verfügungen

Gemäß § 74 Abs. 1 K-VStR können Verfügungen, die der Beschlussfassung eines Ausschusses, des Stadtsenats oder des Gemeinderats bedürfen und dringend notwendig sind, vom Bürgermeister in Eigenverantwortung getroffen werden, sofern der Beschluss des jeweiligen Kollegialorgans, ohne Gefahr eines Nachteils für die Stadt Villach, nicht mehr herbeigeführt werden kann (Vorgenehmigung). Der Bürgermeister hat dem zuständigen Kollegialorgan darüber ohne Verzug zu berichten und erlassene Verordnungen zusätzlich von diesem genehmigen zu lassen.

- **Für das abgelaufene Rechnungsjahr liegen dem StRH vier Vorgenehmigungen des Bürgermeisters gemäß § 74 Abs. 1 K-VStR vor, die den zuständigen Gremien in allen Fällen ordnungsgemäß berichtet wurden.**

Der StRH hat zur sicheren und vollständig nachvollziehbaren Dokumentation der Vorgenehmigungen in den Vorjahren mehrfach eine Ablöse der analogen Sammlung in der Magistratsdirektion durch eine digitale Lösung empfohlen.

Hinsichtlich Nachvollziehbarkeit wurde seitens der Magistratsdirektion mitgeteilt, dass seit dem Jahr 2025 eine gesonderte Ablagestruktur eingerichtet wurde. Die Vorgenehmigung-

gen sollen in weiterer Folge im Rahmen des Projekts „Ausschussverwaltung neu – Digitaler Gemeinderat“ mitberücksichtigt werden, sodass künftig eine geordnete Erfassung, Ablage und Nachvollziehbarkeit sichergestellt werden kann. Damit soll dem wiederholt aufgezeigten Erfordernis einer verbesserten Dokumentation und einfacheren Verfügbarkeit dieser Unterlagen Rechnung getragen werden.

- **Im Rahmen des Projekts „Ausschussverwaltung neu – Digitaler Gemeinderat“ sollen laut Magistratsdirektion die Vorgenommungen nach § 74 K-VStR einer digitalen Lösung zugeführt werden, um eine verbesserte Dokumentation, eine vollständige Nachvollziehbarkeit und einfachere Verfügbarkeit sicherzustellen.**

9.8 Kassenreste

Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, dass bei vier Buchhaltungskonten vorhandene Kassenreste nicht in das Folgejahr (2024 auf 2025) übernommen wurden. Eine diesbezügliche Rückfrage an die Abteilung 3/BE wurde nicht zufriedenstellend beantwortet, da die vorgelegten Erläuterungen keine klare und nachvollziehbare Begründung für die vier Abweichungen lieferten.

Bei drei Konten wurden von der Abteilung 3/BE entsprechende Buchungen zur nachträglichen Behebung der fehlenden Kassenreste ohne Rückmeldung an den StRH durchgeführt.

- **Die nicht erfolgte Übernahme von Kassenresten in das Folgejahr stellt eine Abweichung von den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung dar.**
- **Aufgrund fehlender schlüssiger Begründungen besteht erhöhter Klärungsbedarf hinsichtlich der Ursachen, der buchhalterischen Behandlung und der Kommunikation mit dem Stadtrechnungshof.**
- **Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Buchhaltung in Zusammenhang mit den Kassenresten ist künftig sicherzustellen.**

Stellungnahme GG 3:

Mit dem Bericht 5476307 werden jährlich die Kassenreste abgestimmt. Dieser wirft nur das Konto 8100.779.000 aus. Auf diesem Konto wird die Umbuchung Wasseranschlussbeiträge vorgenommen, welche keine Auswirkungen auf die tatsächlichen offenen Posten hat.

Gegenäußerung StRH:

Wenn durch die Abteilung 3/BE eine jährliche Abstimmung der Kassenreste vor der Beanstandung durch den StRH erfolgt wäre, hätte der von der GG 3 angeführte Bericht vier Kassenreste bereits im ersten Quartal 2025 ausweisen müssen.

Für den StRH ist es befremdlich, dass trotz jährlicher Abstimmung durch 3/BE erst nach dem Hinweis des StRH vom 9. Feber 2026 drei der beanstandeten Kassenreste aus dem Jahr 2024 von der Abteilung 3/BE nachträglich eingebucht wurden. Zudem wurde der StRH über die durchgeführten Korrekturbuchungen nicht informiert.

Die Beantwortung der Fragen des StRH vom 9. Feber 2026 im Zusammenhang mit den beanstandeten Kassenresten erfolgte seitens der Abteilung 3/BE erst mit 31. März 2026.

In der Schlussbesprechung wurde vereinbart, dass von der Abteilung 3/BE ein funktionierendes IKS für den Umgang mit den Kassenresten eingerichtet wird.

10 Kennzahlen zum Rechnungsabschluss

Aus dem Rechnungsabschluss lassen sich Kennzahlen ableiten, die als Indikatoren für die Bereiche finanzielle Leistungsfähigkeit, Verschuldung, Liquidität, Effizienz und Nachhaltigkeit dienen.

Ein direkter Vergleich mit anderen Städten ist anhand der vorliegenden Kennzahlen nur bedingt möglich. Nachdem die Organisationsstrukturen unterschiedlich sind, erfolgen die Aufgabenerledigungen in den einzelnen Städten verschiedenartig. So wirkt sich beispielsweise eine geringe Auslagerung von Aufgaben durch eine höhere Personalaufwandsquote und zugleich durch eine niedrigere Sachaufwandsquote aus. Zwischen den Kennzahlen Personal-, Sach- und Transferaufwandsquote besteht ein direkter Zusammenhang. Für eine genauere Betrachtung und einen konkreten Städtevergleich wären daher detailliertere Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung heranzuziehen.

Für die Stadt Villach haben sich zum Rechnungsabschluss 2025 folgende Werte für die ausgewählten Kennzahlen ergeben:

Ergebnishaushalt		
Kennzahl	Formel	Wert 2025
Aufwandsdeckungsgrad	$\frac{\text{Summe Erträge}}{\text{Summe Aufwendungen}}$	99,8%
Nettoergebnisquote	$\frac{\text{Nettoergebnis}}{\text{Summe Aufwendungen}}$	<0,2%>
Abschreibungsintensität	$\frac{\text{Abschreibungen}}{\text{Summe Aufwendungen}}$	4,5%
Personalaufwandsquote	$\frac{\text{Personalaufwand}}{\text{Summe Aufwendungen}}$	24,8%
Sachaufwandsquote	$\frac{\text{Sachaufwand}}{\text{Summe Aufwendungen}}$	33,8%
Transferaufwandsquote	$\frac{\text{Transferaufwand}}{\text{Summe Aufwendungen}}$	39,6%
Finanzaufwandsquote	$\frac{\text{Finanzaufwand}}{\text{Summe Aufwendungen}}$	1,8%
Eigenertragsquote	$\frac{\text{Erträge aus eigenen Abgaben und Gebühren}}{\text{Summe Erträge}}$	28,3%
Drittfinanzierungsquote	$\frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen}}{\text{Abschreibungen}}$	19,0%

Tab. 2: Kennzahlenübersicht Ergebnishaushalt (EHH)

Finanzierungshaushalt		
Kennzahl	Formel	Wert 2025
Schuldendienstquote	$\frac{\text{Schuldendienst}}{\text{Einzahlungen aus eigenen Abgaben, Ertragsanteilen, Gebühren}}$	6,8%
Auszahlungsdeckungsgrad operative Gebarung	$\frac{\text{Geldfluss operative Gebarung}}{\text{Einzahlungen operative Gebarung}}$	1,7%
Freie Finanzspitze (Quote)	$\frac{\text{Geldfluss operative Gebarung} - \text{Tilgungen}}{\text{Einzahlungen operative Gebarung}}$	<1,8%>
Eigenfinanzierungsquote	$\frac{\text{Einzahlungen operative und investive Gebarung}}{\text{Auszahlungen operative und investive Gebarung}}$	91,0%
Verschuldungsdauer	$\frac{\text{Fremdmittel} - \text{Liquide Mittel}}{\text{Geldfluss operative Gebarung}}$	121 Jahre
Öffentliche Sparquote	$\frac{\text{Geldfluss operative Gebarung}}{\text{Auszahlungen operative Gebarung}}$	1,7%

Tab. 3: Kennzahlenübersicht Finanzierungshaushalt (FHH)

Vermögenshaushalt		
Kennzahl	Formel	Wert 2025
Liquidität 1. Grades	$\frac{\text{Liquide Mittel}}{\text{Kurzfristige Fremdmittel}}$	6,6%
Liquidität 2. Grades	$\frac{\text{Liquide Mittel} + \text{Kurzfristige Forderungen}}{\text{Kurzfristige Fremdmittel}}$	73,2%
Nettovermögensquote	$\frac{\text{Nettovermögen} + \text{Sonderposten Investitionszuschüsse}}{\text{Summe Aktiva}}$	21,7%
Pro-Kopf-Verschuldung	$\frac{\text{Schuldenstand Hoheitsverwaltung}}{\text{Einwohneranzahl}}$	1.831,74
Substanzerhaltungsquote	$\frac{\text{Investitionen}}{\text{Vermögensabgang} + \text{Abschreibungen}}$	306,1%
Nettovermögensveränderungsrate	$\frac{\text{Nettovermögen Anfang}}{\text{Nettovermögen Ende}}$	98,7%

Tab. 4: Kennzahlenübersicht Vermögenshaushalt (VHH)

Eine Definition der einzelnen Kennzahlen samt Gegenüberstellung der erzielten Werte im Jahresvergleich von 2021 bis 2025 kann den nachfolgenden Seiten entnommen werden.

10.1 Aufwandsdeckungsgrad

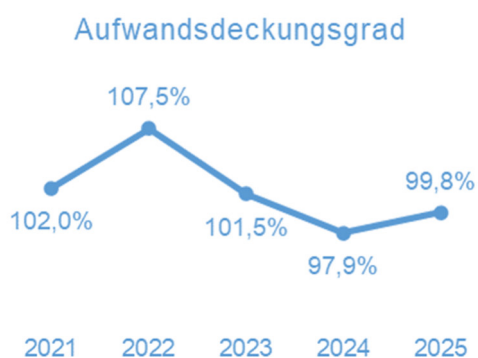


Abb. 60: Aufwandsdeckungsgrad (EHH)

Der Aufwandsdeckungsgrad ist für öffentliche Institutionen darauf ausgerichtet, zumindest einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu erzielen, d. h. die laufenden Aufwände durch die laufenden Erträge abzudecken.

Der Aufwandsdeckungsgrad lag im Rechnungsjahr 2025 mit 99,8 % knapp unter der 100-Prozent-Marke. Es war demnach nicht möglich, die Aufwände in voller Höhe durch die Erträge zu decken.

10.2 Nettoergebnisquote

Die Nettoergebnisquote zeigt das Ausmaß der Über- bzw. Unterdeckung des Ergebnishaushalts an.

Die Nettoergebnisquote hat sich im Rechnungsjahr 2025 gegenüber dem Jahr 2024 zwar verbessert, lag aber mit minus 0,2 % weiterhin im negativen Bereich. Somit war im abgelaufenen Rechnungsjahr keine vollständige Deckung aller Aufwendungen durch die Erträge gegeben.

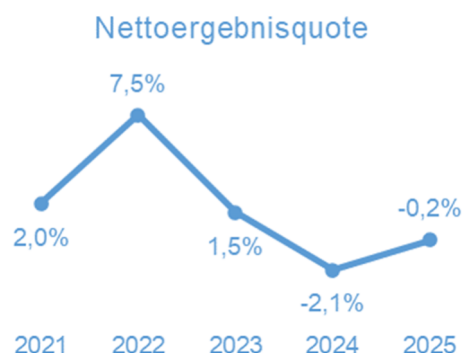


Abb. 61: Nettoergebnisquote (EHH)

10.3 Abschreibungsintensität

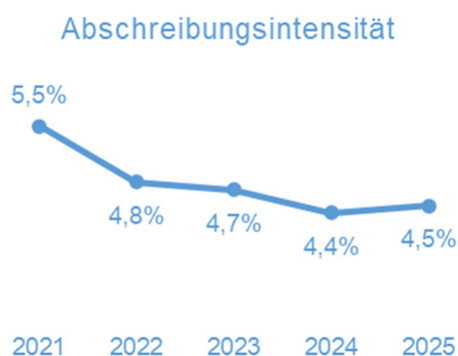


Abb. 62: Abschreibungsintensität (EHH)

Die Abschreibungsintensität zeigt den Anteil der jährlichen Abnutzung der Infrastruktur am Gesamtaufwand.

Nach einer rückläufigen Entwicklung der Abschreibungsintensität in den Vorjahren ist der Wert im Jahr 2025 auf 4,5 % angestiegen.

10.4 Personalaufwandsquote

Die Personalaufwandsquote spiegelt den Anteil des Personalaufwands (ohne Abzug erhaltener Personalkostensätze) am Gesamtaufwand wider.

Der Personalaufwand liegt im Jahresvergleich jeweils bei rund einem Viertel des jährlichen Gesamtaufwands der Stadt Villach. Mit einer Personalaufwandsquote von 24,8 % lag der Wert im Jahr 2025 um 0,5 % unter dem Vorjahreswert.

Direkte Vergleiche dieser Kennzahl mit anderen Städten sind aufgrund von unterschiedlichen Gegebenheiten (z. B. ausgelagertes Personal, Arbeitskräfteüberlassungen) nur schwer möglich.

Es gilt dennoch festzuhalten, dass die Stadt Villach in diesbezüglichen Benchmarks regelmäßig sehr gut abschneidet.



Abb. 63: Personalaufwandsquote (EHH)

10.5 Sachaufwandsquote

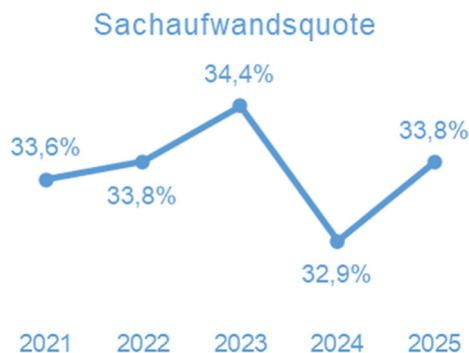


Abb. 64: Sachaufwandsquote (EHH)

Die Sachaufwandsquote zeigt den Anteil des Sachaufwands (u. a. Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Leasing- und Mietaufwand, Instandhaltung) inklusive der Dienstleistungen (z. B. ausgelagerte Aufgaben) am Gesamtaufwand.

Die Sachaufwandsquote liegt im Jahresvergleich jeweils bei rund einem Drittel der Gesamtaufwände der Stadt Villach. Im Jahr 2025 ist der Wert im Vergleich zum Vorjahr um 0,8 % auf 33,8 % angestiegen.

10.6 Transferaufwandsquote

Die Transferaufwandsquote zeigt die Transferleistungen der Stadt Villach (z. B. Landesumlage, Krankenanstaltenumlage) im Verhältnis zum Gesamtaufwand im Haushaltsjahr.

Nach einem deutlichen Anstieg im Vorjahr auf über 40 % hat sich die Transferaufwandsquote im Jahr 2025 auf einen Wert von 39,6 % verringert. Ein Wert um 40 % bedeutet allerdings, dass die Stadt Villach relativ hohe Transferleistungen zu erbringen hat.

Konkret heißt es, dass von jedem Euro der ausgegeben wird, rund 40 Cent für Transferzahlungen aufzuwenden sind.

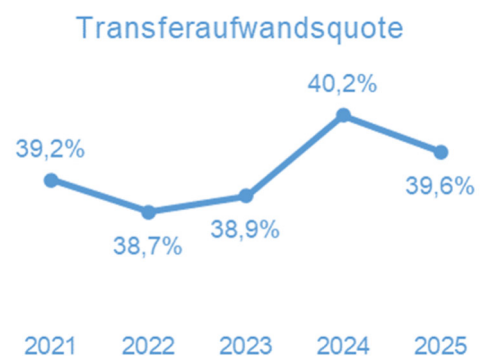


Abb. 65: Transferaufwandsquote (EHH)

10.7 Finanzaufwandsquote



Abb. 66: Finanzaufwandsquote (EHH)

Die Finanzaufwandsquote hat sich zum Rechnungsabschluss 2025 gegenüber dem Vorjahr um 0,2 % auf 1,8 % erhöht.

Mit der Finanzaufwandsquote wird der Anteil der Finanzaufwendungen (grundsätzlich Zinsen und Gebühren) am jährlichen Gesamtaufwand berechnet. Eine hohe Finanzaufwandsquote kann auf eine hohe Zinsbelastung und damit auf eine starke Verschuldung hinweisen. Die Berechnung dieser Kennzahl erfolgte ohne die nicht finanzwirksamen Finanzaufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen (MVAG 2245).

10.8 Eigenertragsquote

Die Eigenertragsquote ist eine periodenreine Kennzahl, da sie auf die laufenden Erträge und nicht auf die Einzahlungen abzielt. Als Eigenertrag wurden für die Berechnung die Erträge aus gemeindeeigenen Abgaben und Gebühren herangezogen.

Bis auf das Jahr 2022 mit 26,9 % zeigt die Eigenertragsquote im Jahresvergleich keine stärkeren Schwankungen. Der Wert liegt auch im Jahr 2025 mit 28,3 % relativ konstant. Im Schnitt machen die gemeindeeigenen Abgaben und Gebühren ein gutes Viertel der Gesamterträge der Stadt Villach aus.

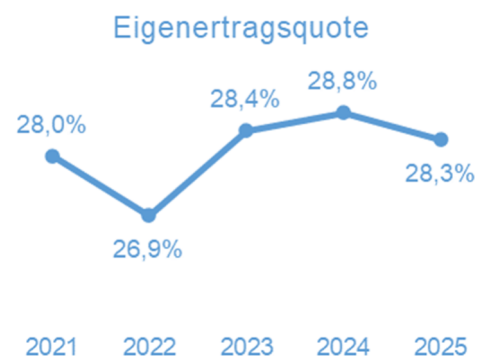


Abb. 67: Eigenertragsquote (EHH)

10.9 Drittfinanzierungsquote



Abb. 68: Drittfinanzierungsquote (EHH)

Die Drittfinanzierungsquote gibt Auskunft darüber, welche Teile der Infrastruktur durch Dritte (z. B. Bund, Land) finanziert wurden.

Die Drittfinanzierungsquote lag zum Rechnungsabschluss 2025 bei 19,0 %. Ein knappes Fünftel der Infrastruktur wird somit durch Dritte finanziert.

10.10 Schuldendienstquote

Die Schuldendienstquote sagt aus, mit welchem Anteil der öffentlichen Abgaben (= eigene Abgaben + Ertragsanteile + Gebühren) der Schuldendienst (Tilgungen und Zinsen abzüglich Ersätze) bedeckt wird. Tilgungsfreie Jahre und die Auslagerung von Schulden wirken sich einschränkend auf die Aussagekraft der Kennzahl aus.

Nach einem deutlichen Rückgang im Jahr 2023 steigt die Schuldendienstquote seither wieder an. Im Jahr 2025 wurden die Tilgungen und Zinsen für Darlehen mit einem Anteil von 6,8 % der öffentlichen Abgaben bedeckt.

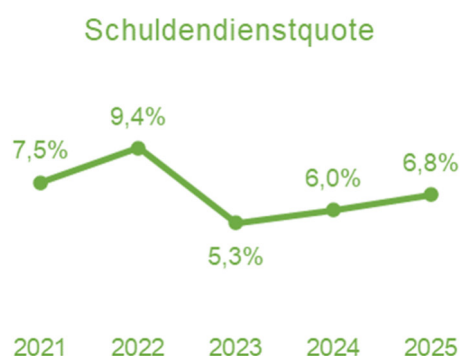


Abb. 69: Schuldendienstquote (FHH)

Es ist darauf zu achten, dass dieser Wert in den folgenden Jahren nicht weiter ansteigt.

10.11 Auszahlungsdeckungsgrad

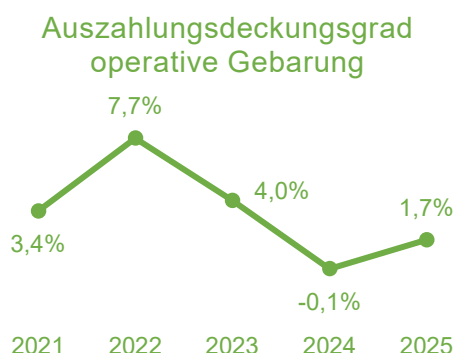


Abb. 70: Auszahlungsdeckungsgrad (FHH)

Der Auszahlungsdeckungsgrad der operativen Gebarung gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt.

Die Kennzahl zeigt, welcher Anteil der Einzahlungen der operativen Gebarung für Investitionen, für die Schuldentilgung bzw. für die Bildung von Reserven (Rücklagen) zur Verfügung steht.

Nachdem einem negativen Wert des Auszahlungsdeckungsgrads in der operativen Gebarung im Jahr 2024 lag dieser Wert im Jahr 2025 mit 1,7 % wieder im positiven Bereich. Der Spielraum für Investitionen oder die Bildung von Rücklagen ist somit gering, zumal auch die Schuldentilgungen über die Einzahlungen aus der operativen Gebarung zu bedienen sind.

10.12 Freie Finanzspitze

Die Freie Finanzspitze ähnelt dem Auszahlungsdeckungsgrad. Es werden dabei von den Einzahlungen aus der operativen Gebarung die laufenden Schuldentilgungen aus der Finanzierungstätigkeit abgezogen und folglich berechnet, welcher Anteil für Investitionen übrigbleibt.

Bereits im Jahr 2021 lag der Wert der Freien Finanzspitze aufgrund der Covid-19-Krise mit 3,7 im negativen Bereich, in den Jahren 2022 und 2023 hingegen jeweils im positiven Bereich. Zum Rechnungsabschluss 2025 weist die Freie Finanzspitze einen negativen Wert von minus 5,0 aus.

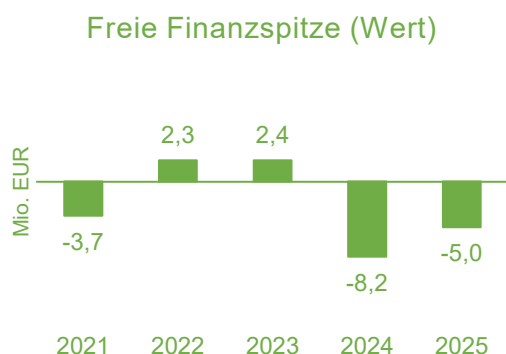


Abb. 71: Freie Finanzspitze (Wert) (FHH)

Ein negativer Wert besagt grundsätzlich, dass eine Schuldentilgung (unter Umständen auch der laufende Betrieb) nur durch die Auflösung von Reserven (Rücklagen) oder durch eine Neuverschuldung möglich ist.

Im Jahr 2025 lag die Quote der Freien Finanzspitze bei minus 1,8 %. Über die laufenden Einzahlungen der operativen Gebarungen konnten demnach keine Investitionen getätigt werden.

Eine tatsächliche Handlungsfähigkeit nach Abzug der Schuldentilgungen ist nicht gegeben, da nicht ausreichend Geld aus Eigenmitteln für neue Investitionen verfügbar ist.

Die Freie Finanzspitze ist von der Finanzverwaltung trotz bzw. gerade angesichts der wirtschaftlich schwierigen Zeiten unbedingt im Auge zu behalten.

Kurz- bis mittelfristig ist durch entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen ein positiver Wert anzustreben.

Freie Finanzspitze (Quote)

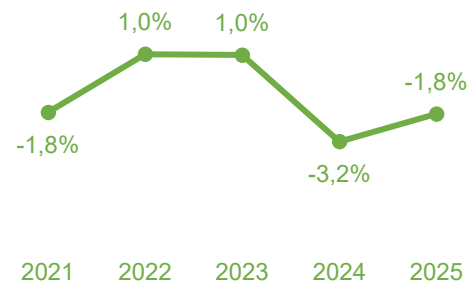


Abb. 72: Freie Finanzspitze (Quote) (FHH)

10.13 Eigenfinanzierungsquote

Eigenfinanzierungsquote

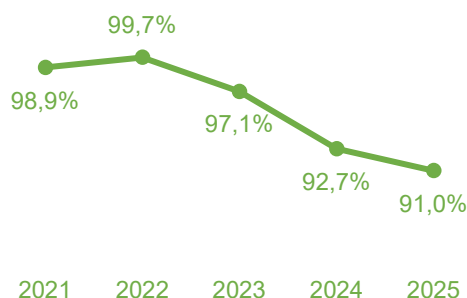


Abb. 73: Eigenfinanzierungsquote (FHH)

Die Eigenfinanzierungsquote gibt an, in welchem Ausmaß die laufende Gebarung und die Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden können.

Liegt der Wert unter 100 %, ist für den laufenden Betrieb bzw. für Investitionen der Einsatz von Fremdmitteln (Neuverschuldung) notwendig.

Eine vollständige Deckung von Investitionen aus dem Cashflow war nicht gegeben. Die Eigenfinanzierungsquote lag zum Rechnungsabschluss 2025 bei 91,0 %.

Der Wert ist gegenüber dem Jahr 2024 um weitere 1,7 % gesunken und hat den niedrigsten Wert im 5-Jahres-Vergleich erreicht. Der Fremdmittelanteil für die Finanzierung des laufenden Betriebs und für Investitionen der Stadt lag demnach bei einem Wert von 9,0 %.

10.14 Verschuldungsdauer

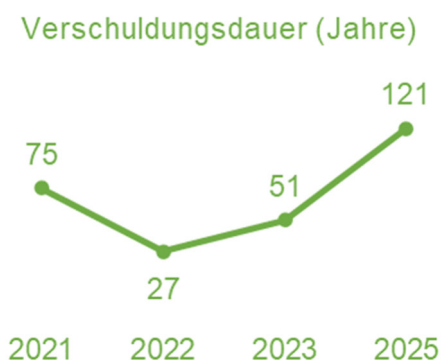


Abb. 74: Verschuldungsdauer (FHH)

Die Verschuldungsdauer gibt an, in wie vielen Jahren die bestehenden Schulden aus eigener Kraft (in der Regel aus dem operativen Überschuss) theoretisch zurückgezahlt werden könnten. Sie ist ein wichtiger Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit und Schuldentragfähigkeit der Stadt. Je niedriger der Wert, desto besser.

Im Jahresvergleich zeigt sich eine stark schwankende Entwicklung. Nach einem hohen Wert im Jahr 2021 (75 Jahre) verbesserte sich die Kennzahl 2022 auf 27 Jahre, was auf eine vergleichsweise gute Ertragslage schließen lässt. Mit 2023 verschlechterte sich die Situation auf 51 Jahre. Besonders auffällig ist das Jahr 2024, in dem aufgrund eines negativen operativen Ergebnisses keine sinnvolle Berechnung möglich ist (theoretisch unendliche Verschuldungsdauer – keine Darstellung im Diagramm).

2025 steigt der Wert auf 121 Jahre und erreicht den schlechtesten Stand im Betrachtungszeitraum (ausgenommen 2024). Insgesamt deutet die Entwicklung auf eine deutlich eingeschränkte Schuldentragfähigkeit und eine angespannte finanzielle Situation hin.

10.15 Öffentliche Sparquote

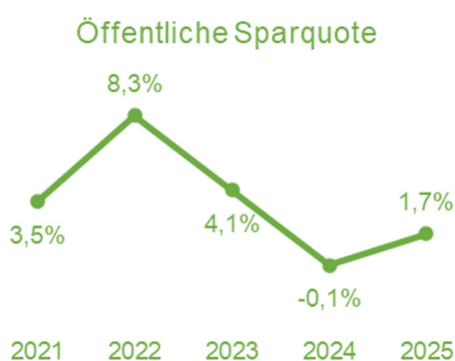


Abb. 75: Öffentliche Sparquote (FHH)

Die öffentliche Sparquote zeigt, welcher Anteil der laufenden Einnahmen nach Abzug der laufenden Ausgaben übrig bleibt und somit für Investitionen oder Schuldentilgungen zur Verfügung steht. Sie ist ein zentraler Indikator für die finanzielle Eigenfinanzierungskraft der Stadt.

Im Jahresvergleich ist zunächst eine positive Entwicklung von 2021 (3,5 %) auf 2022 (8,3 %) erkennbar, was auf eine deutlich verbesserte operative Gebarung hindeutet. 2023 sinkt die Sparquote auf 4,1 % und halbiert sich damit.

Besonders kritisch ist das Jahr 2024, in dem die Sparquote leicht negativ war. Die laufenden Ausgaben konnten nicht mehr vollständig durch laufende Einnahmen gedeckt werden. Im Jahr 2025 erholt sich die Kennzahl auf 1,7 %, bleibt jedoch auf einem niedrigen Niveau. Insgesamt zeigt sich eine schwache und volatile Entwicklung mit eingeschränkter finanzieller Leistungsfähigkeit.

10.16 Liquidität 1. Grades

Die Liquidität 1. Grades gibt Auskunft darüber, ob die kurzfristigen Fremdmittel durch die vorhandenen liquiden Mittel gedeckt sind. Liegt der Wert bei bzw. über 100 %, ist eine fristgerechte Bedeckung aller kurzfristigen Verbindlichkeiten möglich.

Diese Kennzahl bezieht sich zwar jeweils nur auf den Stichtag zum Jahresende, dennoch lässt sich aus der Entwicklung der letzten Jahre ein zunehmendes Liquiditätsproblem der Stadt Villach ableiten. Mit 7 % hat der Wert für die Liquidität 1. Grades den niedrigsten Wert im 5-Jahres-Vergleich erreicht,

wodurch eine fristgerechte Bedeckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten nur eingeschränkt (mit zeitlicher Verzögerung) möglich ist.

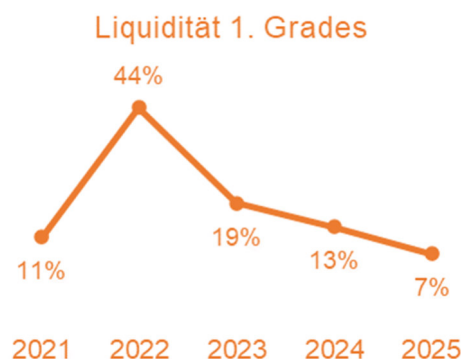


Abb. 76: Liquidität 1. Grades (VHH)

10.17 Liquidität 2. Grades

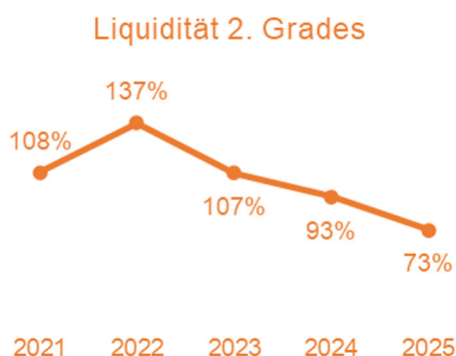


Abb. 77: Liquidität 2. Grades (VHH)

Die Liquidität 2. Grades besagt, ob die kurzfristigen Fremdmittel durch die Summe aus den vorhandenen liquiden Mitteln und den kurzfristigen Forderungen

gen (erwartete Zahlungseingänge innerhalb von 12 Monaten) gedeckt sind. Für eine fristgerechte Bedeckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten sollte der Wert zumindest bei 100 % liegen.

Der Wert für die Liquidität 2. Grades hat sich seit dem Jahr 2022 (137 %) beinahe halbiert und liegt im Jahr 2025 mit 73 % auf dem niedrigsten Wert im 5-Jahres-Vergleich. Mit den vorhandenen liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen ist es somit nicht möglich, die kurzfristigen Fremdmittel abzudecken. Ein Wert über 100 % sollte wieder angestrebt werden.

10.18 Nettovermögensquote

Die Nettovermögensquote entspricht der Eigenkapitalquote und zeigt den Anteil des Nettovermögens (inklusive Investitionszuschüssen) am Gesamtvermögen.

Das Nettovermögen der Stadt Villach ist jener Anteil des Gesamtvermögens, der aus Eigenmitteln finanziert wird. Seit dem Jahr 2023 liegt der Wert der Nettovermögensquote konstant bei rund 22 %. Es ist darauf zu achten, dass eine rückläufige Entwicklung durch hohe Fremdfinanzierungen vermieden wird.

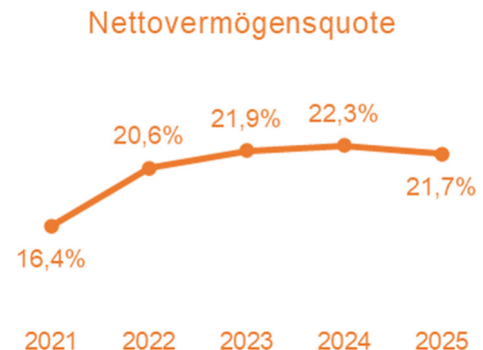


Abb. 78: Nettovermögensquote (VHH)

10.19 Pro-Kopf-Verschuldung



Abb. 79: Pro-Kopf-Verschuldung ohne Verbindlichkeiten (VHH)

Für die Berechnung der Pro-Kopf-Verschuldung wurden die Schulden der Hoheitsverwaltung aus der Vermögensrechnung und die Einwohnerzahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG gewählt. Bei direkten Zahlenvergleichen mit anderen Städten sind die zugrundeliegenden Berechnungsvarianten dieser Kennzahl zu berücksichtigen.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Villacher Bevölkerung (ohne eingerechnete Verbindlichkeiten der Stadt Villach) lag

im Jahr 2025 bei 1.832 Euro. Sie ist nach relativ konstanten Werten in den Jahren 2021 bis 2023 bereits im Vorjahr deutlich angestiegen und hat sich im Jahr 2025 um weitere 214 Euro pro Kopf erhöht.

Für die Pro-Kopf-Verschuldung der Villacher Bevölkerung unter Einbeziehung aller Verbindlichkeiten der Stadt Villach im Jahr 2025 ergibt sich ein Wert von 8.328 Euro, wie das nachfolgende Diagramm zeigt.

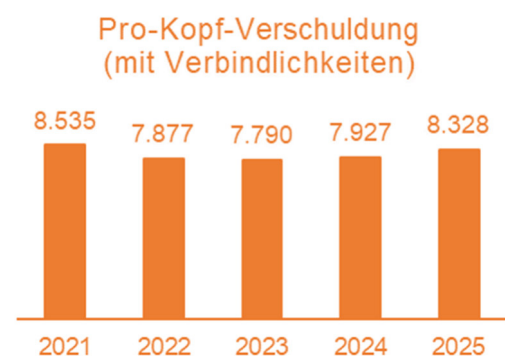


Abb. 80: Pro-Kopf-Verschuldung mit Verbindlichkeiten (VHH)

Für die Berechnung der Pro-Kopf-Verschuldung gibt es unterschiedliche Formeln, weshalb Städtevergleiche dieser Kennzahl differenziert zu bewerten sind. Dahingehend ist zu beachten, dass die Berechnung der Pro-Kopf-Verschuldung der Finanzverwaltung im Vorbericht zum

Rechnungsabschluss ausschließlich die nicht überwälzbaren Schulden beinhaltet und die Werte dieser Kennzahl daher nicht mit den in diesem Bericht dargestellten Werten übereinstimmt.

10.20 Substanzerhaltungsquote



Abb. 81: Substanzerhaltungsquote (VHH)

Die Substanzerhaltungsquote zeigt das Ausmaß der Substanzerhaltung des

Sachanlagevermögens an, d. h. inwieweit die getätigten und bereits bezahlten Investitionen die jährlichen Abschreibungen und Abgänge decken.

Die Substanzerhaltungsquote lag selbst im Jahr 2022 mit 140 % als niedrigsten Wert im 5-Jahres-Vergleich deutlich über dem anzustrebenden Wert von mehr als 100 %.

Im Jahr 2025 hat die Quote mit 274 % den höchsten Wert im Jahresvergleich erreicht.

10.21 Nettovermögensveränderungsrate

Die Nettovermögensveränderungsrate definiert sich als die prozentuelle Änderung des Nettovermögens über einen bestimmten Zeitraum.

Die Entwicklung der Nettovermögensänderungsrate in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils zum Stand 31. Dezember ist im nebenstehenden Diagramm dargestellt.

Ein Wert über 100 % ist wieder anzustreben.

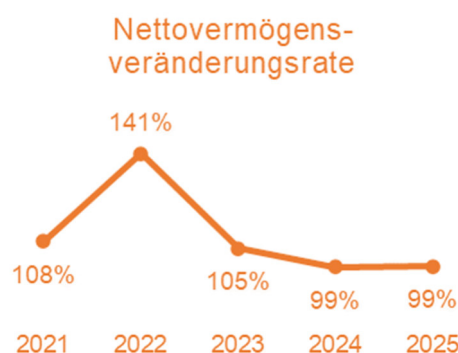


Abb. 82: Nettovermögensveränderungsrate (VHH)

11 Jahresrechnungen der Unternehmen

Zur Prüfung der Jahresrechnungen der Unternehmen stellt der Stadtrechnungshof fest:

- **Die Jahresrechnungen der Unternehmen – bis auf jene des Wasserwerks – lagen dem StRH mit 31. März 2026 vollständig vor.**
- **Die Jahresrechnung für das Unternehmen Wasserwerk wurde dem StRH am 2. April 2026 bereitgestellt.**
- **Die Anhänge zu den Bilanzen der Unternehmen (ausgenommen Wohn- und Geschäftsgebäude) mit den Erläuterungen zur Bilanz wurden dem StRH von der Abteilung 3/BE erst nach der vereinbarten Frist für die Übermittlung der Prüfungsunterlagen (31. März 2026) zur Verfügung gestellt.**
- **Die Anhänge sind ein verpflichtender Bestandteil der Bilanzen der einzelnen Unternehmen. Sie haben die auf die Bilanz und GuV angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erläutern. Zudem sollen sie über die wesentlichen Änderungen in den einzelnen Bereichen gegenüber dem Vorjahr Auskunft geben. Die Informationen sind für den StRH für die Analyse und Prüfung der Bilanzen von Interesse, sodass diese zukünftig gemeinsam mit der Bilanz bereitzustellen sind.**

11.1 Formalerfordernisse

Orientierung für die Prüfung der Jahresrechnungen der städtischen Betriebe und Unternehmen der Stadt Villach sind formale, betriebswirtschaftliche und rechtliche Kriterien. Die entsprechenden Bilanzen sowie die Gewinn-und-Verlust-Rechnungen (GuV) wurden dem StRH von der Geschäftsgruppe Betriebe und Unternehmen (GG 4) und dem Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude (3/WG) innerhalb der vereinbarten Frist (31. März 2026) bzw. für das Unternehmen Wasserwerk mit 2. April 2026 vorgelegt.

- **Die Wirtschaftspläne sämtlicher Unternehmen wurden ordnungsgemäß kundgemacht.**
- **Die Jahresrechnungen der Unternehmen werden in der Zeit vom 13. bis 20. April 2025 für die Geschäftsgruppe Betriebe und Unternehmen im Rathaus in der Abteilung 3/BE und für die Wohn- und Geschäftsgebäude in der Abteilung 3/WG jeweils während der Servicezeiten zur öffentlichen Einsicht aufliegen. Zeitgleich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Website der Stadt Villach.**
- **Die Online-Veröffentlichung der Jahresrechnung der Unternehmen der GG 4 erfolgte mit geringfügiger Verspätung. Die Online-Veröffentlichung der Jahresrechnung 3/WG erfolgte zeitgerecht.**

- Vom StRH wurden die in den jeweiligen Bilanzen per 31. Dezember 2025 ausgewiesenen Kassenbestände und Darlehensstände auf Übereinstimmung mit den eingeholten Bankauskünften und den Bankauszügen überprüft. Die Übereinstimmung war gegeben.

11.1.1 Vollständigkeitserklärungen

Im Bereich der Unternehmen und Betriebe wurden vom Stadtrechnungshof Vollständigkeitserklärungen zur Abwicklung der Gebarung, zur Buchführung und zur Erstellung der Jahresrechnungen mit Bilanzierung für das abgelaufene Finanz- und Rechnungsjahr von der Geschäftsgruppenleitung, den verantwortlichen Anordnungsberechtigten und der zentralen Buchhaltung eingeholt.

- Die Vollständigkeitserklärungen des Geschäftsgruppenleiters der Betriebe und Unternehmen sowie des Geschäftsführers der Tankstelle wurden nach der vereinbarten Frist (31. März 2026) an den StRH übermittelt.
- Alle weiteren Vollständigkeitserklärungen wurden zeitgerecht übermittelt.

Stellungnahme GG 4:

Die Vollständigkeitserklärung durch den Geschäftsgruppenleiter konnte erst nach Übermittlung der Jahresabschlussunterlagen (am 1. April 2026) an die GG 4 und nach erfolgter Prüfung der Unterlagen erfolgen.

Gegenäußerung StRH:

Die Terminproblematik für die Bereitstellung der Unterlagen ist von der GG 4 mit der GG 3 zu klären. Die Vollständigkeitserklärungen sollen in den Folgejahren zeitgerecht im StRH einlangen.

11.1.2 Anordnungsberechtigungen

Die GG 3 hat auf Empfehlung des StRH im Vorjahr zugesagt, die Anordnungsberechtigung des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude ab dem Rechnungsjahr 2025 (analog zu den Anordnungsberechtigungen der Unternehmen der GG 4) über den Wirtschaftsplan des Unternehmens beschließen zu lassen.

- Die Anordnungsberechtigung für das Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude wurde für das Rechnungsjahr 2025 (wie auch bei den anderen Unternehmen) über den Wirtschaftsplan beschlossen. Die Finanzverwaltung ist damit der Empfehlung des StRH aus dem Vorjahr nachgekommen.

11.1.3 Funktionsbezeichnungen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

In der Geschäftseinteilung des Magistrates ist der Abteilung Wohnungen das Management des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude zugeordnet. Laut Organisationsstatut des Unternehmens ist hingegen eine Geschäftsführung definiert, aber keine Person namentlich als Geschäftsführer festgelegt. Die Sitzungsvorträge des Unternehmens werden vom Abteilungsleiter gefertigt.

Der StRH hat im Vorjahr (Schlussbericht RA/JR 2024) empfohlen, die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Funktionen (gewerberechtlicher Geschäftsführer, handelsrechtlicher Geschäftsführer, Betriebsleiter, Abteilungsleiter) für alle Unternehmen der Stadt strukturell einheitlich festzulegen, die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen klar abzugrenzen sowie begründete Unterschiede entsprechend zu dokumentieren.

Auf Rückfrage bei der Magistratsdirektion hinsichtlich aktuellem Status der Umsetzung wurde mitgeteilt, dass vor der Festlegung konkreter Umsetzungsschritte noch nähere Erhebungen und eine vertiefte Prüfung erforderlich sind, um ein belastbares Umsetzungskonzept vorzubereiten.

- **Der StRH wiederholt seine Empfehlung aus dem Vorjahr, die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Funktionen für alle Unternehmen der Stadt einheitlich festzulegen.**
- **Auch im Hinblick auf die Verwendung diverser Begriffe (Geschäftsleitungen, Betriebsleiter) im Entwurf der neuen Haushaltsordnung der GG 3 erscheint eine klare Definition der Funktionen notwendig.**

11.2 Wohn- und Geschäftsgebäude

Der Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude wird seit dem 1. Jänner 2011 als städtisches Unternehmen gemäß § 89 K-VStR geführt. Während alle anderen Unternehmen der Stadt Villach in der Geschäftsgruppe Betriebe und Unternehmen (GG 4) verwaltet werden, ist das Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude (3/WG) der Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft (GG 3) zugeordnet.

Die Bilanz des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude für das Jahr 2025 lässt sich vereinfacht wie folgt darstellen:

Bilanz Wohn- und Geschäftsgebäude 2025			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	18.719.566	Eigenkapital	4.914.740
Umlaufvermögen	3.748.192	Fremdkapital	17.553.017
ARA	-	PRA	-
Summe Aktiva	22.467.758	Summe Passiva	22.467.758

Tab. 35: Bilanz Wohn- und Geschäftsgebäude⁶

Im 5-Jahres-Vergleich stellen sich Aktiva und Passiva des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude wie folgt dar:

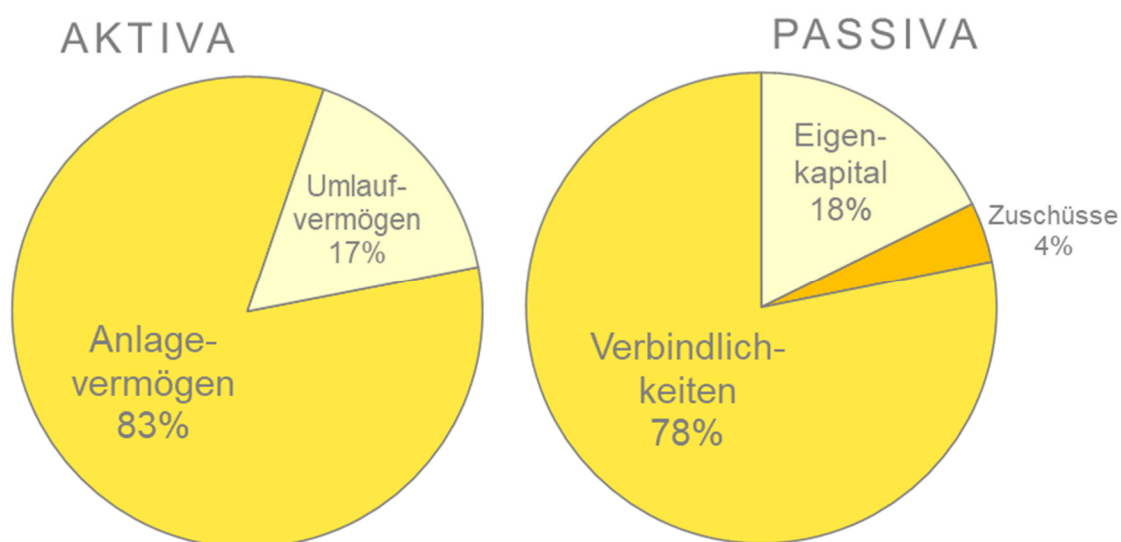


Abb. 83: Bilanz Wohn- und Geschäftsgebäude - Kreisdiagramm

⁶ Im Eigenkapital sind Subventionen und Zuschüsse enthalten.

Das Anlagevermögen des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude hat sich in den letzten fünf Jahren folgendermaßen entwickelt:

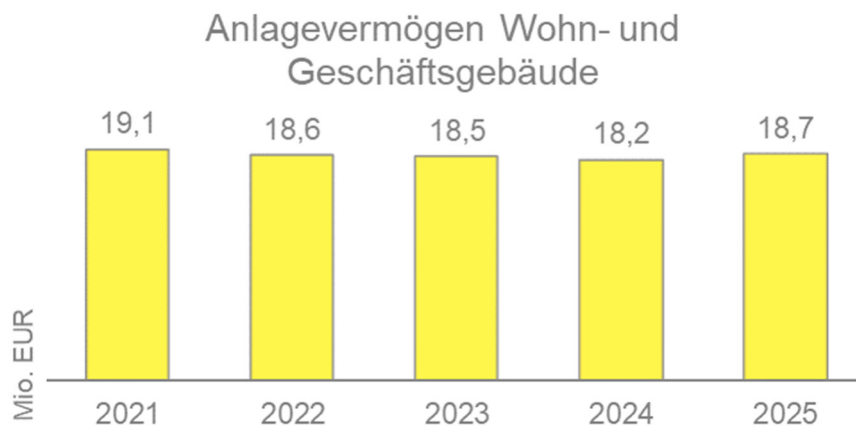


Abb. 84: Anlagevermögen Wohn- und Geschäftsgebäude – Jahresvergleich

Das Umlaufvermögen des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude zeigt folgende Entwicklung im 5-Jahres-Vergleich:

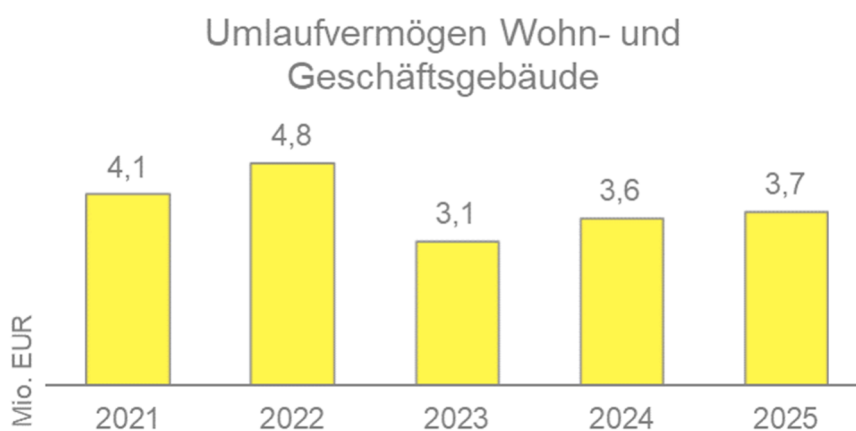


Abb. 85: Umlaufvermögen Wohn- und Geschäftsgebäude - Jahresvergleich

Das EBT des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude zeigt für 2025 folgendes Bild:

EBT Wohn- und Geschäftsgebäude 2025	
Wirtschaftsplan	521.470
Jahresrechnung	488.826
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	<32.644>
Abweichung zum Wirtschaftsplan	<6,3 %>

Tab. 36: EBT Wohn- und Geschäftsgebäude

- Für das Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude war für das Jahr 2025 entgegen einem geplanten Wert von 521.000 Euro ein geringeres EBT von 489.000 Euro festzustellen.
- Der StRH hat im Prüfungsverlauf darauf hingewiesen, dass das Ergebnis vor Steuern (EBT) in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung des Unternehmens nach wie vor falsch als Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ausgewiesen wurde. Nach dem Hinweis des StRH wurde dieser Mangel von der Finanzverwaltung behoben.
- Der StRH wiederholt seine Forderung aus den Vorjahren, dass das zentrale Buchhaltungsprogramm vom Hersteller vollumfänglich (auch bei Programm-Updates) auf dem jeweils aktuellen Stand für österreichische Buchhaltungssoftware zu halten ist. Der StRH stellt erneut fest, dass von diesem Mindeststandard bedauerlicherweise immer noch nicht ausgegangen werden kann und fordert die Finanzverwaltung daher abermals auf, die aufgezeigten Programmängel unverzüglich mit dem Hersteller abzuklären und dauerhaft beheben zu lassen.

Stellungnahme GG 3:

Die Bilanz 2025 des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude wurde entsprechend bereits korrigiert und wiederholt an den StRH übermittelt. Im Modern-Client [Anmerkung StRH: neue Version der Buchhaltungssoftware, seit Mitte Feber 2026 im Einsatz] wurden die Bericht-Schemata vom Softwarehersteller falsch erstellt. Die Richtigstellung wurde seitens der Finanzverwaltung umgehend beauftragt. Zukünftig erfolgt eine systemseitig korrekt erstellte Bilanz nach geltenden Regeln und Standards des Unternehmensgesetzbuches.

Gegenäußerung StRH:

Die textlich angepasste Bilanz des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude wurde dem StRH am 10. April 2026 übermittelt. Der StRH wird sich in den Folgejahren davon überzeugen, dass die systemmäßig erzeugte Bilanz und die GuV des Unternehmens dem österreichischen Standard entsprechen.

Das EBT der Wohn- und Geschäftsgebäude zeigt im 5-Jahres-Vergleich folgende Entwicklung:

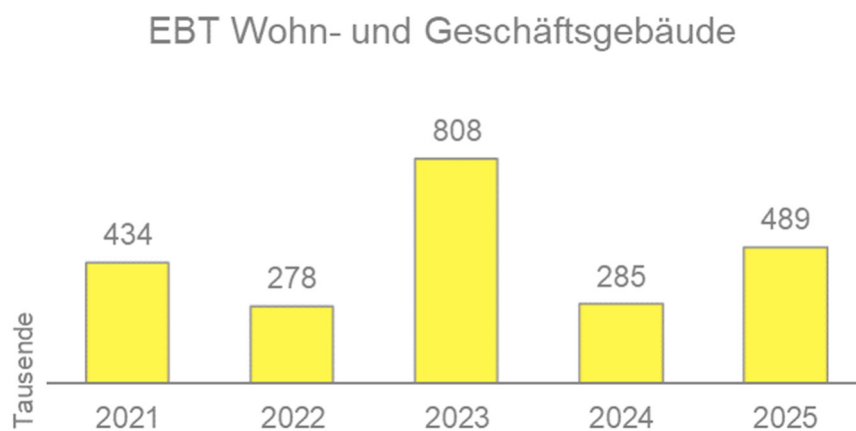


Abb. 86: EBT Wohn- und Geschäftsgebäude - Jahresvergleich

- **Das EBT des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude unterliegt im 5-Jahres-Vergleich großen Schwankungen. Im Jahr 2025 lag es um 204.000 Euro höher als im Vorjahr bei einem Wert von 489.000 Euro.**

Die Umsatzrentabilität des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude hat sich in den Jahren 2021 bis 2025 folgendermaßen entwickelt:

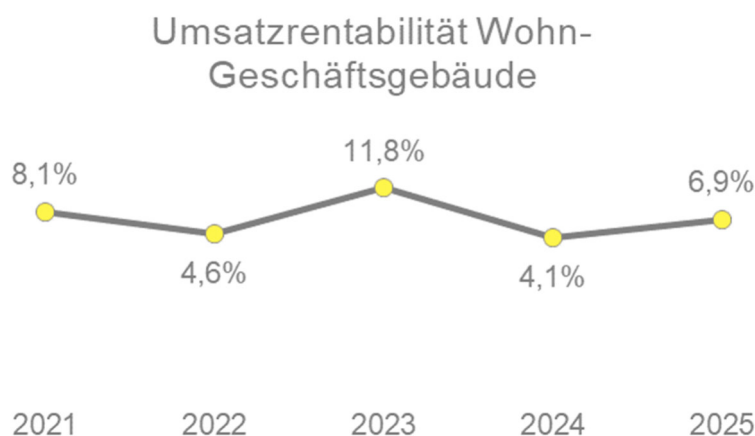


Abb. 87: Umsatzrentabilität Wohn- und Geschäftsgebäude - Jahresvergleich

- **Die positiven Werte der Umsatzrentabilität des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude unterliegen im Jahresvergleich Schwankungen.**

Die Entwicklung des Eigenkapitals des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude zeigt für die Jahre 2021 bis 2025 folgendes Bild:



Abb. 88: Eigenkapital Wohn- und Geschäftsgebäude - Jahresvergleich

- **Das Eigenkapital des Unternehmens ist im Jahr 2025 um 1,3 Mio. Euro angestiegen und hat mit 4,9 Mio. Euro den höchsten Wert im Jahresvergleich erreicht.**

Die Eigenkapitalrentabilität des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude hat sich in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt:

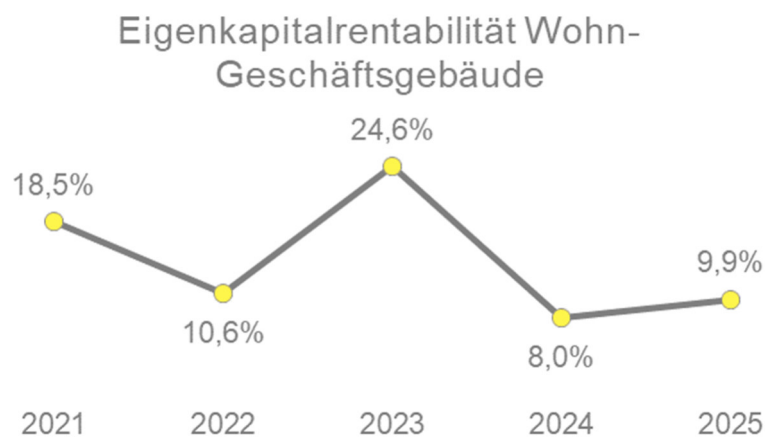


Abb. 89: Eigenkapitalrentabilität Wohn- und Geschäftsgebäude - Jahresvergleich

Das Fremdkapital im Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

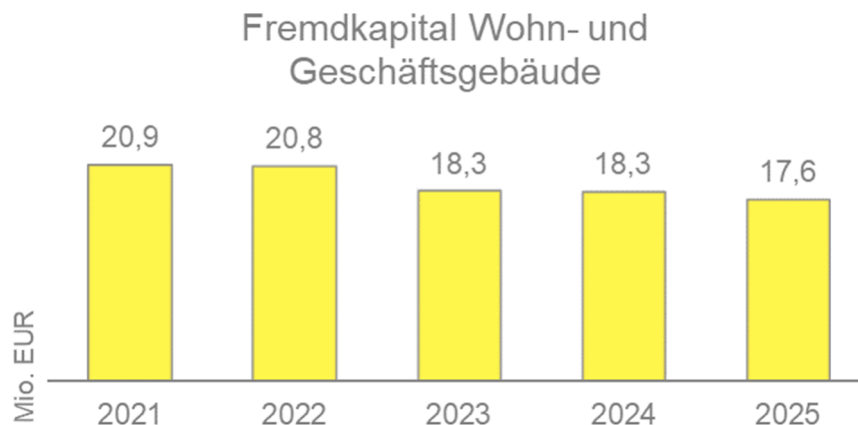


Abb. 90: Fremdkapital Wohn- und Geschäftsgebäude - Jahresvergleich

- **Der Fremdkapitalanteil im Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude ist im Jahr 2025 um rund 0,7 Mio. Euro gesunken. Er lag bei 17,6 Mio. Euro und hat damit den niedrigsten Wert im 5-Jahres-Vergleich erreicht.**

11.2.1 Endfälliges Darlehen

Einen wesentlichen Teil des Fremdkapitals stellt ein im Jahr 2011 aufgenommenes Darlehen dar. Der Rückgang im Jahr 2023 ist für den Anteil in Höhe von 2 Mio. Euro auf die Rückzahlung von Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Villach (Sondertilgung Darlehen im Jahr 2022) zurückzuführen.

Für das endfällige Darlehen wurde von der Finanzverwaltung auf Empfehlung des StRH im März 2025 ein Sitzungsvortrag erstellt und dem Gemeinderat in der Sitzung im April 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt. Für die Rückzahlung des endfälligen Darlehens wurde damit beschlossen:

Der von der Finanzverwaltung im Sitzungsvortrag vorgeschlagenen Vorgehensweise zur jährlichen Bildung einer Rücklage als Ansparplan für das endfällige Darlehen in Höhe von EUR 250.000 bis zum Jahr 2041 und der am Laufzeitende allenfalls mittels Neuaufnahme eines Darlehens erforderlichen Ausfinanzierung des dann noch bestehenden Restsaldos des endfälligen Darlehens von maximal ca. EUR 8.000.000 wird die Zustimmung erteilt.

Entgegen der von der Finanzverwaltung in den Vorgesprächen mit dem StRH mehrfach betonten notwendigen Flexibilität betreffend der Rückzahlungsmodalitäten wurde damit erneut ein fixer Ansparplan mit einer jährlichen Rücklagenbildung von 250.000 Euro beschlossen. Der StRH wird auf die Einhaltung dieses Beschlusses durch die Finanzverwaltung im Rahmen der jährlichen RA/JR-Prüfung achten.

- Im Jahr 2025 wurde wie beschlossen eine Rücklage für das endfällige Darlehen in Höhe von 250.000 Euro gebildet.

Der Aufwand für die Darlehenszinsen des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude hat sich im langjährigen Vergleich wie folgt entwickelt:

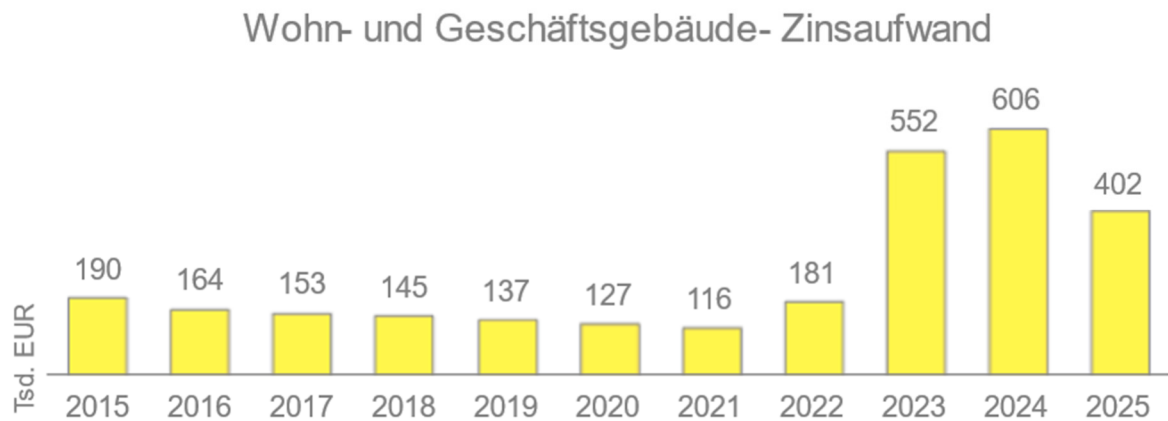


Abb. 91: Zinsaufwand Wohn- und Geschäftsgebäude - Jahresvergleich

- Nach einem Anstieg des Zinsaufwands in den Jahren 2023 und 2024 lag der Wert im Jahr 2025 mit 402.000 Euro unter den beiden Vorjahren.

11.3 Wasserwerk

Das Unternehmen Wasserwerk stellt die Wasserversorgung im beschlossenen Versorgungsbereich sicher. Neben der Projektplanung und -abwicklung von Bauvorhaben der Wasserversorgung zählen auch die Herstellung von Wasseranschlüssen sowie die Durchführung von Wasserleitungs- und Installationsarbeiten zu den Aufgaben des Wasserwerks.

- Für das Unternehmen Wasserwerk lag dem StRH zu dem mit der GG 3 vereinbarten spätesten Termin 31. März 2026 kein Jahresabschluss vor. Außer der Bilanz und der Gewinn-und-Verlust-Rechnung fehlten weitere angeforderte prüfungsrelevante Unterlagen.
- Die fehlenden Unterlagen wurden dem StRH verspätet Anfang April 2026 bereitgestellt.

Im Jahr 2025 weist die Bilanz für das Unternehmen Wasserwerk vereinfacht dargestellt folgende Werte aus:

Bilanz Wasserwerk 2025			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	46.734.861	Eigenkapital	24.049.977
Umlaufvermögen	10.501.072	Fremdkapital	24.561.208
ARA	3.774	PRA	8.628.523
Summe Aktiva	57.239.707	Summe Passiva	57.239.707

Tab. 37: Bilanz Wasserwerk⁷

⁷ Im Eigenkapital sind Subventionen und Zuschüsse enthalten.

Nach Prozentanteilen lassen sich Aktiva (Darstellung ohne ARA) und Passiva der Wasserwerksbilanz für das Jahr 2025 wie folgt darstellen:

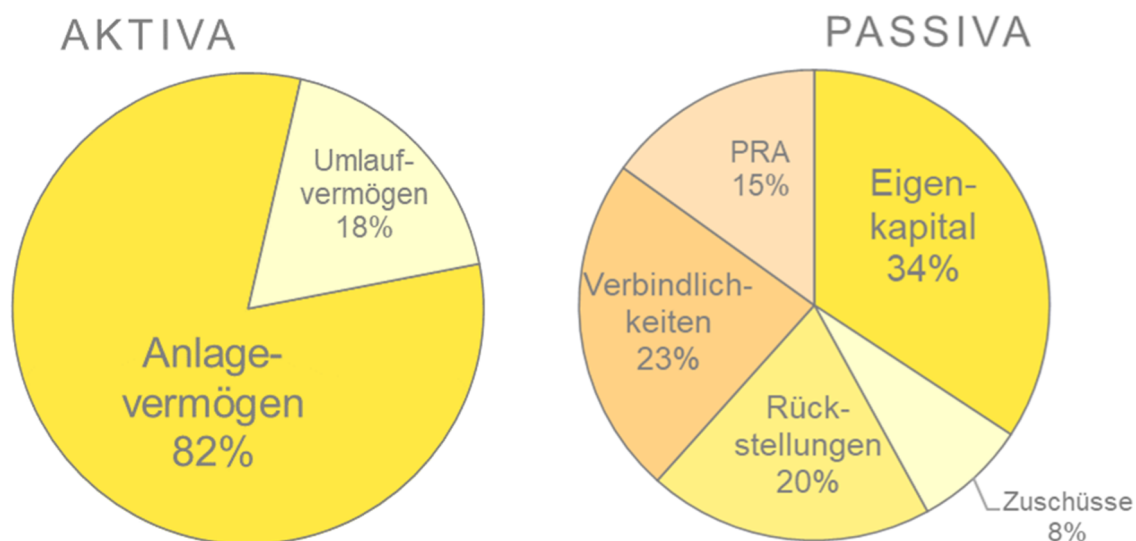


Abb. 92: Bilanz Wasserwerk - Kreisdiagramm

Das Anlagevermögen des Unternehmens Wasserwerk ist in den letzten fünf Jahren kontinuierlich angestiegen:

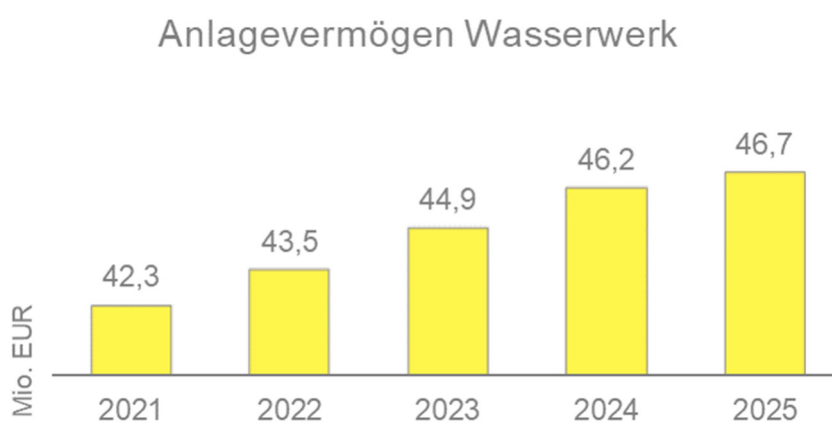


Abb. 93: Anlagevermögen Wasserwerk - Jahresvergleich

Das Umlaufvermögen des Wasserwerks hat sich in den letzten fünf Jahren folgendermaßen entwickelt:

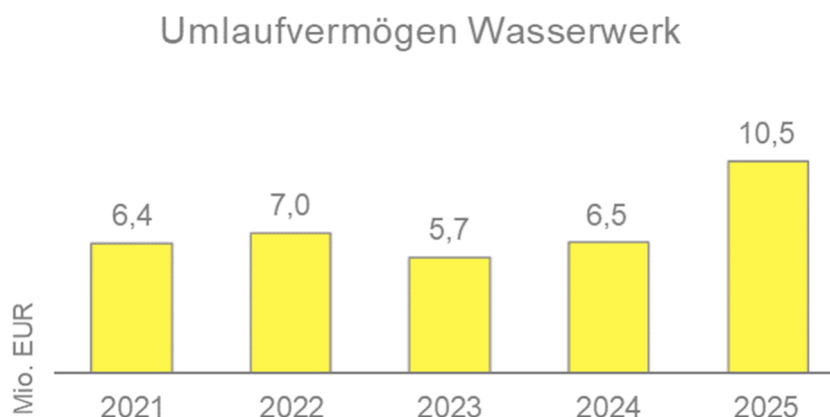


Abb. 94: Umlaufvermögen Wasserwerk - Jahresvergleich

- **Das Umlaufvermögen des Unternehmens Wasserwerk ist im Jahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr um 4 Mio. Euro angestiegen und hat mit 10,5 Mio. Euro den höchsten Wert im 5-Jahres-Vergleich erreicht.**
- **Die Forderungen aus Verbrauchsabrechnungen haben sich im Jahr 2025 um 2,6 Mio. Euro gegenüber 2024 erhöht und der Stand der Bankkonten ist deutlich angestiegen.**

Das Ergebnis vor Steuern für das Wasserwerk der Stadt Villach zeigt für das Jahr 2025 folgendes Bild:

EBT Wasserwerk 2025	
Wirtschaftsplan	4.200
Jahresrechnung	1.390.389
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	1.386.189
Abweichung zum Wirtschaftsplan	33.004,5 %

Tab. 38: EBT Wasserwerk

Es wurden um 524.000 Euro höhere Umsatzerlöse erzielt als geplant. Der Personalaufwand hat sich gegenüber dem Plan um 466.000 Euro verringert (Abweichung Pensionsrückstellungen). Bei den Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen zeigt die Jahresrechnung einen um 437.000 Euro geringerer Wert als der Wirtschaftsplan.

- **Das EBT des Wasserwerks lag im Jahr 2025 bei 1,4 Mio. Euro und hat sich damit gegenüber dem geplanten Wert laut Wirtschaftsplan signifikant erhöht.**

Von 2021 bis 2025 hat sich das EBT des Unternehmens Wasserwerk wie folgt entwickelt:

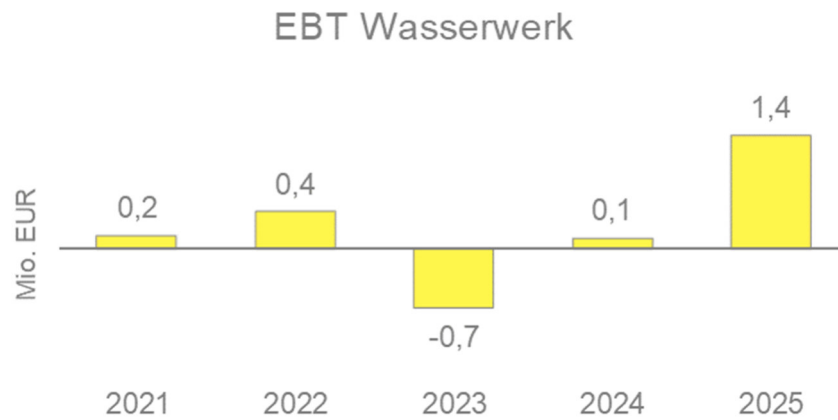


Abb. 95: EBT Wasserwerk - Jahresvergleich

- **Im Jahr 2025 zeigt das EBT des Wasserwerks mit 1,4 Mio. Euro den höchsten Wert im 5-Jahres-Vergleich.**

Die Umsatzrentabilität des Wasserwerks stellt sich im 5-Jahres-Vergleich wie folgt dar:

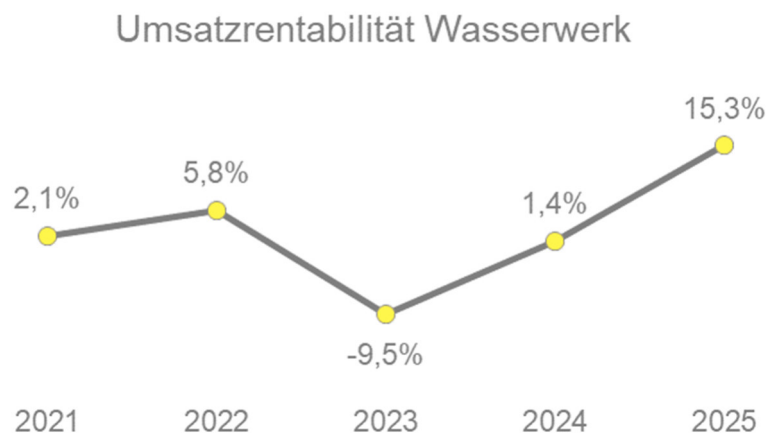


Abb. 96: Umsatzrentabilität Wasserwerk - Jahresvergleich

- **Die Umsatzrentabilität hat sich im Rechnungsjahr 2025 deutlich verbessert und weist mit 15,3 % den höchsten Wert im 5-Jahres-Vergleich aus.**

Die Entwicklung des Eigenkapitals zeigt im 5-Jahres-Vergleich folgendes Bild:

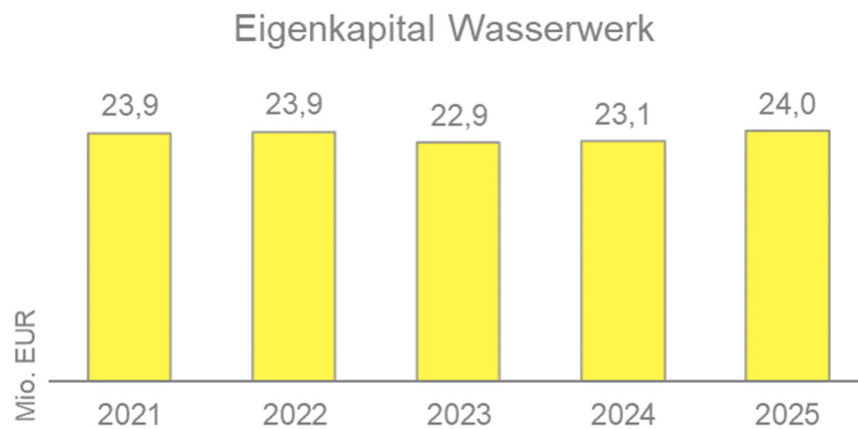


Abb. 97: Eigenkapital Wasserwerk - Jahresvergleich

- **Gegenüber dem Vorjahr ist das Eigenkapital des Wasserwerks um 0,9 Mio. Euro angestiegen.**

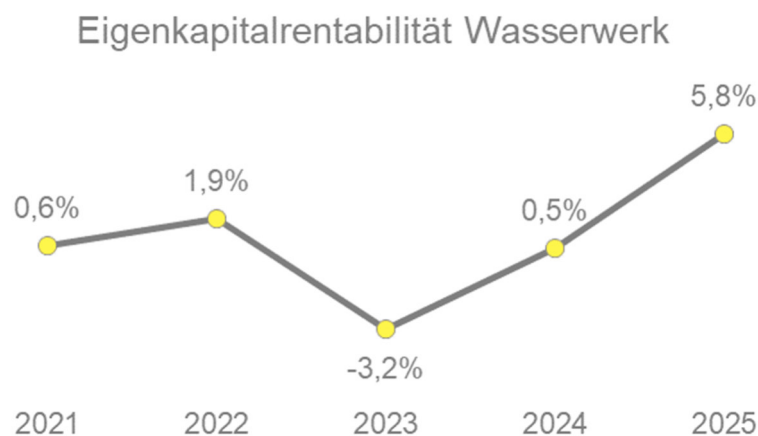


Abb. 98: Eigenkapital Wasserwerk - Jahresvergleich

Im Jahr 2005 wurde vom Gemeinderat beschlossen, dass das Unternehmen Wasserwerk wie ein Gebührenhaushalt zu führen und die Gebärung so auszulegen ist, dass die langfristige wirtschaftliche Selbsttragfähigkeit bei gleichzeitiger sozialverträglicher Tarifpolitik erhalten bleibt. Der Beschluss gibt vor, dass eine Betriebsmittellrücklage (Eigenkapitalrendite von 0,0 % bis 2,0 %) zu bilden ist.

- **Die Eigenkapitalrentabilität im Jahr 2025 liegt mit 5,8 % außerhalb der Zielvorgabe für das Wasserwerk, eine Eigenkapitalrentabilität zwischen 0,0 % und 2,0 % zu erreichen.**

Stellungnahme GG 4:

In der Schlussbesprechung wurde von der GG 4 mitgeteilt, dass die Zieldefinition und der mittelfristige Maßnahmenplan für das Unternehmen Wasserwerk neu ausgerichtet werden sollen.

Die Entwicklung des Fremdkapitals in den letzten fünf Jahren zeigt folgendes Bild:

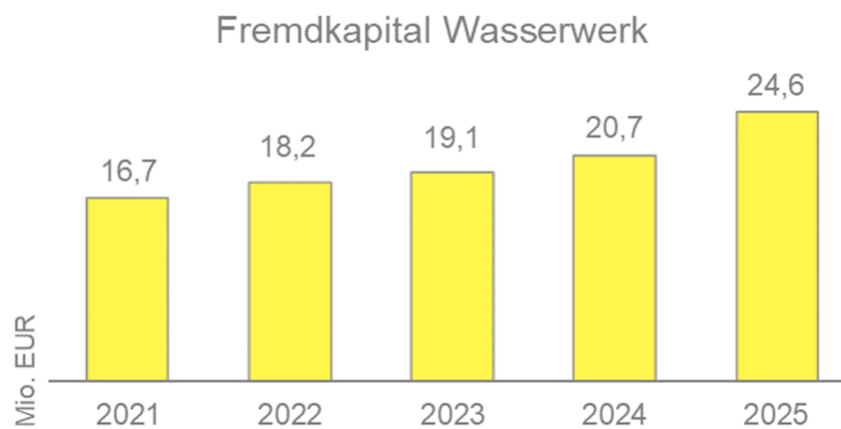


Abb. 99: Fremdkapital Wasserwerk - Jahresvergleich

- **Das Fremdkapital im Unternehmen Wasserwerk ist im Jahr 2025 um 3,9 Mio. Euro angestiegen und hat mit 24,6 Mio. Euro den höchsten Wert im 5-Jahres-Vergleich erreicht.**
- **Gegenüber der Stadt Villach (Verrechnungskonto) hatte das Wasserwerk zum Jahresende 2025 offene Verbindlichkeiten in Höhe von 2,1 Mio. Euro.**
- **Angesichts der Liquiditätsengpässe im Jahr 2025 und der weiterhin angespannten Finanzlage der Stadt Villach sollte von der Finanzverwaltung gemeinsam mit der Geschäftsgruppenleitung der GG 4 unterjährig auf einen raschen Ausgleich der gegenseitigen Verrechnungen geachtet werden, damit der Stand des Verrechnungskontos zum Jahresende keinen allzu hohen Wert aufweist.**

Das Wasserwerk verwendet derzeit als einziges Unternehmen der Stadt noch eine Buchhaltungssoftware eines österreichischen Anbieters. Während alle übrigen Unternehmen bereits auf die auch in der Hoheitsverwaltung eingesetzte Softwarelösung umgestellt wurden, ist die Umstellung für das Wasserwerk nach Auskunft der Finanzverwaltung nach einer Verschiebung um ein weiteres Jahr mit 1. Jänner 2027 vorgesehen.

- **Eine Umstellung der Buchhaltungssoftware für das Unternehmen Wasserwerk sollte aus Sicht des StRH erst dann erfolgen, wenn die bislang aufgezeigten Mängel in der neuen Software zuvor restlos behoben werden.**
- **Essentiell erscheint es auch, dass mit der Umstellung alle bestehenden und bewährten Programmfunktionalitäten bestehen bleiben und es zu keinem personellen Mehraufwand in der Arbeit mit der neuen Anwendung kommt.**

11.4 Plakatierung

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2010 wurde die aktive Geschäftstätigkeit der Plakatierung ab 1. Jänner 2011 zum Großteil ausgelagert und der Unternehmensgegenstand an die Firma EPAMEDIA GmbH verpachtet.

Die Bilanz der Plakatierung für das Jahr 2025 lässt sich vereinfacht wie folgt darstellen:

Bilanz Plakatierung 2025			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	189.404	Eigenkapital	605.600
Umlaufvermögen	666.218	Fremdkapital	247.880
ARA	337	PRA	2.478
Summe Aktiva	855.959	Summe Passiva	855.959

Tab. 39: Bilanz Plakatierung

Im Umlaufvermögen des Unternehmens Plakatierung sind offene Forderungen gegenüber der Stadt Villach in Höhe von 296.000 Euro (Verrechnungskonto Stadt) enthalten.

Die prozentmäßige Darstellung der Bilanz der Plakatierung sieht für das Jahr 2025 folgendermaßen aus (Darstellung ohne ARA und PRA):

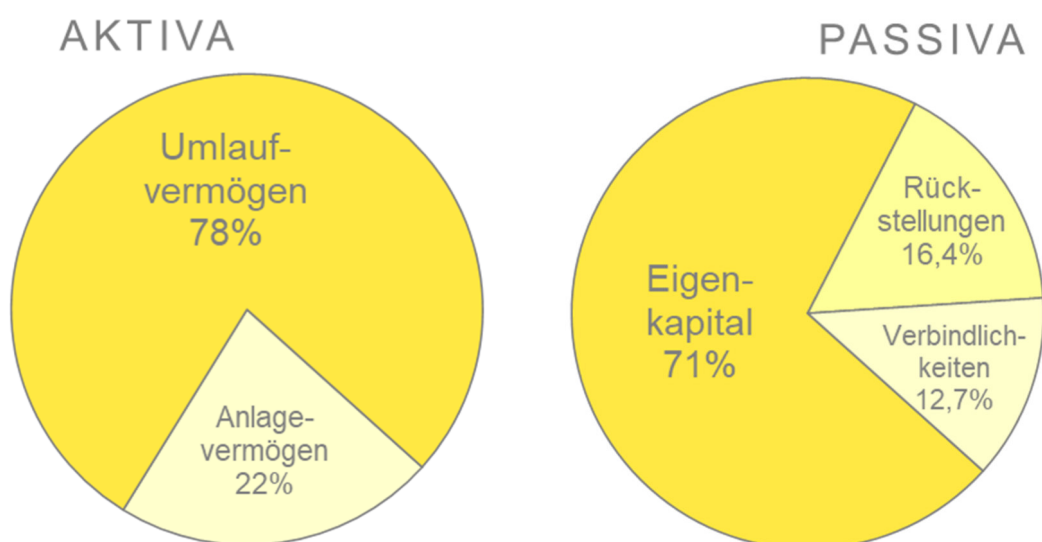


Abb. 100: Bilanz Plakatierung - Kreisdiagramm

Das Anlagevermögen der Plakatierung hat sich in den Jahren 2021 bis 2025 wie folgt entwickelt:

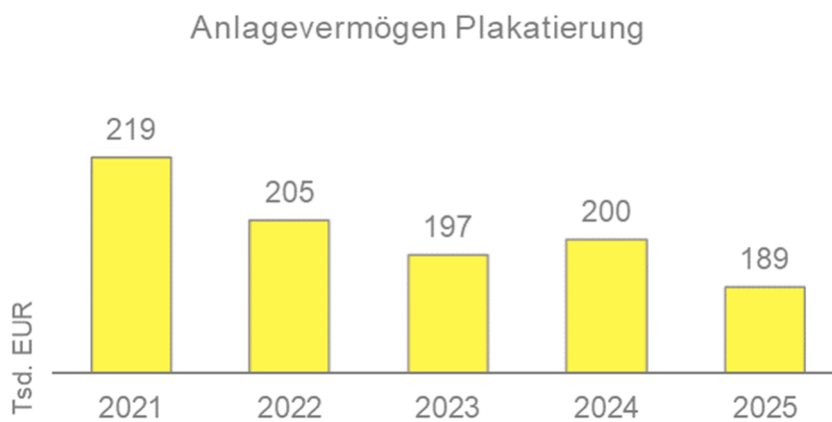


Abb. 101: Anlagevermögen Plakatierung - Jahresvergleich

Das Umlaufvermögen der Plakatierung zeigt im 5-Jahres-Vergleich folgende Entwicklung:

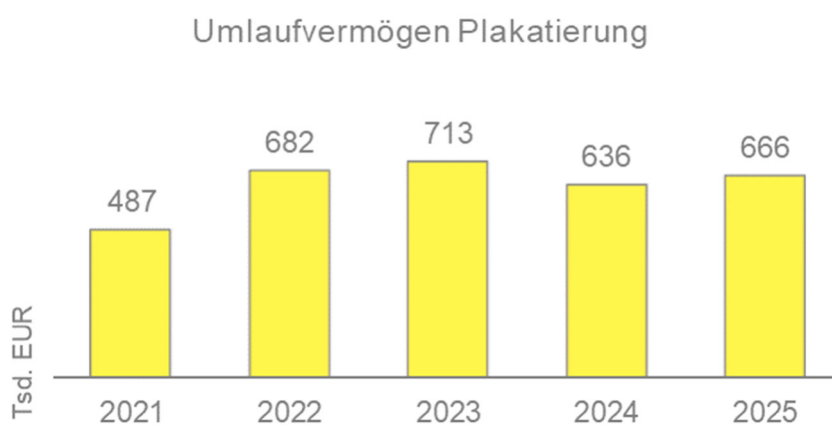


Abb. 102: Umlaufvermögen Plakatierung - Jahresvergleich

Das Ergebnis vor Steuern der Plakatierung zeigt für das Jahr 2025 folgendes Bild:

EBT Plakatierung 2025	
Wirtschaftsplan	3.600
Jahresrechnung	5.536
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	1.936
Abweichung zum Wirtschaftsplan	<53,8 %>

Tab. 40: EBT Plakatierung

- **Das EBT der Plakatierung in Höhe von 5.500 Euro im Jahr 2025 liegt über dem geplanten Wert von 3.600 Euro.**

In den Jahren 2021 bis 2025 hat sich das EBT der Plakatierung wie folgt entwickelt:

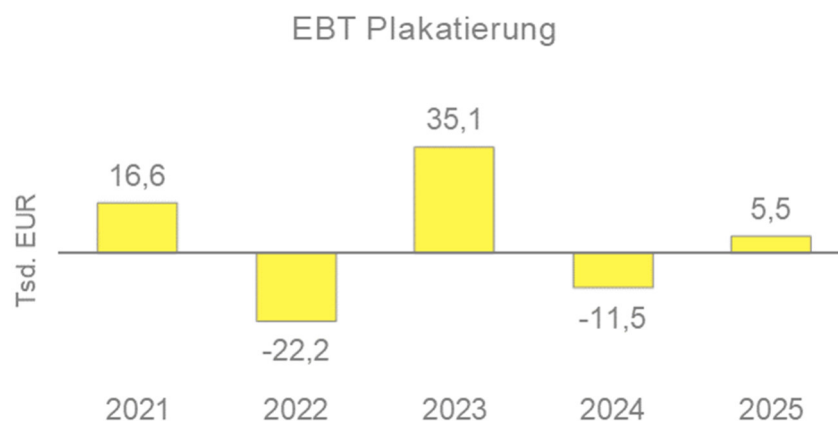


Abb. 103: EBT Plakatierung - Jahresvergleich

- **Das Ergebnis vor Steuern des Unternehmens Plakatierung unterliegt im Jahresvergleich Schwankungen im positiven und negativen Bereich. Im Jahr 2025 lag das EBT mit 5.500 Euro im positiven Bereich.**

Die Umsatzrentabilität der Plakatierung hat sich in den Jahren 2021 bis 2025 wie folgt entwickelt:

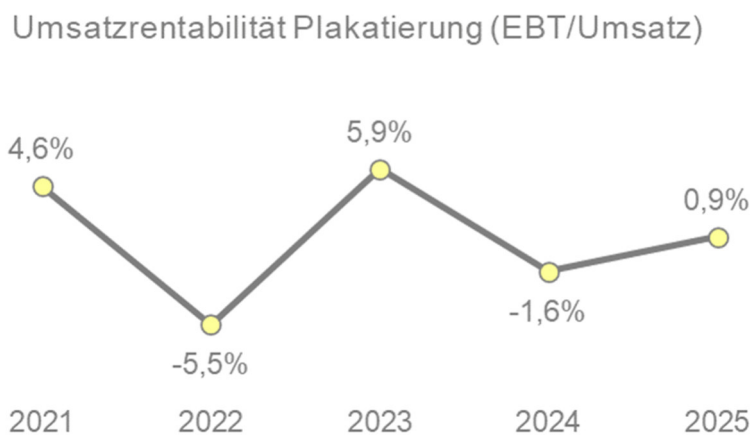


Abb. 104: Umsatzrentabilität Plakatierung - Jahresvergleich

- Die Umsatzrentabilität zeigt im 5-Jahres-Vergleich Schwankungen zwischen positiven und negativen Werten. Im Jahr 2025 lag der Wert bei 0,9 %.

Die Entwicklung des Eigenkapitals im 5-Jahres-Vergleich zeigt folgendes Bild:

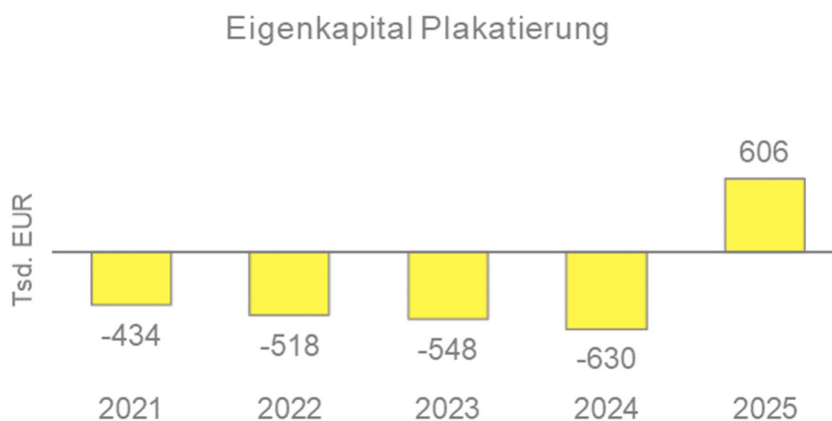


Abb. 105: Eigenkapital Plakatierung - Jahresvergleich

- Nach negativen Eigenkapitalwerten in den Vorjahren war für das Jahr 2025 ein positives Eigenkapital in Höhe von 606.000 Euro festzustellen. Grund dafür ist die Auflösung der im Unternehmen gebildeten Pensionsrückstellungen. Die Auflösung ist erfolgt, da die Aufwendungen für die Pensionen der Bediensteten von der Stadt Villach und nicht vom Unternehmen zu tragen sind.

Für die Jahre 2021 bis 2025 lässt sich der Anteil des Fremdkapitals folgendermaßen darstellen:

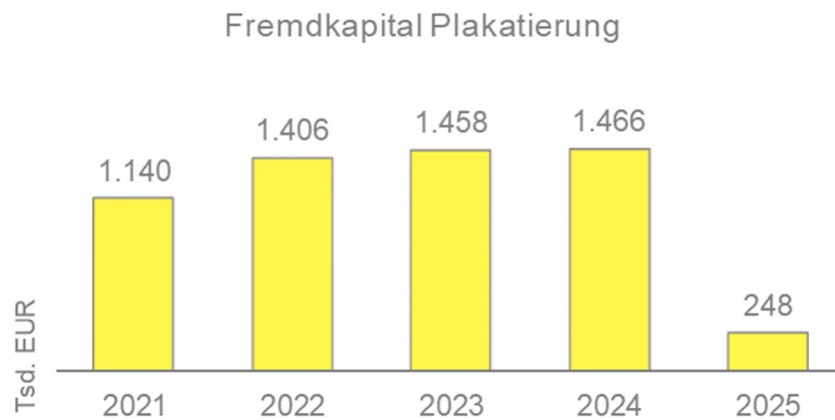


Abb. 106: Fremdkapital Plakatierung - Jahresvergleich

- **Im Jahr 2025 ist der Fremdkapitalanteil im Unternehmen deutlich gesunken. Durch die Auflösung der Pensionsrückstellungen hat sich mit 248.000 Euro der niedrigste Wert im 5-Jahres-Vergleich ergeben.**

11.5 Bestattung

Der operative Teil der Bestattung Villach wurde per 1. Jänner 2008 in die BKG Bestattung Kärnten GmbH eingebracht. Die Gebäudevermietung, die Mitarbeiterverrechnung sowie die Verrechnung der anfallenden Kosten sind bei der Bestattung Villach als Unternehmen verblieben.

Die Bilanz der Bestattung lässt sich für das Jahr 2025 vereinfacht wie folgt darstellen:

Bilanz Bestattung 2025			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	573.144	Eigenkapital	2.221.423
Umlaufvermögen	1.650.961	Fremdkapital	2.681
ARA	-	PRA	-
Summe Aktiva	2.224.104	Summe Passiva	2.224.104

Tab. 41: Bilanz Bestattung⁸

Als Kreisdiagramm lassen sich Aktiva und Passiva (ohne Darstellung Fremdkapital) des Unternehmens Bestattung für das Jahr 2025 folgendermaßen darstellen:

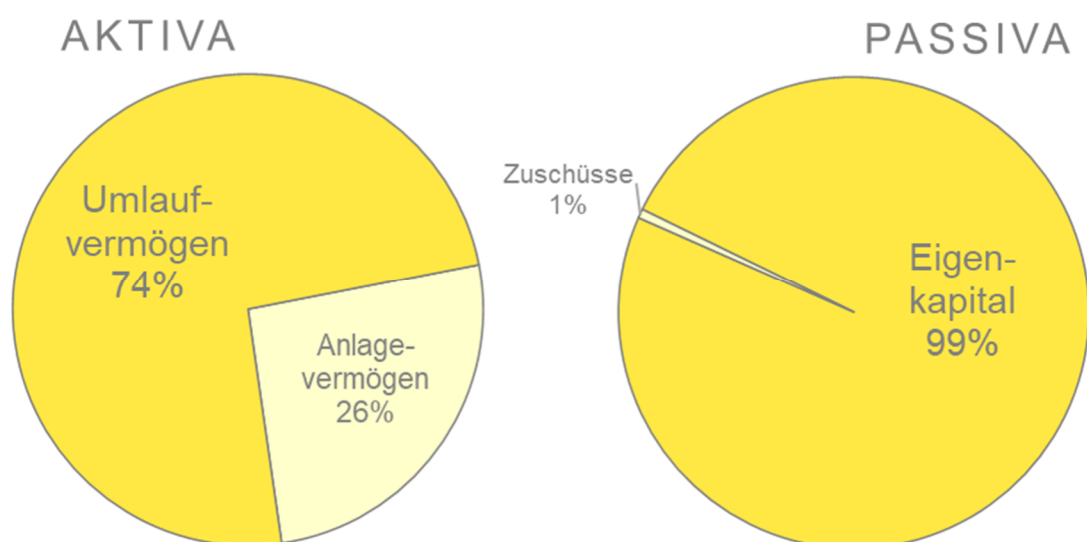


Abb. 107: Bilanz Bestattung - Kreisdiagramm

⁸ Im Eigenkapital sind Subventionen und Zuschüsse enthalten.

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Unternehmen Bestattung wird nachfolgend im 5-Jahres-Vergleich dargestellt:

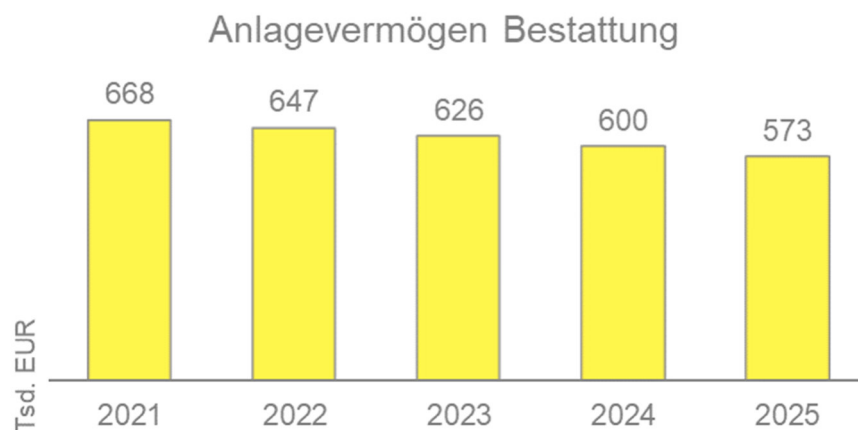


Abb. 108: Anlagevermögen Bestattung - Jahresvergleich

Das Umlaufvermögen des Unternehmens Bestattung hat sich in den Jahren 2021 bis 2025 folgendermaßen entwickelt:

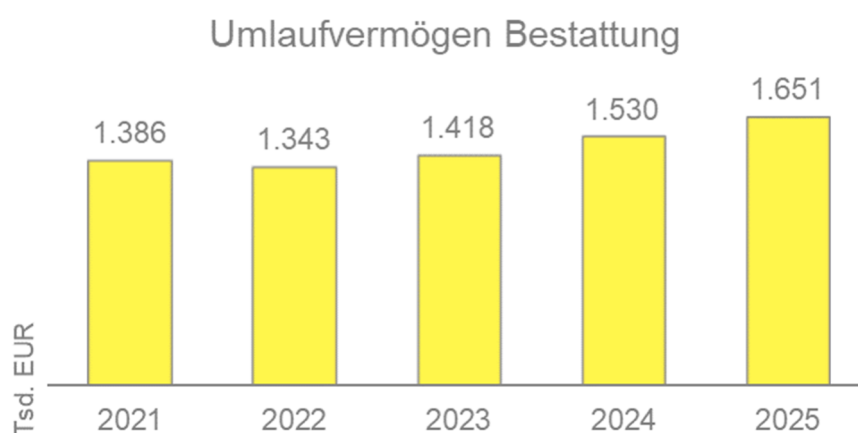


Abb. 109: Umlaufvermögen Bestattung - Jahresvergleich

Im Umlaufvermögen der Bestattung sind offene Forderungen für Darlehen an das Unternehmen Wasserwerk (93.000 Euro), an das Unternehmen Bäder (160.000 Euro) sowie an die VIV GmbH & Co KG (90.000 Euro) enthalten.

- **Das Verrechnungskonto mit der Stadt Villach weist zum Jahresende 2025 offene Forderungen des Unternehmens gegenüber der Stadt in Höhe von 676.000 Euro aus.**

Für das Jahr 2025 zeigt das Ergebnis vor Steuern der Bestattung folgendes Bild:

EBT Bestattung 2025	
Wirtschaftsplan	110.400
Jahresrechnung	158.158
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	47.758
Abweichung zum Wirtschaftsplan	43,3 %

Tab. 42: EBT Bestattung

- Die Bestattung erzielte für das Rechnungsjahr 2025 ein positives EBT in Höhe von 158.200 Euro. Das Ergebnis lag damit um 47.800 Euro (43,3 %) über den Planzahlen.

In den letzten fünf Jahren hat sich das EBT der Bestattung wie folgt entwickelt:

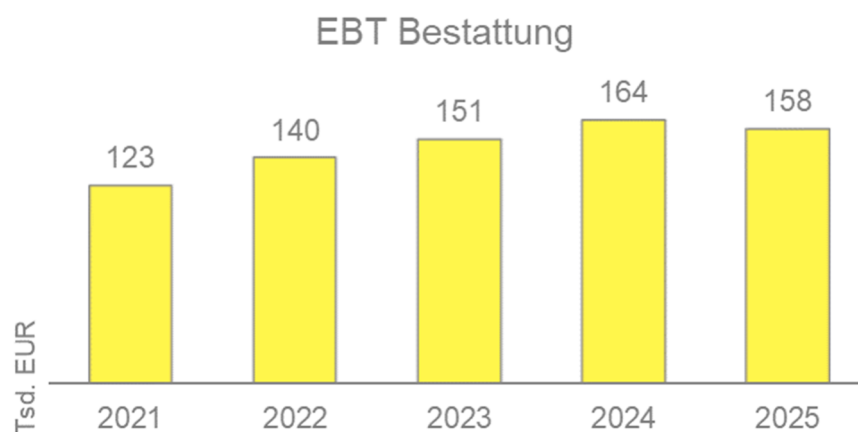


Abb. 110: EBT Bestattung - Jahresvergleich

Die Entwicklung der Umsatzrentabilität des Unternehmens Bestattung hat sich in den letzten Jahren wie folgt gestaltet:

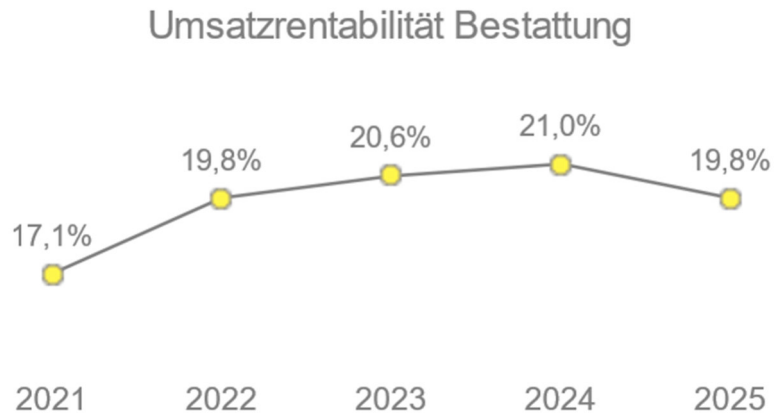


Abb. 111: Umsatzrentabilität Bestattung – Jahresvergleich

- **Nach einem kontinuierlichen Anstieg in den Vorjahren ist die Umsatzrentabilität im Unternehmen Bestattung im Jahr 2025 auf 19,8 % gesunken.**

Das Eigenkapital der Bestattung hat sich von 2021 bis 2025 wie folgt entwickelt:

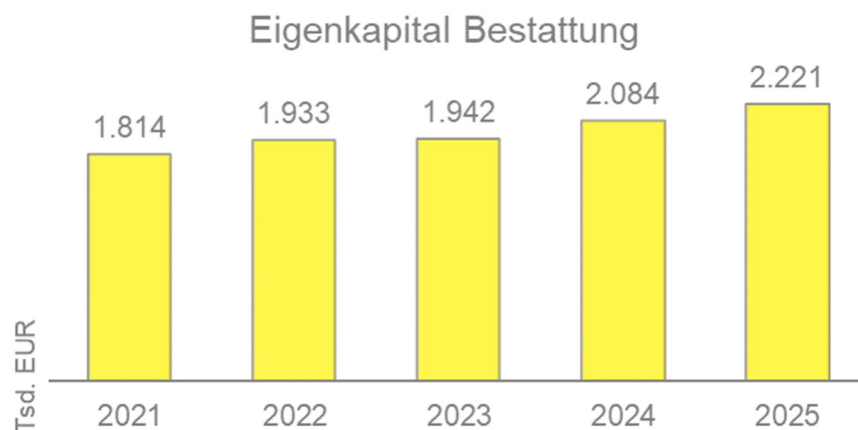


Abb. 112: Eigenkapital Bestattung - Jahresvergleich

- **Das Eigenkapital der Bestattung hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht und lag im Jahr 2025 bei 2,2 Mio. Euro.**

Die Eigenkapitalrentabilität des Unternehmens Bestattung hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

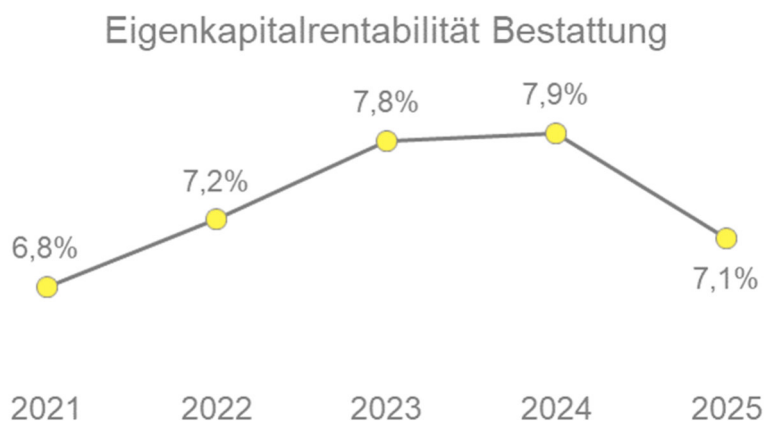


Abb. 113: Eigenkapitalrentabilität Bestattung – Jahresvergleich

- Nach einem kontinuierlichen Anstieg in den Vorjahren ist die Eigenkapitalrentabilität im Unternehmen Bestattung im Jahr 2025 auf 7,1 % gesunken.

Der 5-Jahres-Vergleich für das Fremdkapital der Bestattung zeigt folgendes Bild:

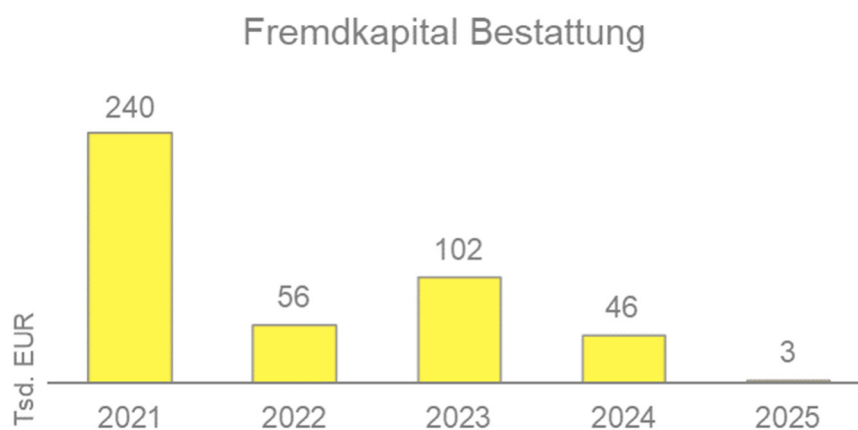


Abb. 114: Fremdkapital Bestattung - Jahresvergleich

Der Fremdkapitalanteil im Unternehmen Bestattung ist im Jahr 2025 auf einen Wert von 3.000 Euro gesunken.

11.6 Bäder

Im Unternehmen Bäder sind folgende Bäder mit freiem Eintritt zusammengefasst:

- bikebeach St. Andrä (Ossiacher See)
- actionbeach Silbersee
- relaxbeach Magdalenensee
- naturebeach Vassacher See
- panoramabeach Drobollach (Faaker See)
- greenbeach Tschebull-Bad (Faaker See)

Zudem ist das sunsetbeach Strandbad Egg (Faaker See) mit moderaten Eintrittspreisen, bei sonst gratis gewährtem Seezugang, Teil des Unternehmens.

Die vereinfachte Darstellung der Bilanz der Bäder sieht für 2025 folgendermaßen aus:

Bilanz Bäder 2025			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	4.122.431	Eigenkapital	1.288.108
Umlaufvermögen	345.803	Fremdkapital	3.168.469
ARA	42	PRA	11.700
Summe Aktiva	4.468.277	Summe Passiva	4.468.277

Tab. 43: Bilanz Bäder⁹

⁹ Im Eigenkapital sind Subventionen und Zuschüsse enthalten.

Aktiva und Passiva des Unternehmens Bäder teilen sich für das Jahr 2025 prozentmäßig folgendermaßen auf (Darstellung ohne ARA und PRA):

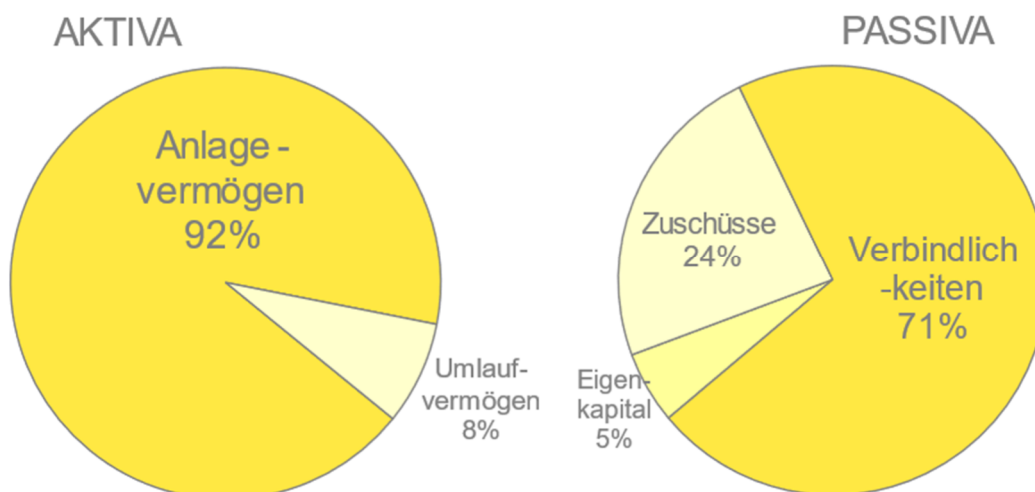


Abb. 115: Bilanz Bäder – Kreisdiagramm

Das Anlagevermögen der Bäder zeigt im 5-Jahres-Vergleich folgende Entwicklung:

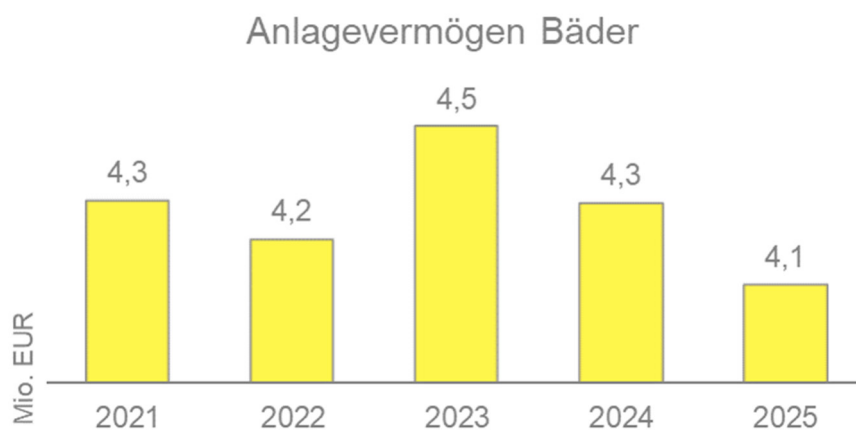


Abb. 116: Anlagevermögen Bäder – Jahresvergleich

Das Umlaufvermögen des Unternehmens Bäder hat sich in den Jahren 2021 bis 2025 folgendermaßen entwickelt:

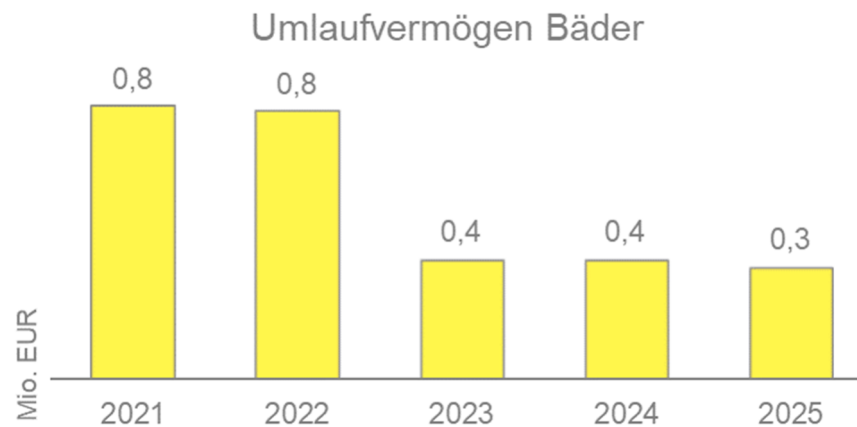


Abb. 117: Umlaufvermögen Bäder - Jahresvergleich

Die nachfolgende Tabelle zeigt das Ergebnis vor Steuern des Unternehmens Bäder für das Rechnungsjahr 2025:

EBT Bäder 2025	
Wirtschaftsplan	<564.000>
Jahresrechnung	<490.614>
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	73.386
Abweichung zum Wirtschaftsplan	13,0 %

Tab. 44: EBT Bäder

- Das Unternehmen Bäder verzeichnete für das Jahr 2025 ein negatives EBT von minus 490.600 Euro. Das negativ geplante Minus laut Wirtschaftsplan in Höhe von 564.000 Euro hat sich damit um 73.400 Euro (13,0 %) verbessert.

Im 5-Jahres-Vergleich zeigt das EBT des Unternehmens Bäder folgendes Bild:

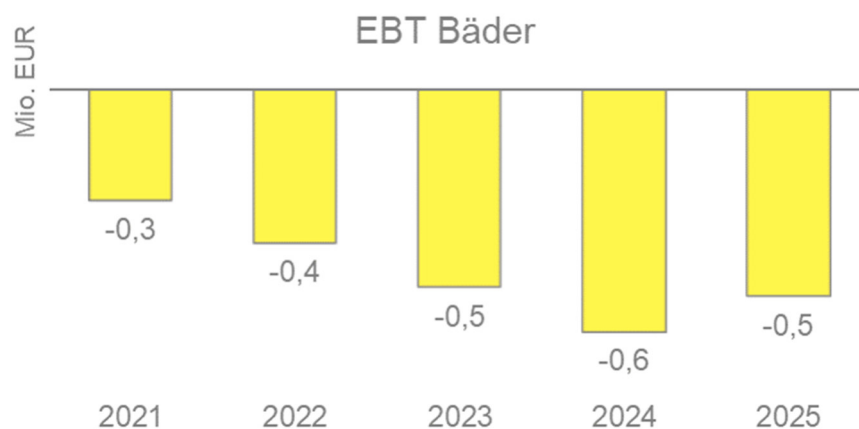


Abb. 118: EBT Bäder – Jahresvergleich

Auch wenn sich das EBT zum Jahresabschluss in den Jahren 2021 bis 2025 gegenüber dem Wirtschaftsplan jeweils verbessert hat, liegt es stets deutlich im negativen Bereich.

- **Im Jahr 2025 liegt das EBT des Unternehmens Bäder bei minus 490.600 Euro. Es hat sich damit zwar gegenüber dem Vorjahr und gegenüber dem Planwert für das Jahr 2025 verbessert, liegt jedoch weiterhin deutlich im negativen Bereich.**

Das Eigenkapital des Unternehmens Bäder zeigt in den letzten fünf Jahren folgende Entwicklung:

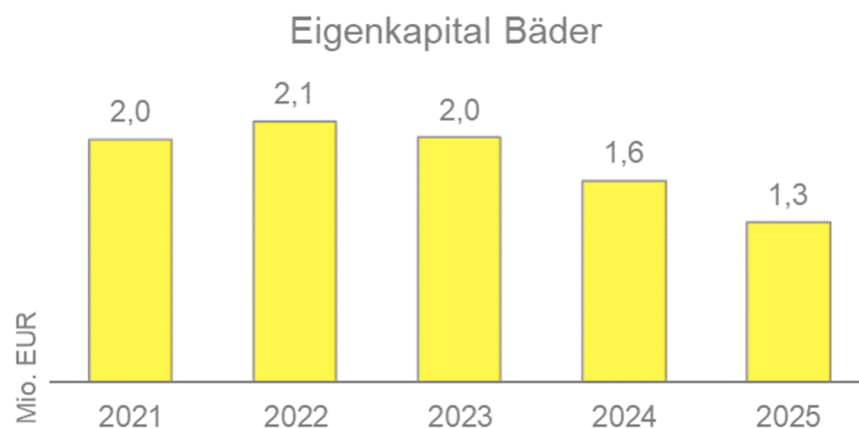


Abb. 119: Eigenkapital Bäder - Jahresvergleich

- **Das Eigenkapital hat sich im abgelaufenen Rechnungsjahr weiter verringert und mit rund 1,3 Mio. Euro den niedrigsten Wert im 5-Jahres-Vergleich erreicht.**

Für das Fremdkapital ergibt sich im 5-Jahres-Vergleich nachfolgende Darstellung:

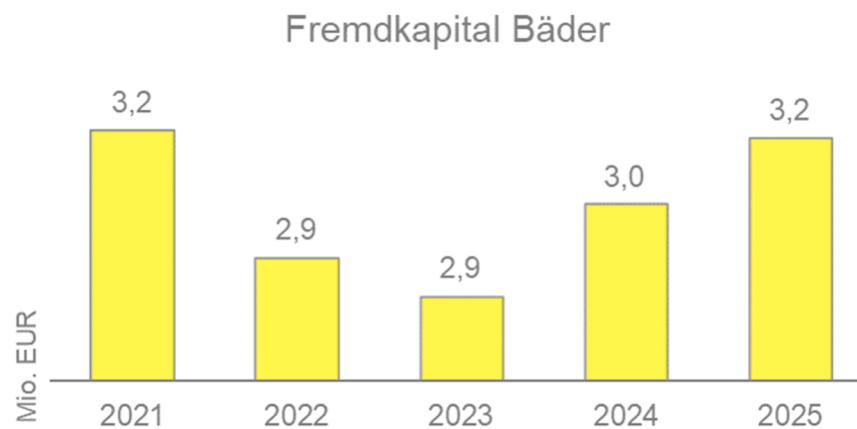


Abb. 120: Fremdkapital Bäder - Jahresvergleich

Im Jahr 2025 ist der Fremdkapitalanteil des Unternehmens Bäder weiter angestiegen und liegt mit rund 3,2 Mio. Euro ungefähr gleich hoch wie im Jahr 2021.

- **Im Schuldennachweis für die Bäder hat der StRH eine Differenz zu einer Bankauskunft festgestellt. Von der Finanzverwaltung wurde dazu im Prüfungsverlauf mitgeteilt, dass die Zahlung der letzten Rate mit 2. Jänner 2026 erfolgt ist. Im Gegensatz dazu wurde die Ratenzahlung von der Bank fälschlicherweise bereits vom Schuldenstand zum Jahresende 2025 abgezogen.**

Im 5-Jahres-Vergleich stellt sich die Kapitalzufuhr der Stadt Villach an das Unternehmen Bäder wie folgt dar:

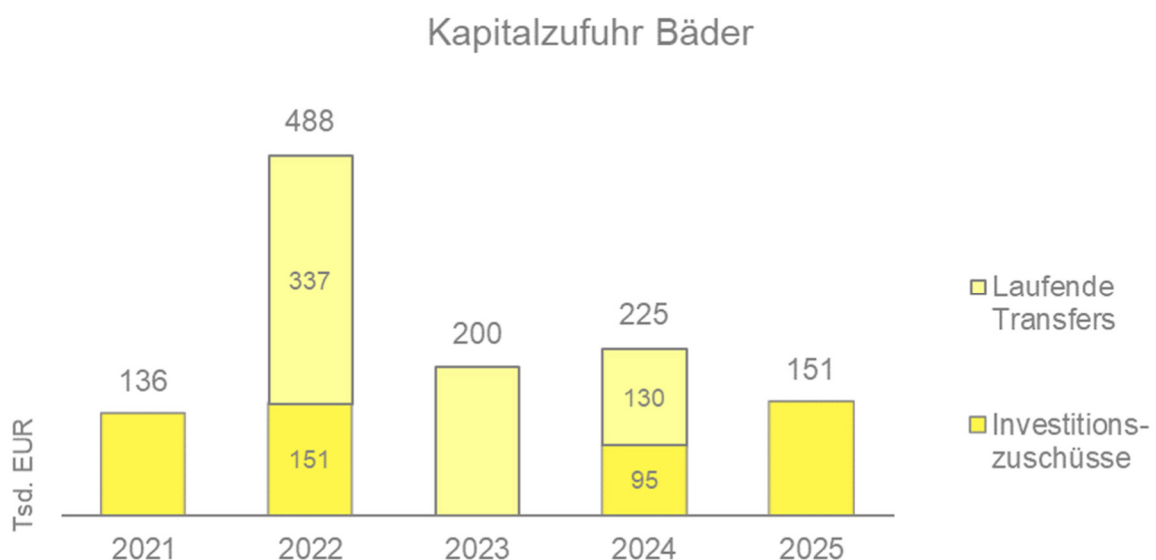


Abb. 121: Kapitalzufuhr Bäder - Jahresvergleich

- **Im Jahr 2025 erfolgte seitens der Stadt Villach ein Investitionszuschuss an das Unternehmen Bäder in Höhe von 151.000 Euro.**

11.7 Tankstelle

Seit 1. März 2007 wird die Tankstelle als Unternehmen der Stadt Villach geführt. Das Hauptaugenmerk liegt auf dem Angebot von günstigem Treibstoff für die (Villacher) Bevölkerung. Auf den jeweils aktuellen Einkaufspreis für Treibstoffe wird daher lediglich eine Handelsspanne zur Deckung der variablen Kosten aufgeschlagen.

Vereinfacht dargestellt zeigt die Bilanz der Tankstelle für das Jahr 2025 folgendes Bild:

Bilanz Tankstelle 2025			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	173.528	Eigenkapital	330.663
Umlaufvermögen	809.482	Fremdkapital	652.550
ARA	203	PRA	-
Summe Aktiva	983.213	Summe Passiva	983.213

Tab. 45: Bilanz Tankstelle

Im Umlaufvermögen des Unternehmens Tankstelle sind offene Forderungen gegenüber der Stadt Villach in Höhe von 204.000 Euro (Verrechnungskonto Stadt) enthalten.

Die Bilanz des Unternehmens Tankstelle für das Jahr 2025 lässt sich nach Prozentanteilen wie folgt darstellen (Darstellung Aktiva ohne ARA):

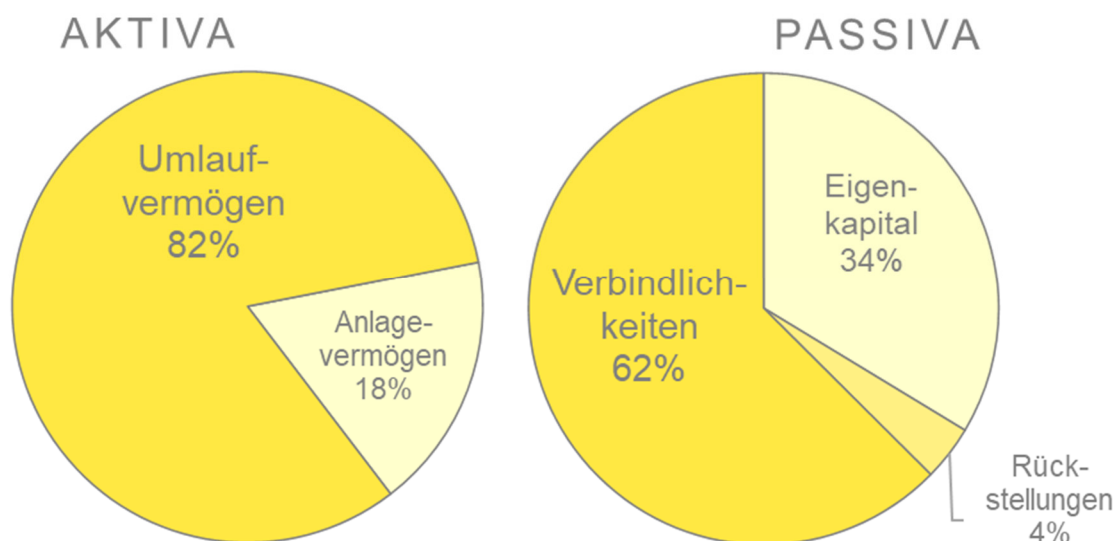


Abb. 122: Bilanz Tankstelle - Kreisdiagramm

Das Anlagevermögen des Unternehmens Tankstelle hat sich von 2021 bis 2025 folgendermaßen entwickelt:



Abb. 123: Anlagevermögen Tankstelle - Jahresvergleich

Das Umlaufvermögen der Tankstelle hat sich im 5-Jahres-Vergleich wie folgt entwickelt:

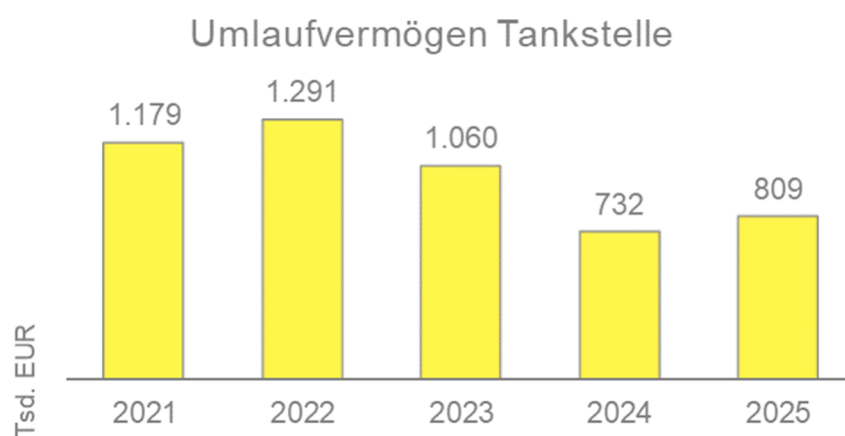


Abb. 124: Umlaufvermögen Tankstelle - Jahresvergleich

Für das Rechnungsjahr 2025 lieferte die Tankstelle folgendes Ergebnis vor Steuern:

EBT Tankstelle 2025	
Wirtschaftsplan	5.300
Jahresrechnung	70.251
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	64.951
Abweichung zum Wirtschaftsplan	1.225,5 %

Tab. 46: EBT Tankstelle

- **Im Jahr 2025 lag der Wert des EBT für die Tankstelle mit rund 70.300 Euro deutlich über dem Wert laut Wirtschaftsplan.**

Das Ergebnis vor Steuern lässt sich im 5-Jahres-Vergleich wie folgt darstellen:

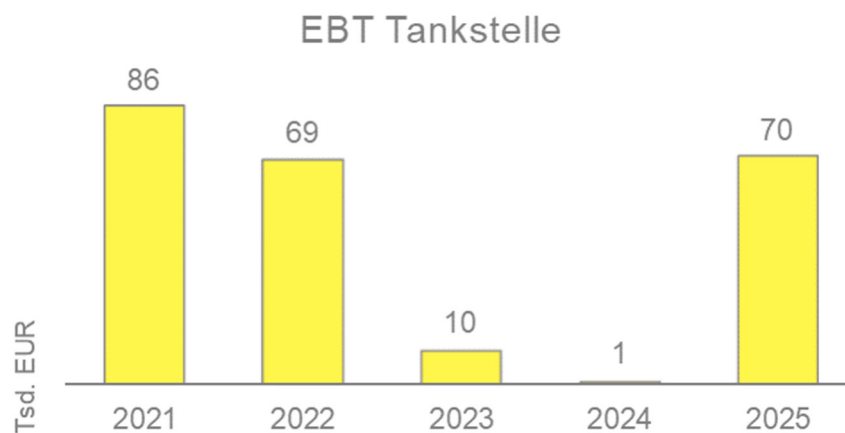


Abb. 125: EBT Tankstelle – Jahresvergleich

- **Das Ergebnis vor Steuern war in den Vorjahren rückläufig. Im Jahr 2025 hat es sich mit rund 70.300 Euro verbessert.**

Nachfolgend ist die Umsatzrentabilität der Tankstelle im 5-Jahres-Vergleich dargestellt:



Abb. 126: Umsatzrentabilität Tankstelle - Jahresvergleich

Der definierte Zweck der günstigen Treibstoffweitergabe an die Kunden spiegelt sich in dieser Kennzahl deutlich wider. Infolge der hohen Umsätze bei einem sachzielbedingten niedrigen Ergebnis vor Steuern weist die Tankstelle eine geringe Umsatzrentabilität auf.

- **Im Jahr 2025 hat sich die Umsatzrentabilität gegenüber dem Vorjahr verbessert und lag bei 1,0 %.**

Die Entwicklung des Eigenkapitals zeigt für die Tankstelle im 5-Jahres-Vergleich folgendes Bild:



Abb. 127: Eigenkapital Tankstelle - Jahresvergleich

- **Nach einem Rückgang im Jahr 2023 ist der Eigenkapitalanteil der Tankstelle angestiegen. Im Rechnungsjahr 2025 lag der Wert bei 331.000 Euro und hat damit den Höchstwert im 5-Jahres-Vergleich erreicht.**

Die Eigenkapitalrentabilität des Unternehmens Tankstelle hat sich in den Jahren 2021 bis 2025 wie folgt entwickelt:



Abb. 128: Eigenkapital Tankstelle - Jahresvergleich

- **Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Eigenkapitalrentabilität im Jahr 2025 deutlich erhöht.**

Das Fremdkapital der Tankstelle hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

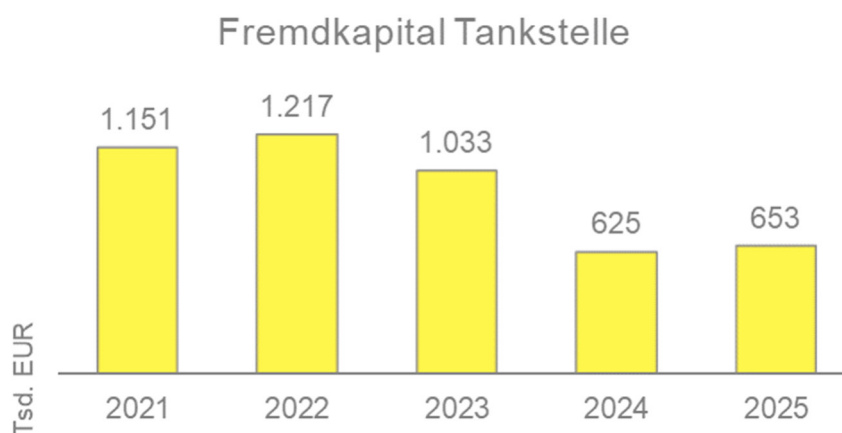


Abb. 129: Fremdkapital Tankstelle - Jahresvergleich

Das Fremdkapital 2025 in Höhe von 653.000 Euro beinhaltet 80.000 Euro an langfristigen Verbindlichkeiten (Darlehen), 488.000 Euro an kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie 47.600 Euro an sonstigen Verbindlichkeiten. Zudem sind Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube, für Jubiläumsgelder sowie für die Körperschaftssteuer in Gesamthöhe von 37.000 Euro enthalten.

- **Der Fremdkapitalanteil der Tankstelle hat sich im Jahr 2025 um 27.500 Euro erhöht und lag bei 653.000 Euro.**

11.8 Darlehensstand Unternehmen

Der Darlehensstand aller städtischen Unternehmen zeigt 2025 folgendes Bild:

Darlehensstand Unternehmen 2025				
Unternehmen	Anfangsbestand 2025	Zuzählung	Tilgung	Endbestand 2025
Wohn- und Geschäftsgebäude	15.718.345	-	<315.473>	15.402.872
Wasserwerk	5.926.721	2.857.500	<345.225>	8.438.996
Bäder	2.584.022	-	<147.340>	2.436.681
Tankstelle	106.579	-	<26.523>	80.056
Gesamt	24.335.666	2.857.500	<834.562>	26.358.605

Tab. 47: Darlehensstand Unternehmen

Im Unternehmen Wasserwerk wurden im Jahr 2025 neue Darlehen in Höhe von 2,9 Mio. Euro aufgenommen.

- Für alle Unternehmen der Stadt hat sich mit Jahresende 2025 ein Gesamtschuldenstand von 26,4 Mio. Euro ergeben.

11.8.1 Durchschnittszinssatz Unternehmen

Für die aufgenommenen Darlehen der Unternehmen lassen sich folgende Durchschnittszinssätze berechnen:

Darlehenszinssatz Unternehmen 2025			
Unternehmen	Ø-Darlehensstand	Zinsen	Ø-Zinssatz
Wohn- und Geschäftsgebäude	15.561.000	399.800	2,6%
Wasserwerk	7.183.000	152.600	2,1%
Bäder	2.510.000	27.200	1,1%
Tankstelle	93.000	300	0,3%
Gesamt	25.347.000	579.900	2,29%

Tab. 48: Durchschnittszinssatz Unternehmen

- Der durchschnittliche Zinssatz für alle aufgenommenen Darlehen der Unternehmen der Stadt Villach liegt im Jahr 2025 bei 2,29 %.

Ende des Berichts